2012

10 Jahre Salzburger Menschenrechtsbericht

Inhalt 2012

Grußwort *Karl-Markus Gauß*: Vom Sichtbarwerden 4
Günther Marchner/Josef P. Mautner: Zehn Jahre Salzburger Menschenrechtsbericht . 5
Monitoring 8

1) Asylpolitik

Roland Felbinger: Subsidiäre Schutzlosigkeit 11
Lina Anna Cenic: Kommentar: Endstation Illegalität 13
Christine Stöckler: Fehler im System 15
Julius Hanak: Die Schubhaftseelsorge im Polizei-Anhalte-Zentrum (PAZ) Salzburg . . . 17
Verleihung des Verdienstzeichens des Landes Salzburg an Ehrenamtliche, die sich seit Jahren für Menschen in der Schubhaft einsetzen 19
Ursula Liebing: Die Würde der Anderen 20
Bleiberecht – immer wieder heiß diskutiert 22
Philip Czech: Neuerungen im Fremdenrecht: Ein neues Bundesamt wird zuständig für Bleiberechtsentscheidungen 24
Ursula Liebing: Im Zweifel gegen den Antragsteller? Fremdenpolizeiliche Stellungnahmen im Bleiberechtsverfahren 27
Bleiberechtsgruppe Salzburg: Menschenrecht muss Menschenrecht bleiben – Bleiberecht jetzt! 30
Günther Marchner: Kommentar: Die politische Verantwortung hinter „humanitären Härtefällen“ 31

2) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

Ruth Mätzler: Psychosomatik – Mit zweierlei Maß gemessen 33
Mónica Ladinig/Diana Maria Contreras: Räume für Dialog und Mehrsprachigkeit: Das Projekt Interkulturelles Familien-Frühstück 36

3) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

Heinz Schoibl: Europa normiert ein Menschenrecht auf Wohnen – Was kümmert das Salzburg? 38
Karl-Markus Gauß: Salzburg – Wer die Idylle stört 48
Runder Tisch Menschenrechte Salzburg: Zum Bettelverbot in Salzburg 52
Ingeborg Haller: Kommentar: Kein neues Bettelverbot für Salzburg! 54

4) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Josef P. Mautner: Ist Religion Privatsache?
Zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft 56
Josef P. Mautner: Beschneidung –
Verletzung des Kindeswohls oder praktizierte Religionsfreiheit? 58

5) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Sonja Stadler/Manfred Fischer: knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg 66
Teresa Lugstein: Frauen mit Behinderungen –
Lebensrealitäten, Rechte und Forderungen 68
Christian Treweller: „Inklusive Regionen" in Entwicklung 70

6) Zu Frauenrechten und Menschenhandel

Anja Hagenauer: Unsichtbar, aber allgegenwärtig – Menschenhandel und Ausbeutung . 72
Christine Nagl: Unzählige Pflichten – aber wo bleiben die Rechte? Sexarbeit in Salzburg 73

7) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

Herbert Huka-Siller: Antidiskriminierung und Gleichbehandlung – reden wir darüber! . . 76
Volker Frey: EU-Grundrechte-Charta und nationales Verfassungsrecht 78
Aus eigener Sicht: Brief einer verzweifelten Ehefrau 79
Runder Tisch Menschenrechte:
Stellungnahme zur geltenden Seniorenheimrichtlinie der Stadt Salzburg 81
Gernot Marx: Gesellschaftliche Oberfläche und strukturelle Diskriminierung
Zur Situation von Homo-, Bi- und Transsexualität 83

Themenübersicht der Berichte ab 2003 85
Plattform für Menschenrechte/Impressum 86
VerfasserInnen der Beiträge 2012 86

Bilder mit Kalenderweisheiten aus dem Kalender 2012 des SOS Kinderdorf Clearinghouse Salzburg

Monitoring

Die Plattform für Menschenrechte (www.menschenrechte-salzburg.at) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Falldokumentationen werden von Mitgliedern der Monitoringgruppe erstellt, auch InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu ihnen gehören neben den Mitgliedern der Plattform auch zahlreiche Einzelpersonen, mehrere RechtsanwältInnen sowie verschiedene Salzburger Beratungseinrichtungen und Vereine.

Grußwort: Vom Sichtbarwerden

In der Flut an medialen Bildern, der wir alle Tage ausgesetzt sind, stehen wir in der Gefahr, das Sehen zu verlernen. Es mutet paradox an, doch der Kampf für eine humane Welt ist auch einer um die Sichtbarkeit des Menschen. Denn die wohlhabenden Gesellschaften sind grimmig entschlossen, jene Individuen und Gruppen in die Unsichtbarkeit abzudrängen, die durch ihre bloße Existenz davon zeugen, dass es Armut und Elend gibt.

Der Hass, der den Bettlern neuerdings so vehement entgegenschlägt, ist ein merkwürdiges Phänomen: In den unsicheren Zeiten einer weltweiten Finanzkrise, die auch den Mittelstand aus alten Sicherheiten reißt, richtet er sich nicht gegen jene Krisengewinnler da oben, die selbst mit dem Bankrott von Volkswirtschaften Milliarden verdienen, sondern gegen die ganz unten, die kniefällig um ein paar Euro bitten. Während es der Gesellschaft nicht gelingt, Gesetze zu erlassen, die geeignet wären, die so genannten Finanzmärkte und ihre Spekulanten zu zähmen, macht sie mobil gegen die Bettler, die des Verbrechens der Armut überführt sind und daher aus der Öffentlichkeit verbannt werden müssen.

Es ist kein Menschenrecht, arm zu sein; aber eines, seine Armut nicht verbergen zu müssen. Nur indem sie sichtbar werden, können die Verarmten auf den fortgesetzten Skandal aufmerksam machen, dass ihnen fundamentale Menschenrechte verweigert werden: Dass sie betteln müssen, um sich und ihre Familien durchbringen zu können, beweist schon, dass ihnen diese Rechte vorenthalten werden, und wenn geplant wird, ihnen selbst das Betteln zu verbieten, will die Gesellschaft die eine Verletzung von Menschenrechten mit einer weiteren vertuschen. Das dürfen wir nicht hinnehmen, auch um unseretwegen nicht.

Karl-Markus Gauß

Zehn Jahre Salzburger Menschenrechtsbericht

Eine der größten Herausforderungen in der Menschenrechtsarbeit ist es, die enorme Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu überwinden. Denn in den meisten Staaten der Welt werden Menschenrechte in oft systematischer Weise verletzt. In Österreich und auch auf lokaler Ebene in Salzburg gibt es Ungleichbehandlungen und deutliche Behinderungen verschiedener Menschen und Gruppen beim Zugang zu Menschenrechten.

Auf internationaler Ebene wurden zur Überwachung und Verbesserung der Menschenrechtssituation zahlreiche politische, gerichtliche und ExpertInnenorgane eingesetzt. Eines der wichtigsten Organe ist der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, der 2006 die frühere Menschenrechtskommission ersetzte. Berichte von nichtstaatlichen Organisationen, die auf internationaler Ebene agieren, wie Amnesty International, Human Rights Watch, die Internationale Juristenkommission (International Commission of Jurists – ICJ) oder die Internationale Liga der Menschenrechte spielen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Menschenrechtssituation und tragen zu einer von politischen Interessen und Machtkonstellationen unabhängigen Berichterstattung bei.

Auf lokaler Ebene fehlten Wahrnehmungs- und Überwachungsinstrumente für die Einhaltung der Menschenrechte sowohl im Regierungs- als auch im Nichtregierungssektor. Deshalb realisiert die Plattform für Menschenrechte seit dem Jahr 2003 in Stadt und Land Salzburg ein *regionales Monitoring:* Es umfasst die Dokumentation von konkreten Fällen, in denen Menschenrechte verletzt werden, von strukturellen Diskriminierungen von Gruppen und/oder Einzelpersonen und die Beobachtung gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen in Hinblick auf mögliche Gefährdungen und Einschränkungen der Menschenrechte.

Wirksames Monitoring braucht die Beteiligung vieler. Durch die offene Netzwerkstruktur der Plattform war es möglich, eine ganze Reihe von Mitgliedern und InformationspartnerInnen für eine Beteiligung am Monitoring zu gewinnen. Unsere PartnerInnen tragen sowohl Einzelfälle als auch Beobachtungen über strukturelle Problemstellungen an uns heran. Die Plattform erstellt gemeinsam mit InformationspartnerInnen Einzelfall- und Überblicksdokumentationen mit entsprechendem Hintergrundmaterial und kommentiert die lokale Menschenrechtssituation und ihre Entwicklungen.

Das wichtigste Monitoring-Instrument ist der *Salzburger Menschenrechtsbericht*, der *seit 2003 jährlich* zum Landesfeiertag am 24. September herausgegeben wird. In diesem Bericht werden durch Mitglieder und InformationspartnerInnen der Plattform und durch weitere ExpertInnen aktuelle Problembereiche der Menschenrechtssituation im Bundesland Salzburg dargestellt und analysiert und Vorschläge und Forderungen zur Verbesserung der Situation formuliert.

Ein *Vorläufer* des Berichtes ist die von G. Marchner und J. Mautner im Jahr 2002 herausgegebene Dokumentation über „Asylsu-

che und Schubhaft in Salzburg“. Als diese Dokumentation erschien, war den damaligen Autoren nicht bewusst, dass dies der Beginn einer Reihe sein würde, die als „Salzburger Menschenrechtsbericht“ inzwischen zum 10. Mal erscheint. Die damalige Dokumentation verdeutlichte das Kernanliegen der Plattform: Menschenrechtsarbeit vor Ort – in Salzburg. *„In Salzburg leben Flüchtlinge, die um Asyl ansuchen und auf eine Entscheidung ihres Verfahrens warten, überwiegend perspektivenlos, ohne rechtliche und soziale Sicherheiten. Salzburg ist Schauplatz für Schubhaft und für bereits zur Routine gewordene Praktiken des Hin- und Herschiebens zwischen Staaten.“*

Ziel dieser ersten Dokumentation 2002 war es, die Öffentlichkeit über die Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Salzburg zu informieren und über Aktivitäten von Menschen und Organisationen zu informieren, die sich für rechtliche und soziale Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden einsetzten.

Die Inhalte des Menschenrechtsberichts bildeten im Wesentlichen die Entwicklung der Menschenrechtssituation im Laufe der vergangenen 10 Jahre ab. Im ersten Bericht **2003** folgten auf eine Darstellung des Monitoringprojekts Kurzberichte zu sieben Themenbereichen: MigrantInnen, Diskriminierung, Kinder- und Jugendrechte, BürgerInnenrechte, Gewalt gegen Frauen und Soziale Grundrechte. Der Bericht **2004** erweiterte diese Themenfächer noch um die „Rechte für Menschen mit Behinderung“. Im Jahr **2006** wurde der allgemeine Themenraster verändert zugunsten spezifischerer und aktuellerer Themenformulierungen wie „Fremdenrecht und Asylpolitik“, „Diskriminierungsfrei? Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz“. Weiterer Schwerpunkt waren die Möglichkeiten und Grenzen der NGO-Mitwirkung beim Diskriminierungsschutz im Land Salzburg. Dahinter stand die Kritik der Plattform an der überzogene Erwartungen weckenden Plakatkampagne des Landes zum Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes, die unter dem Titel „Diskriminierungsfrei >Rufzeichen<“ lief. Im Jahr **2007** tauchte zum ersten Mal der Themenschwerpunkt „Kommunale Menschenrechtsarbeit“ auf, der uns seither regelmäßig weiter beschäftigt. **2008** findet sich ein kritischer Artikel von U. Liebing zum Erstellungsprozess eines Integrationskonzeptes für das Land Salzburg, in dem auch der offizielle Ausstieg der Plattform aus diesem Prozess erläutert wird – ein bis heute einmaliger Vorgang: Denn die Plattform hat sich an anderen Beteiligungsprozessen auf politischer oder Verwaltungsebene – sei es beim Integrationskonzept der Stadt Salzburg oder beim Prozess „Menschenrechtsstadt Salzburg“ – aktiv beteiligt, auch wenn sie einzelne Details oder Vorgänge kritisierte. Brennpunkte des Jahres **2009** waren das Ende der Diakonie-Sozialbetreuung in der Schubhaft, das die Grundrechtssituation für Menschen im PAZ Salzburg deutlich verschlechterte, sowie das Wahlmonitoring der Plattform zur Salzburger Landtagswahl 2009. **2011** nahm der „Runde Tisch Menschenrechte“ in der Stadt Salzburg seine Arbeit auf. Der Jahresschwerpunkt „Religionsfreiheit“ wird zum eigenen Thema im Bericht, Resultat der Beobachtung verstärkter Diskriminierung von Muslimen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit.

Der Rahmen: Der erste Menschenrechtsbericht 2003 begann mit einer kurzen Darstellung des Monitoring. In den folgenden Berichten beschränkte sich die Darstellung des Monitoring zunächst auf einen Infokasten, dann auf einen statistischen Überblick. Seit 2004 gibt es ein Vorwort der SprecherInnen, das die wichtigsten Themen und Inhalte zusammenfasst. 2005 zum ersten Mal

eingeführt, gibt es sporadische „Grußworte“ einer Institution oder Persönlichkeit, ein „externes (natürlich immer lobendes!) Feedback“ für unsere Arbeit, von Inge Genefke, Trägerin des Alternativen Nobelpreises, Bündnis Aktiv für Menschenrechte, Nürnberg, Vladimir Vertlib und Ludwig Laher, Salzburger Schriftstellern, oder Susanne Scholl, Journalistin und Autorin.

Im Jahr 2004 fanden sich erstmals einige Zeichnungen und Karikaturen als Illustration im Bericht. Seit 2006 bildeten Illustrationen mit Bildern von Kunstprojekten einen festen Bestandteil des Berichtes – etwa Bilder des kunsttherapeutischen Projektes mit Flüchtlingen in der Schubhaft oder die Bilder von Jugendlichen im Rahmen des Projektes zu „60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ im JUZ IGLU.

Resonanz und Wirkung: Heute ist der Menschenrechtsbericht der Plattform fester Bestandteil der Analyse und Beurteilung von menschenrechtsrelevanten politischen und sozialen Entwicklungen in Salzburg. Er wird von NGOs wie auch von der Politik in Stadt und Land aufmerksam wahrgenommen. Mit dem Monitoringprojekt nimmt die Plattform auf der Ebene der regionalen und lokalen Menschenrechtsarbeit eine VorreiterInnenrolle ein. Dementsprechend wurden das Projekt und der Bericht als wichtigstes Monitoringinstrument österreichweit wahrgenommen und mit zwei Preisen ausgezeichnet: 2004 mit dem Interkulturpreis und 2005 mit dem Innovationspreis für Erwachsenenbildung. Seine große Wirkung entfaltet der Bericht nicht als einzelne Publikation, sondern v.a. deshalb, weil er in die kontinuierliche Monitoring- und Projektarbeit der Plattform für Menschenrechte mit ihren zahlreichen Mitgliedsorganisationen und MitarbeiterInnen eingebunden ist. Ihnen möchten wir bei dieser Gelegenheit herzlich für ihre Arbeit danken und zu ihrem bisherigen Erfolg gratulieren!

Günther Marchner/Josef P. Mautner

Monitoring für Menschenrechte

Monat	Problemdefinition	informiert durch
	Problembereich „Asyl- und Fremdenrecht“	
Aug. 11	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	persönlich
Sep. 11	Unterstützung einer traumatisierten Familie wegen Bleiberecht	persönlich
Sep. 11	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	persönlich
Sep. 11	Unterstützung eines anerkannten Flüchtlings wegen drohender Auslieferung ins Heimatland	persönlich
Sep. 11	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	Informations-partnerInnen
Okt. 11	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht mit ungeklärtem Bleiberecht bei Wohnungssuche	Informations-partnerInnen
Okt. 11	Unterstützung einer Österreicherin wegen Familienzusammenführung	persönlich
Okt. 11	Unterstützung eines Asylwerbers wegen Abschiebung/Intervention im Dublin-Verfahren	Informations-partnerInnen
Nov. 11	Information über aktuelle Situation in Grundversorgungsquartieren	Informations-partnerInnen
Nov. 11	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	Informations-partnerInnen
Dez. 11	Information über Probleme mit divergierenden Altersangaben bei Behörden	Informations-partnerInnen
Dez. 11	Protestschreiben an BMI wegen Vergebührung von Protestschreiben	Informations-partnerInnen
Jan. 12	Anfrage wegen Mitnahme einer Person ohne Aufenthaltstitel im Kfz	persönlich
Feb. 12	Anfrage und Info über rechtswidrige Abschiebung ohne Rechtsberatung	Informations-partnerInnen
Feb. 12	Information über diskriminierende Befragung bei Fremdenpolizei wegen osteuropäischem Partner	persönlich
Feb. 12	Information über unzureichende Aufklärung bei freiwilliger Abschiebung aus Strafhaft	persönlich
Feb. 12	Unterstützung einer traumatisierten Familie wg. Bleiberecht	Informations-partnerInnen
Feb. 12	Unterstützung einer Familie wg. Bleiberecht	persönlich
März 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	persönlich
März 12	Unterstützung einer Familie wegen Aufenthaltstitel der Ehefrau	persönlich

Statistik von August 2011 bis Juli 2012

www.menschenrechte-salzburg.at
In dieser Statistik sind alle Fälle von August 2011 bis Juli 2012 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	informiert durch
	Problembereich „Asyl- und Fremdenrecht“	
März 12	Begleitung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels	persönlich
April 12	Unterstützung einer Einzelperson wegen Bleiberecht	persönlich
Mai 12	Information über vermuteten Übergriff bei Abschiebung durch die Polizei	persönlich
Mai 12	Information über kurzfristige Abschiebung ohne Information von Angehörigen über Verbleib des Abgeschobenen	persönlich
Mai 12	Beratung einer Einzelperson wegen Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels	persönlich
Mai 12	Anfrage bzgl. Nichtanrechnung von privaten Spenden auf Grundversorgung	Informations-partnerInnen
Juni 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht (öffentliche Aktion)	Informations-partnerInnen
Juni 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	persönlich
Juni 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht (öffentliche Aktion)	Informations-partnerInnen
Juni 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	persönlich
Juni 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	Informations-partnerInnen
Juni 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	Informations-partnerInnen
Juni 12	Anfrage wegen Sichtvermerk-Entwertung im Reisepass	persönlich
Juli 12	Unterstützung einer Familie wegen Bleiberecht	Informations-partnerInnen
Juli 12	Unterstützung bei Auskunft über Verbleib eines Familienangehörigen ohne Aufenthaltstitel	persönlich
Juli 12	Unterstützung eines Asylwerbers beim Zugang zu einer Lehre und bei Bleiberecht	persönlich
	Problembereich „Diskriminierungen und rassistische Übergriffe“	
Okt. 11	Unterstützung wegen Kopftuch-Diskriminierung bei Arbeitssuche	persönlich
Feb. 12	Unterstützung wegen Kopftuch-Diskriminierung bei Arbeitssuche	persönlich
Feb. 12	Unterstützung wegen Diskriminierung bei Arbeitssuche	persönlich

März 12	Unterstützung wegen rassistischer Äußerungen im privaten Bereich	persönlich
März 12	Unterstützung wegen diskriminierender Behandlung bei Polizeikontrolle	Informations-partnerInnen
April 12	Unterstützung wegen diskriminierender Äußerungen bei Behörde	persönlich
Mai 12	Unterstützung wegen Kopftuch-Diskriminierung bei Arbeitssuche	persönlich
Juni 12	Anfrage wegen vermuteter Diskriminierung von AusländerInnen bei Mietzinsfestlegung	persönlich
Juni 12	Anfrage wegen Nichtgewährung von Bus-Ermäßigung für alleinstehende InvaliditätspensionistInnen	persönlich
Juni 12	Anfrage wegen vermuteter Diskriminierung von EU-BürgerIn beim Zugang zu Sozialversicherung	persönlich
Juli 12	Info und Anfrage wegen diskriminierenden Aushangs im öffentlichen Bereich	Informations-partnerInnen
Juli 12	Information über Missstand in Salzburger Behinderteneinrichtung	Informations-partnerInnen
Juli 12	Unterstützung wegen Kopftuch-Diskriminierung bei Arbeitssuche	persönlich

Problembereich „BürgerInnenrechte“

Sep. 11	Unterstützung einer Familie bei Zugang zu Gemeindewohnung	persönlich
Nov. 11	Anfrage wegen Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg	persönlich
März 12	Information eines Drittenstaatenangehörigen über vermutete überhöhte Rechtsanwaltskosten	persönlich
März 12	Unterstützung einer Einzelperson bei Verfahren wegen erlittener Köperverletzung	persönlich
Juni 12	Unterstützung einer Familie bei Zugang zu Gemeindewohnung	persönlich
Juni 12	Unterstützung wegen Entzugs der Staatsbürgerschaft und drohender Staatenlosigkeit	persönlich

Sonstige Problembereiche

Feb. 12	Bitte um Unterstützung bei Lobbying für klarere Trennung zwischen Staat und Kirche	persönlich
März 12	Anfrage wegen finanzieller Unterstützung bei Kinderwunsch	persönlich
April 12	Anfrage wegen rechtlicher Unterstützung einer Angehörigen	persönlich
Mai 12	Anfrage wegen vermuteter Sprachdiskriminierung und Unterstützung bei Zugang zu Studium	persönlich
Juni 12	Unterstützung einer Einzelperson mit unterhaltspflichtigen Kindern wegen Zugang zu Ausbildung	persönlich

1.) Asylpolitik

Artikel 14 AEMR: Recht auf Asyl
1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Subsidiäre Schutzlosigkeit

Die Theorie – Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. 4. 2004 (Auszüge): „[...] Insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle ist es angezeigt, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. [...] Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 10. Oktober 2006 nachzukommen."

Die Praxis: Produziert reihenweise Härtefälle unter den subsidiär Schutzberechtigten in Salzburg. Hier nämlich haben subsidiär Schutzberechtigte – konträr zur eingangs zitierten Richtlinie – in der Grundversorgung zu verbleiben und keinerlei Zugang zur Mindestsicherung, vielfach auch nicht zu adäquaten Deutschkursen und zum außersaisonalen Arbeitsmarkt. Für die Unterhaltung einer Wohnung bezahlt das Land maximal 110 Euro pro Einzelperson an monatlicher Miete, 220 Euro für eine Familie, egal welcher Größe. Für Anmietungskosten (Kaution, Vergebührung, geschweige denn Provision) ist keine Unterstützung vorgesehen.

Was bedeutet das im konkreten Fall? Bitte haben Sie einen kleinen Moment Geduld, es soll noch schnell geklärt werden, wer diese subsidiär Schutzberechtigten denn überhaupt sind und was sie hier tun: Sie sind Flüchtlinge, die auf zunächst begrenzte Zeit in Österreich bleiben können (und müssen), da ihnen andernfalls Tod, Folter, Verletzung, unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen könnten. Das Gros subsidiär Schutzberechtigter in Salzburg stammt aus Afghanistan; Syrien ist bei der Gewährung dieses Schutzstatus aktuell im Kommen. Untergebracht sind diese Flüchtlinge in Grundversorgungsquartieren in weitgehend ländlichen, manchmal entrischen Regionen. Ihr Bestreben ist es zumeist, Deutsch zu lernen und arbeiten zu gehen. Denn diese beiden Voraussetzungen können ihren Verbleib in Österreich absichern. Beim Nachweis solcher Art von Integration wird dann der subsidiäre Schutz

anfangs wiederholt verlängert und später eine Rot-weiß-Rot-Card ausgestellt.

Nun zur Frage von vorhin, ob und wie ein subsidiär geschütztes Leben in Salzburg unter Ignoranz der Richtlinie 2004/83/EG aussieht. Fallbeispiele:

A) Frau Z. (77)[1] aus Armenien ist in Taxenbach grundversorgt, in einem Pflegebett, denn sie ist schwer pflegebedürftig. Ihr Zustand verschlechterte sich über Monate kontinuierlich, das Ausmaß des festgestellten Pflegebedarfs ist alarmierend. Kurz gesagt müsste sie, um ihr ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, ins Pflegeheim. Dies ist nicht möglich, wohl wegen der nahe liegenden Vermutung, der Pflegeplatz koste mehr als 110 Euro im Monat. Frau Z.s Enkelin hat bisher getan, was sie für die kranke Dame tun konnte, sieht sich aber mittlerweile außerstande, täglich 20 Stunden an Pflegediensten aufzuwenden und zeitgleich arbeiten zu gehen, damit sie in Österreich bleiben darf.

Bis zum Redaktionsschluss des Menschenrechtsberichts sah das Land Salzburg keine Notwendigkeit, der Richtlinie 2004/83/EG nachzukommen und hat auch keine Einzelfalllösung umgesetzt.

B) Herr H. (18) aus Afghanistan, kam unbegleitet minderjährig nach Österreich, war bis zum 18. Geburtstag unter Zuständigkeit des Jugendamtes im Rahmen der Grundversorgung im SOS Kinderdorf untergebracht. Nach seinem 18. Geburtstag sollte er dort ausziehen, wie es für volljährige Flüchtlinge vorgesehen ist, um in einem Erwachsenenquartier der Grundversorgung unterzukommen. Da ein solcher Platz in der Stadt nicht frei war, wo er gerade seinen Hauptschulabschluss machte (mit Lehrstelle in Aussicht!), hätte er die Ausbildung abbrechen müssen. Dem Glücksfall, eine klitzekleine Wohnung zu finden, folgten Privatverschuldung für den Kautionserlag und die Finanzierung der Möblierung aus einer Kirchenkollekte.

Das Land sieht aber weiterhin keine Notwendigkeit, der Richtlinie 2004/83/EG nachzukommen.

C) Herr X. (36) aus China, depressiv, längere Zeit suizidal. In Neumarkt grundversorgt, pendelte er fast täglich zur Behandlung an der Christian-Doppler-Klinik in Salzburg-Stadt, einem Alphabetisierungskurs und (für Taschengeld) zu einem Arbeitsprojekt. Traumziel: eine „richtige“ Arbeit. Eine solche hätte er auch zweimal in Betrieben gefunden, die von Herrn X. ganz begeistert waren und ihn sofort angestellt hätten. Dienstende leider jeweils nachts, mangels Verkehrsverbindung nach Neumarkt leider unmöglich. Da wäre eine nahe den Arbeitsorten gelegene, kurzfristig zu beziehende kleine Wohnung für 158 Euro im Monat gerade recht gekommen. Die Diakonie hätte die Kaution organisiert, doch die Miete lag eben über der vorgesehenen Höchstgrenze von 110 Euro. Die Genehmigung der Anmietung durch das Land wäre wichtig gewesen, um das Mietverhältnis zu begründen und darüber hinaus langfristig abzusichern: Es war zu diesem Zeitpunkt nicht klar, ob Herr X. auf Grund seiner psychiatrischen Diagnose ein Dienstverhältnis mittel- oder langfristig halten hätte können. Heute weiß man: er kann, und das Land hätte nur eine einzige Monatsmiete bezahlen müssen.

Herr X. wollte nicht länger fremdbestimmt in seinem Grundversorgungszimmer bleiben, es stattdessen sich selbst und anderen beweisen, fing zu arbeiten an. 15 Stunden täglich bei einem Arbeitgeber, der ihm gegen Quasi-Leibeigenschaft ein Zimmer zur Verfügung stellt. Auf Grund seiner

1 Alle personenbezogenen Daten in diesem Artikel wurden geändert.

psychischen Disposition, zu der eine schwere Angststörung gehört, blockiert Herr X. alle Versuche, ihn aus diesem Dienstverhältnis zu befreien. Er hat nämlich in seinem Herkunftsland schwierige Erfahrungen mit Widerstand gemacht. Sein Zustand ist jetzt zunehmend instabil und retraumatisiert.

Das Land sieht aber weiterhin keine Notwendigkeit, der Richtlinie 2004/83/EG nachzukommen.

D) Ehepaar R. (59 und 60) aus dem Kosovo, nicht bei bester Gesundheit und nicht arbeitsfähig, in Böckstein grundversorgt. Zwecks besserer medizinischer Versorgung wäre eine Garconniere für 253 Euro nahe dem Salzburger Landeskrankenhaus ein Segen gewesen. Nicht möglich: Für Familien bezahlt das Land maximal 220 Euro. Mittlerweile konnte endlich eine (dem Land) passende Wohnung gefunden werden. In dieser hat das Multifunktionszimmer für Schlafen, Wohnen und Kochen 17 Quadratmeter.

Kaution und Vergebührung für das Apartment hat das Land nicht bezahlt, hier sprang eine gemeinnützige Stiftung ein. Die Möblierung der Wohnung inklusive Küche wurde gespendet, denn auch dafür ist das Land nicht zuständig.

Das Land sieht auch weiterhin keine Notwendigkeit, der Richtlinie 2004/83/EG nachzukommen.

Dies sind keine Einzel-, sondern Regelfälle – so wie Dutzende anderer subsidiär Schutzberechtigte, die arbeiten und trotzdem wohnungslos sind, weil das Geld zwar für den Erhalt einer Wohnung reichen würde, nicht aber für deren Anmietung. Sie sind Opfer einer gesetzlichen Diskriminierung, die sich mit einem kleinen sanierenden Eingriff in ein Landesgesetz beseitigen ließe.

Roland Felbinger

Kommentar: Endstation Illegalität

„Kein Mensch ist illegal!“, skandieren Protestierende gerne bei Demonstrationen. Ein Anspruch, der von der Realität weit entfernt ist. Eigentlich ist es eher umgekehrt, wir sind alle illegal, fast überall.

Kaum bekannt ist, dass viele der *sans papiers*, der Menschen ohne Papiere, nicht freiwillig in diesem Zustand verbleiben. Eine freie Wahl des Aufenthaltsortes gibt es nicht. Das Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens überwiegt in der Praxis gegenüber privaten Interessen. Das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK) steht in Verfassungsrang und hat bei jeder behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung Berücksichtigung zu finden. So soll etwa bei einer Ausweisung eruiert werden, ob ein Eingriff in dieses Grundrecht notwendig und verhältnismäßig ist. Unter das Privat- und Familienleben fallen z.B. eine (selbständige) Erwerbsarbeit, eine Liebesbeziehung, das Erlernen der Sprache, die Teilnahme am sozialen Leben (z.B. in Sportvereinen oder Musikgruppen) und familiäre Anbindung. Selbst bei gelungener Integration während

eines laufenden Asylverfahrens kann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung besonderes Gewicht zugemessen werden. Dann wird argumentiert, dass es nicht angebracht ist, sich während eines unsicheren Aufenthaltsstatus ein Leben aufzubauen, da es immer klar war, dass es bei negativer Entscheidung des zweit- (und letzt-) instanzlichen Gerichtes zu einer Abschiebung kommen kann. Ein solches Verfahren dauert aber bis zu zehn Jahre.

So kann es dann doch zu einer durchsetzbaren Ausweisung/Abschiebung kommen. Um erfolgreich in das Herkunftsland verbracht zu werden, bedarf es entweder eines Reisedokumentes des betreffenden Staates oder eines Heimreisezertifikates. Das ist ein von der Vertretungsbehörde im Ausland ausgestelltes Ersatzdokument, mit dem Grenzen passiert werden können. Viele Botschaften stellen solche Heimreisezertifikate nur aus, wenn ein Originaldokument, z.B. ein Führerschein des Herkunftslandes vorliegt. Andere stellen solche Heimreisezertifikate überhaupt nicht aus, z.B. die Vertretung Somalias. Ein Originaldokument liegt häufig nicht vor. Dann sind diese Menschen, wenn sie keinen anderen Aufenthaltstitel erlangen, illegal. Sie können nicht weg und sie dürfen nicht hier bleiben. Unrechtmäßig aufhältige Menschen können jederzeit von der Fremdenpolizei kontrolliert und bestraft werden. Sie müssen dann, allein für den illegalen Aufenthalt, eine Verwaltungsstrafe von hundert bis tausend Euro bezahlen oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vierzehn Tagen verbüßen.

Es gibt eine gesetzliche Möglichkeit, um diesem Dilemma zumindest ein Stück weit zu begegnen: die Duldung samt Ausstellung einer Karte für Geduldete. Die Praxis der Behörden bei der Anwendung dieser Bestimmung ist aber besonders restriktiv und unterliegt einem weiten Ermessenspielraum. Ein Rechtsmittel bei Untätigkeit der Behörde oder Versagen der Ausstellung ist nicht vorgesehen. Für Menschen ohne Aufenthaltstitel ist der Besitz einer solchen Karte sehr wichtig, sie stellt in der Regel die einzige Möglichkeit dar, sich auszuweisen.

Nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz sind Menschen zumindest grundversorgungsberechtigt, wenn sie aus faktischen Gründen nicht abschiebbar sind. Das ist auch gut so, da sie ja nicht nur illegal hier sind, sondern auch keine Rechte haben: kein Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und kein Recht auf politische Partizipation etwa. Menschen ohne Rechte sind gern gesehen und bedienen eine Schattenwirtschaft, ohne die der neoliberale Staat nicht funktionieren würde. Wenn der Staat sich aus der Verantwortung zieht, z.B. im Pflegebereich, sind die KonsumentInnen von kommodifizierten (marktförmig gehandelten) Dienstleistungen oftmals gar nicht in der Lage, reguläre Anstellungsverhältnisse zu bezahlen und müssen auf illegalisierte ArbeitnehmerInnen zurückgreifen. Diese strukturelle Diskriminierung ist also im Interesse der Mehrheitsgesellschaft, die Billigstarbeitskräfte braucht.

Lina Anna Cenic

Fehler im System

Mohammed A. (Name geändert) ist UMF – Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling aus Afghanistan. Mit großen Zielen kommt er nach Österreich. Hier möchte er Deutsch lernen, die Schule abschließen und arbeiten. Doch leider ist er jemand, der nicht ins System passt.

Mohammed A. gab in Traiskirchen an, er sei 13 Jahre alt. Dieses Geburtsdatum hatte ihm der Schlepper aufgeschrieben. Sein tatsächliches Geburtdatum weiß er eigentlich nicht – eine Geburtsurkunde hat er nie besessen, in seiner Heimat war das tatsächliche Alter nicht von Bedeutung. Noch bevor eine Altersfeststellung veranlasst wurde, um sein angegebenes Geburtsdatum zu überprüfen, wird er mit diesem bei der Gebietskrankenkasse (GKK) angemeldet und versichert. Laut GKK ist er 13 Jahre alt.

Nach der behördlichen Altersfeststellung durch das Bundesasylamt, deren Zuverlässigkeit selbst in Fachkreisen umstritten ist, wird jedoch sein Geburtdatum nach oben korrigiert, er ist nun 17 – und das wird auch auf seiner Aufenthaltskarte, die sein offizielles Dokument in Österreich darstellt, vermerkt.

Mohammed A. hat Glück: Nach einem kurzen Asylverfahren bekommt er vom Bundesasylamt Salzburg Subsidiären Schutz zuerkannt. Er freut sich, da dies bedeutet, dass er nun beim Arbeitsmarktservice (AMS) Kurse besuchen kann, um rasch Deutsch zu lernen und sich auf einen Beruf vorzubereiten. Seine Hoffnung, bald eine Arbeit zu bekommen und selbständig zu sein, ist groß.

Die Anmeldung beim AMS bringt Ernüchterung. Mohammed ist zu jung, um AMS-Maßnahmen beanspruchen zu können. Er ist laut AMS noch schulpflichtig – denn das AMS bezieht sich auf die Sozialversicherungsdaten der Jugendlichen. Laut GKK ist er 13 Jahre alt, d.h. ein klarer Fall für die Pflichtschule und nicht fürs AMS.

Die Schulbehörde jedoch bezieht sich auf das Datum des offiziellen Ausweises des Jugendlichen, nämlich auf das Datum der Aufenthaltsberechtigungskarte und nunmehr der Karte für subsidiär Schutzberechtigte. Hier ist Mohammed schon längst nicht mehr schulpflichtig (da sein Alter ja durch die Altersfeststellung des BAA nach oben hin korrigiert wurde) und daher ein klarer Fall für das AMS und nicht für die Pflichtschule.

Mohammed ist nicht der einzige Fall. In den Jahren 2010 und 2011 gibt es noch mindestens acht weitere dokumentierte Fälle allein im SOS-Kinderdorf Clearing-house in Salzburg, die von einem divergierenden Geburtsdatum bei der Sozialversicherungsnummer und ihrem offiziellen Ausweis betroffen sind – und die Daten divergieren oft bis zu 4 Jahre.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Zum einen ist den meisten Jugendlichen aus bestimmten Herkunftsländern ihr genaues Geburtsdatum nicht bekannt, da es in ihrem Kulturkreis keine vergleichbare Bedeutung besitzt. Zum anderen ergeben sich die oft unterschiedlichen Altersangaben einerseits aus Übersetzungsfehlern in der Einvernahme durch Polizei oder Bundesasylamt (zusätzlich existiert z.B. in Afghanistan eine andere Zeitrechnung/Kalendersystem), andererseits durch die vom Bundesasylamt veranlassten bzw. selbst durchgeführten Altersfeststellungen (die aber lediglich einen Zeit-

raum von +/- 2 Jahren – also einen Schwankungsbereich von 3-4 Jahren! – für das wahrscheinliche Alter festzulegen vermögen) und die damit verbundene Feststellung eines fiktiven Geburtsdatums.

Die Auswirkungen eines in Folge einer Altersfeststellung und -korrektur divergierenden Geburtsdatums in der SVNR sind äußerst weitreichend und zum erheblichen Nachteil der Betroffenen, nicht nur die Zuweisung zu AMS-Maßnahmen betreffend. Auch bei der Auszahlung der AMS-Tagsätze sind die Betroffenen benachteiligt: So bekommen sie zum Beispiel Tagsätze für Minderjährige ausbezahlt, obwohl sie bereits volljährig sind.

Weiters weigern sich viele Arbeitgeber, solche Arbeitssuchende einzustellen, weil sie hinter den divergierenden Daten illegale Machenschaften vermuten. In diesen Fällen sind die Betroffenen gezwungen, weiterhin die Grundversorgung oder Mindestsicherung in Anspruch zu nehmen, da ihnen der Arbeitsmarktzugang trotz eines entsprechenden Arbeitswillens faktisch verwehrt ist. Selbständigkeit und Selbsterhalt werden dadurch nicht nur erschwert, sondern teilweise jahrelang unmöglich gemacht.

Die medizinische Versorgung scheitert oft an der Verweigerung der Behandlung durch Ärzte, die daran zweifeln, dass es sich bei dem Versicherten und dem durch Identitätsdokument ausgewiesenen Patienten um ein und dieselbe Person handelt. In Krankenanstalten werden oft Minderjährige als Erwachsene behandelt und umgekehrt, was sich im Ernstfall zu bedrohlichen Szenarien zuspitzen kann.

Weder eine Intervention bei der Ombudsstelle des AMS noch eine bei der GKK zeigten im Fall Mohammed A. Wirkung. Das AMS teilte mit, dass es sich an die Vorgaben der GKK zu halten habe. Die GKK verweist auf gesetzliche Regelungen, die mögliche Änderungen des Geburtdatums bei der GKK regeln – eine Angleichung der Sozialversicherungsnummer bei der GKK an das offizielle Geburtsdatum der Aufenthaltskarte ist laut Aussagen der Ombudsstelle nicht möglich.

Mohammed A. ist ein Fall unter vielen. Im Fall eines anderen Jugendlichen gelang es, die Sozialversicherungsnummer mit Hilfe über Intervention der Volksanwaltschaft ändern zu lassen. Bei einer neuerlichen Anfrage beim Volksanwalt zu sechs anderen Fällen (darunter auch Mohammeds Fall) wurde uns mitgeteilt, dass nur eine Gesetzesänderung des Parlamentes eine Änderung erwirken könne.

Die Weigerung der Sozialversicherung, die SVNR dem festgestellten Geburtsdatum anzupassen, ist eine Verletzung der Rechte auf medizinische Versorgung, Arbeit und Bildung sowie des Gleichheitsgrundsatzes. Wir rufen die Sozialversicherungsträger daher auf, sich endlich mit diesem Problem zu beschäftigen.

Mohammed A. ist mittlerweile laut Versicherungsnummer der GKK 15 Jahre. Nach mehr als einem Jahr Wartezeit darf er nun endlich AMS-Maßnahmen in Anspruch nehmen – ein langes Jahr, und ein verlorenes Jahr für ihn, aber auch für den Arbeitsmarkt.

Christine Stöckler

Die Schubhaftseelsorge im Polizei-Anhalte-Zentrum (PAZ) Salzburg

Die Seelsorge im Salzburger PAZ wird seit Sommer 1994 durch ein ökumenisches Arbeitsteam angeboten, dessen Mitglieder von den im „Ökumenischen Arbeitskreis Salzburg“ vertretenen Kirchen ermächtigt und entsandt werden. Bisher haben sich die Altkatholische, die Baptistische, die Evangelische, die Evangelisch-Koreanische, die Evangelisch-Methodistische und die Römisch-Katholische Kirche an dieser Aufgabe beteiligt.

Die Arbeit geschieht ehrenamtlich. Dieser Arbeitszweig der Kirchen wirkt unter der Devise „Initiative Hoffnung konkret“. So nannten sich dann auch die gemeinsamen MitarbeiterInnentreffen. Bei der Seelsorge geht es um den ganzen Menschen. Das Seelsorge-Team ist deshalb mit einer Reihe von Menschenrechtsgruppen (NGOs) verbunden, die ihrerseits die Seelsorge stützen und umgekehrt. Auch diese NGOs nehmen seit vielen Jahren an den Treffen der „Initiative Hoffnung konkret“ teil.

Die Schubhaftseelsorge ist in vieler Hinsicht auf Zusammenarbeit angewiesen:

- in erster Linie mit den Menschen, die die Seelsorge in Anspruch nehmen,
- mit dem Wachpersonal,
- mit den Sozialdiensten von Diakonie-Flüchtlingsdienst und Caritas,
- mit den Rechtsberatungsdiensten
- mit den ÜbersetzerInnen,
- mit den unterstützenden Pfarrgemeinden,
- mit dem Kreis der SpenderInnen,
- mit den Medien,
- mit den Teams anderer Schubhaftseelsorgen in Österreich und europaweit und deren Vertretungen in gemeinsamen Fortbildungskonferenzen,
- zuletzt, aber nicht unmaßgeblich mit den Kirchenleitungen auf allen Ebenen in spiritueller und finanzieller Hinsicht,
- und mit vielen anderen.

Die Schubhaftseelsorge findet seit 1996 im PAZ wöchentlich am Donnerstag von 9-11 h statt. Die Verständigung des Teams mit den angehaltenen Personen erfolgt auf Deutsch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Koreanisch und Chinesisch. Bei Bedarf werden ÜbersetzerInnen per Handy zugeschaltet. Desgleichen wird die Sprachkompetenz der Häftlinge in Anspruch genommen.

Die SchubhaftseelsorgerInnen wissen sich als StaatsbürgerInnen an die bestehenden Gesetze gebunden. Dies betrifft auch die Fremdengesetzgebung und die Einrichtung der Schubhaft. Sie beteiligen sich aber auch an einer Gesetzespolitik, die gute, humane Gesetze formuliert und durchsetzt, sich möglichst mit dem „gelinderen Mittel“ begnügt und die Schubhaft selbst möglichst vermeidet.

Es ist kein Geheimnis, dass in Salzburg der Justizstrafvollzug in der Justizanstalt „Schanzlgasse“ angenehmer ist als der Aufenthalt im PAZ, besonders seit dem „Kahlschlag“ in der Schubhaftbetreuung vom 1. Juli 2009. Die Rückschläge in diesem Bereich werden sehr schmerzlich zur Kenntnis genommen: unzureichender Zugang zur Bibliothek, die überdies jetzt ungeordnet und veraltet ist, keine Zeitungen, Verfall des Fitness-Raumes mit seinen Einrichtungen, kein Ersatz für Spiele. In einem Aufsatz in

Wikipedia (von Ende 2009) wird ebenfalls der Verlust von Vergünstigungen sichtbar, den die Menschen in der Schubhaft in Salzburg nach der Beendigung des Sozialdienstes von Caritas und dem Evangelischen Flüchtlingsdienst (efdö) der Diakonie mit 1. Juli 2009 erfahren haben. Dabei ist zu bedenken, dass diese Menschen – bei einer ihnen unbekannten Aufenthaltsdauer – Tag für Tag ohne sinnvolle Beschäftigung sind. Es gibt tragische Lebensläufe wie die des W.M. (Initialen geändert), der durch den Verlust seiner sowjetischen Staatsbürgerschaft staatenlos wurde und seither über vier Jahre in sechs verschiedenen Ländern Europas in Polizei-Anhaltegefängnissen eingesessen ist!

Die Verschlechterung der Situation im PAZ Salzburg fällt nicht in die Verantwortung des dortigen Wachpersonals, sondern in diejenige des Innenministeriums. Bewundernswert sind die Wachebeamten des PAZ, die teilweise selbst die Lücken der fehlenden Sozialversorgung füllen, indem sie Geld zur Anschaffung von Büchern, Unterwäsche u.a.m. spenden und diese dann selbst – wegen bester Übersicht – an die Bedürftigen verteilen.

Der „Verein Menschenrechte Österreich", der ab 1. 7. 2009 mit der Betreuung betraut wurde, scheint nicht ähnlich zu wirken wie der vormalige Sozialdienst der efdö, der mit diesem Tag seine Funktion einstellen musste – sonst würden wohl kaum die Wachebeamten mit eigenen Geldspenden zur Anschaffung von Unterwäsche beitragen. Trotzdem wird der obige Verein in der Information für Schubhäftlinge vom 10. 9. 2010 als „Sozialdienst" erwähnt.

Behelfsmäßig wird die fehlende soziale Betreuung durch das Seelsorge-Team durchgeführt. Angeboten werden Kleider, (Unter-) Wäsche, Schuhe, Telefonkarten für Auslandsgespräche, Schreibzeug, Schreibpapier, Briefpapier und -umschläge, Briefmarken, Bücher, Hefte, Verteilschriften, Wörterbücher. Ferner wird auch heißer Tee oder Kaffee, Zucker, Keks oder Kuchen u.a. bereitgestellt. Die Seelsorge wird im Gespräch mit einzelnen oder in der Gruppe durchgeführt. Zudem wird immer eine Andacht gehalten, die die Elemente Gebet, Psalm, Lied, Bibelwort, Zuspruch und Segenswort enthält.

Julius Hanak

Verleihung des Verdienstzeichens des Landes Salzburg an Ehrenamtliche, die sich seit Jahren für Menschen in der Schubhaft einsetzen

Das Verdienstzeichen des Landes Salzburg wurde am 27.4. 2012 verliehen an:

Frau Anna Maria **BALIARDA** aus Salzburg: Frau Baliarda betreut seit Jahrzehnten zunächst als ehrenamtliche Sozialbetreuerin und nun als Seelsorgerin Menschen, die als Schubhäftlinge im PAZ Salzburg angehalten werden. Sie engagiert sich darüber hinaus für die Vernetzung der Schubhaftseelsorge mit der Plattform für Menschenrechte.

Herrn Cengiz **EROGLU** aus Salzburg: Herr Cengiz Eroglu ist Gründungsmitglied der Plattform für Menschenrechte und arbeitet seit 1999 ununterbrochen ehrenamtlich in der Plattform mit, immer wieder auch als Ansprechperson für Flüchtlinge und als Dolmetscher in der Schubhaft.

Herrn Julius **HANAK** aus Salzburg: Herr Hanak war in vielen Bereichen – zum Beispiel als Bewährungshelfer oder als Hochschulseelsorger – ehrenamtlich tätig. Seit dem Jahr 1999 ist er als evangelischer Seelsorger für im Polizeianhaltezentrum Salzburg angehaltene Menschen und in der Plattform aktiv.

Frau Brunhild **KRUMM** aus Salzburg: Frau Krumm betreut seit 1990 im Rahmen der Flüchtlingsgruppe von Amnesty International Salzburg Menschen in Schubhaft und engagiert sich – auch im Rahmen der Plattform – für die Verbesserung der Situation der Menschen, die als Flüchtlinge in Salzburg ankommen.

Herrn Graham **LANGE** aus Bergheim: Herr Lange war 22 Jahre Pastor im Bund der Baptistengemeinden in Österreich. Seine besonderen Bemühungen als Seelsorger galten der Überwindung von Fremdenangst sowie der Integration von Flüchtlingen in Kirche und Gesellschaft, er war mehr als ein Jahrzehnt für die Baptistengemeinde Schubhaftseelsorger.

Frau Helga **THONHAUSER** aus Salzburg: Frau Thonhauser betreut seit dem Jahr 1992 im Rahmen der Flüchtlingsgruppe von Amnesty International Salzburg regelmäßig Menschen in Schubhaft und setzt sich – auch im Rahmen der Plattform – für die Verbesserung ihrer Situation ein.

Frau Thonhauser, Herr Lange, Frau Krumm, Herr Hanak, Herr Eroglu und Frau Baliarda – sie alle haben durch ihr Engagement einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die Verbesserung der menschenrechtlichen Situation im Bundesland Salzburg geleistet.

Die Würde der Anderen

Laudatio aus Anlass der Ehrung von Personen, die sich seit Jahren ehrenamtlich für Menschen in der Schubhaft einsetzen

Die Situation der Flüchtlinge und vor allem auch der in Schubhaft angehaltenen Menschen in Österreich, besonders auch hier bei uns in Salzburg, gibt seit Jahren immer wieder Anlass zu Kritik aus menschenrechtlicher Sicht. Unbescholtene Menschen werden zu Bedingungen, die keinem Strafhäftling zugemutet werden, eingesperrt, um das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens abzuwarten bzw. um außer Landes gebracht zu werden. Nur selten und meist nur im Zusammenhang mit dramatischen Einzelfällen gewinnt die Situation der Menschen in den sogenannten Anhaltezentren, in der Schubhaft, die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit: Die menschenrechtlichen Problemlagen, die alltäglichen Verletzungen der Menschen in ihrer Würde und die „institutionelle Demütigung“ bleiben meist unbeachtet von der Öffentlichkeit.

Dreh- und Angelpunkt der Menschenrechte und der menschenrechtlichen Arbeit ist die Menschenwürde: als unveräußerliches Wesensmerkmal des Menschen, als Ausgangspunkt und ethische Grundlage der modernen Menschenrechte, und als Fokus der menschenrechtlichen Verpflichtungen von Politik und Gesellschaft. Menschenrechte stehen Menschen nämlich nicht um ihrer Leistungen und Verdienste willen zu, sondern um ihrer menschlichen Würde willen und aufgrund dieser Würde.

Einer der massivsten Eingriffe in die menschliche Würde ist der Freiheitsentzug. Nicht umsonst wird er im rechtsstaatlichen Normalfall nur nach ausgiebiger juristischer Prüfung in einem Gerichtsverfahren verhängt, nämlich dann, wenn Menschen in erheblichem Ausmaß straffällig geworden sind, Gesetze übertreten haben, andere Menschen oder wichtige Rechtsgüter gefährdet haben.

Im Falle der sogenannten Schubhäftlinge ist das anders. Da gibt es, zumindest hier in Österreich, keine gerichtliche Prüfung für den Freiheitsentzug, hier reicht die Anordnung einer Behörde, und hier gibt es in den meisten Fällen keine vorausgegangene Straftat, sondern ein Verwaltungsverfahren, das abzuwarten ist, oder allenfalls einen Verstoß gegen eine Verwaltungsbestimmung. Und der Freiheitsentzug trägt in diesem Fall einen anderen Namen: die Rede ist nicht mehr von Haft oder Gefängnisstrafe, sondern von Anhaltung, die Rede ist nicht mehr von Gefängnis, sondern von Anhaltezentrum.

Konkret bedeutet dieser Freiheitsentzug, nämlich die Anhaltung im Schubhaftzentrum hier in Salzburg:

- in einem kleinen, engen Raum, in einer Zelle eingesperrt zu sein, bis zu 23 Stunden am Tag, zumindest für die ersten 14 Tage der Anhaltung;
- einen engen Raum, eine Zelle, mit anderen, fremden Menschen teilen zu müssen, mit und neben oder über Menschen zu schlafen, sitzen, liegen, essen, beten, die man nie zuvor gesehen hat;
- auf die Aufmerksamkeit und das Wohlwollen einer Wachhabenden angewiesen zu sein, um frische Wäsche oder gar Zu-

gang zu einer Duschmöglichkeit zu bekommen, denn Duschen ist nur einmal pro Woche vorgesehen, und das Handtuch entspricht von der Größe allenfalls einem Geschirrtuch;
– nur eine oder 2 Stunden täglich an die frische Luft gehen zu können, in einem engen Gefängnishof;
– nur eingeschränkt mit anderen Menschen „draußen“ sprechen zu können, nämlich wenn ein Wertkartentelefon erreichbar und eine Wertkarte verfügbar ist, oder wenn ein Besucher/in ein Handy zur Verfügung hat;
– in der Regel nicht zu wissen und nicht wirklich zu verstehen, was mit einem geschieht und warum, und nicht zu wissen, ob bzw. was man dagegen unternehmen kann;
– keinerlei Beschäftigung zu haben, außer zu warten, was mit einem geschieht.

Ungläubig fragt man sich: Gibt es das hier in Salzburg? Ja, das gibt es.

Vor einigen Jahren war das PAZ oft mit 80 oder sogar 100 Personen belegt, zur Zeit sind es „nur“ 25 oder 30 Menschen, die auf diese Art angehalten werden, viele sind nur vorübergehend, 2 oder 3 Wochen, im sogenannten PAZ, aber immer wieder gibt es Menschen, die Wochen, sogar Monate, in dieser Situation leben. Kaum einer oder eine steckt eine solche Demütigung „so einfach weg“. Schon gar nicht die, die eigentlich von Rechts wegen unter keinen Umständen im PAZ sein dürften, aber immer wieder irrtümlich (?) dort landen: Minderjährige zum Beispiel, oder traumatisierte, besonders schutzbedürftige Menschen, Folteropfer, Opfer von Menschenhandel ... Immer sind es die Anderen, Fremden, meist Drittstaatsangehörige, die als nicht hierher gehörig definiert werden, deren Würde im PAZ auf dem Spiel steht, meist im Verborgenen, außerhalb der öffentlichen Aufmerksamkeit. Manchmal verändern sich Parameter der Situation: Einige Jahre gab es Sozialbetreuung und ein Kunstprojekt, zur Zeit gibt es Rechtsberatung, aber die Grundproblematik des eingeschränkten Zugangs zu Grundrechten blieb über die Jahre hinweg fast unverändert bestehen.

Es ist das große Verdienst derer, die heute hier geehrt werden, dass sie in dieser Situation nicht weg-, sondern hingeschaut haben, dass sie die engen Handlungsspielräume genutzt haben, um Menschen, die sich in der Schubhaft befinden, unter schwierigen Bedingungen Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen.

Sie haben, wie beispielweise Brunhild Krumm und Helga Thonhauser, aber auch Liebtraud Höfner, die Amnesty Flüchtlingsgruppe gegründet, und über Jahre, fast schon Jahrzehnte, die einzige Form von Rechtsberatung und Rechtvertretung geboten, die für die Menschen in der Schubhaft zugänglich war.

Sie haben, wie beispielsweise Cengiz Eroglu, Flüchtlinge unterstützt, die in Österreich Schutz und die Möglichkeit für ein menschenwürdiges Lebens gesucht haben und haben als ehrenamtliche DolmetscherInnen die Kommunikation mit ihnen ermöglicht.

Sie haben wie Anna Maria Baliarda, Julius Hanak und Graham Lange Menschen in den tiefen existenziellen Krisen, die sie in der Schubhaftsituation durchleben, seelsorgerisch unterstützt, und ihnen neben dem spirituellen Halt auch die Befriedigung von Grundbedürfnissen z.B. nach Kleidung und Kommunikation ermöglicht und den Zugang zu Grundrechten unterstützt.

Sie alle haben sich nicht damit zufrieden gegeben, einzelnen Menschen zu helfen, sondern haben sich zusammengeschlossen, vernetzt, in ihren eigenen Organisationen und in der Plattform für Menschenrech-

te zusammengearbeitet, um Aufmerksamkeit zu erzeugen für die menschenrechtlichen Probleme von Flüchtlingen und in der Schubhaft, um Öffentlichkeit zu schaffen, um gemeinsam mit anderen Menschen daran zu arbeiten, die Situation „der Anderen" zu verändern und ihnen durch den Zugang zu ihren Rechten ein Stück ihrer Würde zu bewahren oder diese wiederherzustellen, wo sie verletzt und beeinträchtigt ist.

Für diesen Einsatz gebührt Ihnen großer Dank, und es freut es uns von ganzem Herzen, dass heute diese sechs Personen geehrt werden, die sich seit Jahren ehrenamtlich in Salzburg für Flüchtlinge und für Menschen in der Schubhaft einsetzen. Sie stehen auch stellvertretend für manche andere, die sich ebenfalls seit Jahren ehrenamtlich für Flüchtlinge oder Schubhäftlinge engagieren, aber heute nicht hier vertreten sind. Und sie stehen auch für die Notwendigkeit von Menschenrechtsarbeit hier bei uns, in Salzburg. Vielen Dank Euch allen!

Salzburg, am 27. April 2012, Ursula Liebing

Bleiberecht – immer wieder heiß diskutiert

Presseaussendung der Plattform vom Juli 2012

Am 1. April 2009 ist die derzeitig gültige Fassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes mit einer neuen Bleiberechtsregelung in Kraft getreten. Betroffene sollten die Möglichkeit erhalten, *selbst einen Antrag auf Bleiberecht* zu stellen. Viele Menschen, die schon jahrelang ohne sichere Aufenthaltsperspektive in Österreich leben, haben in diese Regelung große Hoffnungen gesetzt.

Aber für eine ganze Reihe „humanitärer Fälle" gibt es in der Praxis nahezu unüberwindbare Hürden, über die Antragstellung nach dem neuen Gesetz ein Bleiberecht zu erhalten. *Zahlreiche Salzburger Familien mit Kindern, die hier geboren sind oder hier Kindergarten und Schulen besuchen, sowie Einzelpersonen* sind akut von Abschiebungen bedroht oder warten, teilweise seit mehr als 2 Jahren (!), auf eine Lösung ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation. Mehrfach haben sich Familien oder Einzelpersonen mit der Bitte um Unterstützung an die Plattform für Menschenrechte gewandt, mit Stand Juli waren es ca. 70 Personen, wie viele Betroffene es insgesamt in Salzburg gibt, ist uns nicht bekannt.

Die rechtlichen Situationen/Verfahrensstand sind unterschiedlich (z.B. Ausweisung nach negativem Asylbescheid, angekündigte Abschiebung bei aufrechtem Bleiberechts-Antrag, negativ beschiedener „Bleiberechtsantrag", faktische Nicht-Abschiebbarkeit etc.). Immer sind grundrechtliche Fragestellungen (Kindeswohl, Recht auf Familienleben, Recht auf Privatleben) betroffen. Auf der rechtlichen Ebene allein ist diese Situation nicht lösbar.

Die *Plattform für Menschenrechte fordert* die Landespolitik dringend auf, für die laufenden Ausweisungs- und Abschiebungs-Fälle in Salzburg den gebotenen menschenrechtlichen Schutz sicherzustellen und *politische Verantwortung für die Bleiberechtsfälle* zu übernehmen: Es dürfen nicht noch mehr Menschen aufgrund unvollziehbarer, reform-

bedürftiger und widersprüchlicher Bleiberechts-Gesetze abgeschoben werden, obwohl sie seit Jahren gut integriert in Salzburg leben.

Wir fordern daher *eine sofortige Aussetzung aller laufenden Ausweisungsverfahren* dieser Betroffenen, *insbesondere von Familien mit Kindern*, die seit Jahren in Österreich aufhältig sind, und einen *ausdrücklichen Abschiebestopp für alle Betroffenen*. Dieses „Moratorium" soll sicherstellen, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die rechtliche Situation der Betroffenen einer neuerlichen inhaltlichen Prüfung in Hinblick auf grundrechtliche Fragestellungen zu unterziehen und eine politische Lösung zu erarbeiten, die der humanitären Situation gerecht wird.

Wir fordern *eine neuerliche Überprüfung der Ausweisungen* unter *vorrangiger und ausdrücklicher Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechtes auf Privatleben*: Bei Ausweisungen, in denen Kinder und Jugendliche als Familienangehörige mit betroffen sind, muss deren Situation gesondert geprüft und das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden (*eigenständiges Bleiberecht* für hier geborene Kinder, Kinder, die hier Kindergarten und Schule besuchen, sowie das Recht des Kindes auf ein *Familienleben mit beiden Elternteilen*). Die Kinderrechtskonvention ist nicht mehr nur Bestandteil der Landesverfassung, sondern Kinderrechte sind seit dem Jahr 2011 durch ein Bundesverfassungsgesetz geschützt – es ist Zeit, sie auch im Rahmen von fremdenrechtlichen Verfahren und Ausweisungsverfahren konsequent zu berücksichtigen.

Wir fordern eine an menschenrechtlichen Erwägungen orientierte *Nutzung der Ermessensspielräume der Niederlassungsbehörden*!

– Es genügt nicht, dass sich Niederlassungsbehörden auf die vorgängige Entscheidung zu 8 EMRK im Asylverfahren berufen, sondern sie sind verpflichtet, von sich aus eine eigenständige Prüfung und Abwägung vorzunehmen, wenn das Kindeswohl betroffen ist.
– Niederlassungsbehörden können und müssen auch entgegen der Stellungnahme der Fremdenpolizei/SID entscheiden, wenn sie zu der Ansicht kommen, dass ein Bleiberecht aus Gründen des Kindeswohls geboten ist und dies nicht beachtet wurde. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Stellungnahmen der Fremdenpolizei regelmäßig Ausführungen enthalten, die aus grundrechtlicher Sicht bedenklich sind (*zum Beispiel Verletzung der Unschuldsvermutung/rückwirkende Unterstellung einer Täuschungsabsicht nur aufgrund eines neg. Asyl-Bescheides; Unterstellung von Verschleppung, wenn Rechtsmittel legitimerweise genutzt werden; fehlende Würdigung selbständiger Arbeitstätigkeit/Nichtberücksichtigung der Unzulässigkeit einer abhängigen Beschäftigung; Aufführen von Strafanzeigen, auch wenn keine Verurteilung erfolgt ist etc.*).

Darüber hinaus befindet sich die Mehrzahl der betroffenen Menschen in einer *äußerst prekären sozialen Situation*, da sie entweder nach dem Negativbescheid im Asylverfahren aus der Grundversorgung gefallen sind oder über keine gültige Arbeitsgenehmigung bzw. Gewerbeerlaubnis mehr verfügen. Besonders hart betroffen sind Frauen und Familien mit Kleinkindern, wo die Versorgung der Kinder aufgrund der fehlenden Mittel ungenügend bzw. mangelhaft ist. Diese Situation betrifft im Übrigen auch mehrere Familien von AsylwerberInnen, die als privat Aufhältige in der Grundversorgung sind: Die Grundversorgung ist für sie nicht ausreichend, und die Anrechenbarkeit von Privatspenden auf die Grundversorgung im Landesgesetz ist noch immer nicht aufgehoben worden!

Die Plattform für Menschenrechte schlägt deshalb einen *Sozialfonds für Härtesituationen im Bereich der aufenthaltsrechtlichen Problemfälle* sowie im Bereich der privat aufhältigen Familien mit Kleinkindern in der Grundversorgung vor (wobei die Zuwendungen aus diesem Fonds explizit von der Anrechenbarkeit auf die Grundversorgung ausgenommen werden). Die Plattform ist bereit, diesen Fonds zu verwalten. Die Bedürftigkeit der Ansuchenden soll durch eine der mit diesen Zielgruppen arbeitenden Beratungsstellen (Frauentreffpunkt, Caritas Sozialberatung, Aktion Leben – alle Mitglieder der Plattform) geprüft und der Antrag schriftlich befürwortet werden. Die Geldmittel werden bar an die AntragstellerInnen ausbezahlt. Das Land Salzburg sollte diesen Fonds in einem ersten Schritt mit 30.000,- dotieren. Nach einem halben Jahr findet eine Evaluierung statt; auf der Grundlage der Ergebnisse wird das weitere Vorgehen beschlossen.

Wir fordern erneut und zum wiederholten Mal dringend eine *grundlegende und umfassende „Sanierung" der humanitären Altfälle*: eine *politische Lösung* und ein Aufenthaltsrecht für alle Betroffenen und ein wirkliches menschenrechtskonformes Bleiberecht für abgewiesene Asylsuchende und schutzbedürftige Menschen, das ihren humanitären und menschenrechtlichen Situationen gerecht wird. Es gibt – unabhängig von Rechtssituation und Fragen der Zuständigkeit – auch eine politische Verantwortung vor Ort, auch auf Grundlage internationaler Menschenrechtskonventionen, die auch in Österreich Geltung haben. Diese Verantwortung erfordert kurzfristig die Ausnutzung aller rechtlichen und aller politischen Möglichkeiten eines Bundeslandes im Sinne einer raschen humanitären Lösung für alle aktuell Betroffenen. Langfristig erfordert sie den politischen Einsatz für die grundlegende Reform des Bleiberechts. Wir möchten jene politischen EntscheidungsträgerInnen und jene behördlichen VertreterInnen, denen der aktuelle Zustand – die Situation der von Abschiebung bedrohten Menschen im Bundesland Salzburg – ebenfalls unerträglich geworden ist, dazu ermutigen, daran etwas zu verändern.

Ursula Liebing, Günther Marchner, Josef Mautner, Maria Sojer Stani

Neuerungen im Fremdenrecht: Ein neues Bundesamt wird zuständig für Bleiberechtsentscheidungen

Im Juli 2012 wurde die jüngste Novelle des Asyl- und Fremdenrechts im Parlament beschlossen, die mit 1. 1. 2014 in Kraft treten wird. Sie betrifft zum einen die Schaffung einer neuen Behörde, zum anderen das sogenannte Bleiberecht, also das Aufenthaltsrecht von Fremden, deren Ausweisung aus Österreich menschenrechtlich nicht zulässig oder humanitär nicht vertretbar ist.

Das neue *„Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl"* (BFA) wird das gesamte Asylwesen (einschließlich der Grundversorgung des Bundes) übernehmen und insofern an die Stelle des Bundesasylamts treten. Außerdem – und hier liegt die wirkliche Neuerung – wird es für die Anordnung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und die Erteilung von *Aufenthaltstiteln aus berücksichti-*

gungswürdigen Gründen zuständig sein. Diese fällt bis jetzt in die Kompetenz der Niederlassungsbehörden, also der Landeshauptleute bzw. der von diesen damit betrauten Bezirksverwaltungsbehörden. Involviert sind zudem die Sicherheitsbehörden, die beurteilen müssen, ob eine Ausweisung zulässig ist oder gegen das in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoßen würde. Diese Entscheidung über ein *Bleiberecht* wird fortan allein beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl liegen, das – wie schon die Bezeichnung zum Ausdruck bringt – eine Bundesbehörde ist und dem Innenministerium direkt untersteht. Die Materie wird damit in die unmittelbare Bundesverwaltung verlagert, die Landeshauptleute verlieren ihre direkte Einflussmöglichkeit und werden aus der Verantwortung für die Entscheidung über die Zuerkennung eines Bleiberechts entlassen. Der Gesetzgeber erhofft sich durch diese Bündelung von Zuständigkeiten beim Bundesamt eine effizientere Erledigung des Arbeitsanfalls.

Die Bestimmungen über die „Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ werden vom Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in das Asylgesetz verschoben, da ja das neue Bundesamt für das Asylwesen zuständig ist, die Vollziehung des NAG aber – abgesehen von den genannten Sonderfällen – unverändert bei den Niederlassungsbehörden bleibt. Die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu vollziehenden Regelungen sollen sich somit im Wesentlichen im Asylgesetz finden.

„Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ werden weiterhin in drei unterschiedlichen Konstellationen erteilt: Erstens wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten, die Ausweisung also mit Art. 8 EMRK unvereinbar wäre. Zweitens „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“, wenn sich der betroffene Drittstaatsangehörige bereits mindestens fünf Jahre (und davon die Hälfte, mindestens aber drei Jahre rechtmäßig) in Österreich aufgehalten hat. Die dritte Variante betrifft vor allem Opfer von Straftaten, deren weiterer Aufenthalt zur effektiven Strafverfolgung oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche geboten ist. Eine inhaltliche Änderung gibt es nur hinsichtlich Variante zwei, den „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“. Hier fällt der bisher geltende Stichtag (1. 5. 2004) zugunsten einer flexiblen Regelung weg, es zählt nur mehr der fünfjährige Mindestaufenthalt unabhängig vom Datum der Einreise. Die bisher erforderliche Zustimmung der Innenministerin bzw. des dafür eingerichteten Beirats entfällt. Das ist insofern naheliegend, als das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ohnehin der Innenministerin direkt unterstellt ist. Weiterhin hängt aber die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels grundsätzlich von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ab (ausreichende Unterhaltsmittel, ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung), wobei einzelne Voraussetzungen durch eine Patenschaftserklärung ersetzt werden können. Können sie nicht erfüllt werden, so bleibt nur die Berufung auf ein Bleiberecht nach Art. 8 EMRK.

Ob ein Aufenthaltstitel zur Wahrung des Privat- und Familienlebens zu erteilen ist, muss anhand einer Interessenabwägung beurteilt werden. Die dabei anzuwendenden Kriterien sind wie schon bisher beispielhaft im Gesetz aufgelistet. Die Aufzählung findet sich nunmehr in § 9 Abs. 2 BFA-Verfahrensgesetz, inhaltliche Änderungen (gegenüber § 10 AsylG und § 61 FPG) wurden nicht vorgenommen. Das ist insofern bedauerlich, als der Gesetzgeber die Gelegenheit ungenutzt ließ, das Kindeswohl ausdrücklich in

die Liste der relevanten Faktoren aufzunehmen. An der Verpflichtung, dieses zu berücksichtigen, ändert sich dadurch freilich nichts, ist diese Aufzählung doch nur beispielhaft zu verstehen.

Das *Kindeswohl* ist bei der Interessenabwägung immer dann zu berücksichtigen, wenn Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, sei es weil sie selbst ausgewiesen werden, sie ihren Eltern nach deren Ausweisung folgen müssen oder weil es durch die Ausweisung eines Elternteils zu einer Trennung von diesem kommt. Die Verpflichtung der Behörden, das Kindeswohl zu berücksichtigen, ergibt sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser bezieht sich bei der Auslegung von Art. 8 EMRK auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, nach deren Art. 3 das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein *vorrangig* zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Durch das 2011 in Kraft getretene *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern* wurde diese Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in das österreichische Verfassungsrecht übernommen und damit zu einer alle Behörden bindenden Norm erhoben. Die vorrangige Berücksichtigung bedeutet eine Sonderstellung bei der Interessenabwägung: Die Interessen der Kinder sind nicht bloß ein Faktor wie jeder andere, sondern sie genießen eine Sonderstellung. Dies bedeutet zwar nicht, dass das Kindeswohl absoluten Vorrang genießt und in jedem Fall alle anderen Interessen aussticht. Natürlich können die für eine Ausweisung sprechenden öffentlichen Interessen so stark sein, dass das Kindeswohl zurücktreten muss. Dem Gebot der vorrangigen Berücksichtigung wird aber nur entsprochen, wenn das Kindeswohl eine herausgehobene Rolle spielt. Wird es im Einzelfall von einem schwerer wiegenden Interesse verdrängt, so bedarf dies einer besonderen und sorgfältigen *Begründung*. Daraus ergibt sich auch, dass die Behörde immer dann, wenn von ihrer Entscheidung Kinder betroffen sind, in der Begründung offenlegen muss, dass die Interessen der Kinder zur Kenntnis genommen und ausreichend in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen worden sind.

Die derzeit geltende Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bundesasylamt bzw. Asylgerichtshof, Niederlassungsbehörden (Landeshauptleute bzw. Bezirksverwaltungsbehörden) und Sicherheitsdirektionen bringt die Gefahr mit sich, dass eine Behörde wegen ihrer Bindung an die Entscheidung einer anderen Behörde einen Antrag auf Gewährung eines Bleiberechts zurückweisen muss, obwohl eine positive Erledigung durch Art. 8 EMRK geboten wäre. Vor allem in Hinblick auf das Kindeswohl werfen einige jener Fälle, die 2012 für mediales Aufsehen gesorgt haben, die Frage auf, ob die Interessenabwägung des Asylgerichtshofs bzw. der Sicherheitsdirektion den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat. In Hinkunft werden sich diese Probleme nicht mehr stellen, weil ja das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl alleine entscheidet. Bis dahin sollten die Behörden im Zweifel bei der Erteilung eines Bleiberechts großzügig sein, um Verletzungen des Grundrechts auf Privat- und Familienleben zu vermeiden. Immer dann, wenn Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, bietet das neue Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern einen guten Grund, deren Interessen im Zweifel Vorrang einzuräumen und ein Bleiberecht zu gewähren. Damit dieses auch wirklich wirksam ausgeübt werden kann, wird es in vielen Fällen erforderlich sein, auch den Eltern und etwaigen Geschwistern den Aufenthalt in Österreich zu gestatten. Das Bekenntnis zu den

Kinderrechten, das sich nicht zuletzt in der Salzburger Landesverfassung findet, darf bei der Vollziehung des Fremdenrechts nicht aus den Augen verloren werden.

Philip Czech

Im Zweifel gegen den Antragsteller? Fremdenpolizeiliche Stellungnahmen im Bleiberechtsverfahren

Bei den aktuellen sogenannten Bleiberechtsfällen spielen die Stellungnahmen der Fremdenpolizei bzw. Sicherheitsdirektion eine zentrale Rolle: Darin geht es um die Frage, ob die Ausweisung eines abgewiesenen Asylwerbers und Antragstellers nach dem NAG zulässig ist. Und fast immer folgen die Niederlassungsbehörden den Stellungnahmen, auch wenn inzwischen höchstgerichtlich klargestellt wurde, dass Niederlassungsbehörden nicht an die Stellungnahme der SID gebunden sind. Und zwar laut VwGH schon deshalb nicht, weil die betroffene Person kein Rechtsmittel gegen die Stellungnahme erheben kann (VwGH 22.7. 2011, 2011/22/0148).

Aber nicht nur das fehlende Rechtsmittel ist kritikwürdig. Viele der Stellungnahmen, die wir zu Gesicht bekommen, sind auch in anderer Hinsicht mehr als fragwürdig: Sie erscheinen nämlich durchdrungen von einer grundsätzlichen Abwehrhaltung und von Misstrauen gegenüber jenen, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Dies ist umso bedenklicher, als es nicht um einzelne sprachliche Grenzfälle oder Entgleisungen einzelner Beamten/innen geht, sondern ganz offensichtlich problematische Textbausteine und -passagen standardmäßig verwendet werden. Ob Ressentiments dahinter stecken oder nur die Tatsache, dass der/die konkrete Verfasser/in sich keine Rechenschaft ablegt darüber, was da insinuiert oder manchmal auch explizit ausgesprochen wird, bleibt offen.

Da wäre z.B. die sogenannte *Täuschungsabsicht*. Bei negativ beschiedenem Asylverfahren wird AntragstellerInnen immer wieder rückwirkend Täuschungsabsicht unterstellt, ganz so, als würde im Asyl-Bescheid über die Absichten des Antragstellers entschieden. Im Asylverfahren geht es jedoch um den Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten bzw. des Status des subsidiär Schutzberechtigten und um die Würdigung der Fluchtgründe in Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskovention und das AsylG. Die vorgebrachten Gründe werden daraufhin beurteilt, ob sie den im Asylgesetz formulierten Gründen für die Schutzgewährung entsprechen, nicht jedoch, ob sie subjektiv oder objektiv das Verlassen eines Heimatlandes und die Schutzsuche in einem anderen Staat rechtfertigen, und schon gleich gar nicht in Hinblick darauf, ob ein/e Antragsteller/in die Asylbehörde bewusst täuschen wollte! Durch diese Behauptung einer Täuschungsabsicht rein aufgrund des negativ

beschiedenen Asylverfahrens wird die Unschuldsvermutung grob verletzt.

Eine weitere Auffälligkeit ist die *Unterstellung der Verschleppungsabsicht bei Ergreifung legitimer Rechtsmittel:* In den fremdenpolizeilichen Stellungnahmen wird regelmäßig von Verschleppungsabsicht gesprochen, wenn Asylsuchende die ihnen zustehenden Rechtmittel im Asylverfahren ergriffen haben und diese nicht erfolgreich waren – der negative Ausgang des Verfahrens sei ja absehbar gewesen. Aber: Ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Rechtsmittel zu ergreifen ist immer legitim, die Möglichkeit der Überprüfung von Verfahren ist dem Grundrecht auf ein faires Verfahren geschuldet, und das Asylverfahren in Österreich ohnehin in der Kritik, weil es aufgrund der letzten „Reform" mittlerweile nur eine einzige unabhängige *juristische* Instanz zur Überprüfung des vorherigen behördlichen Bescheids gibt (Erstinstanz im Asylverfahren sind die weisungsgebundenen Asylbehörden). In der häufigen Lesart der Fremdenpolizei wird jedoch nicht nur das legitime Ergreifen eines Rechtsmittels per se in der rückwirkenden Beurteilung zum „Negativfaktor", sondern indirekt auch die lange Verfahrensdauer bei Einsprüchen dem Antragsteller angelastet. Dahinter steht die (bewusste oder unreflektierte?) Unterstellung, es gehe beim Ergreifen von Rechtsmitteln nur darum, Zeit zu gewinnen und sich die behördliche Verfahrensverschleppung zunutze zu machen.

Die Praxis bestätigt dagegen, dass das Ergreifen eines Rechtsmittels die Chancen auf Asylzuerkennung verbessert: Ein erheblicher Anteil der positiven Asylbescheide kommt erst in der 2. Instanz zustande, weil die Entscheidungen der erstinstanzlichen Behörde aufgehoben oder korrigiert werden. Dass ein Antragsteller alle Rechtsmittel ergreift, um einen positiven Bescheid zu erhalten, ist also nicht nur aus grundrechtlichen Erwägungen gerechtfertigt, sondern objektiv sinnvoll und oft die einzige Zugangsmöglichkeit zum Recht auf Asyl.

Regelmäßig wird in fremdenpolizeilichen Stellungnahmen zudem die *illegale und schleppergestützte Einreise* des/r Antragstellers/in hervorgehoben. Bei dieser Darstellung wird geflissentlich ignoriert, dass es für schutzsuchende Menschen (außer wenn sie über ein großes Vermögen verfügen) in der Regel keine Möglichkeiten einer „legalen" Einreise in den Schengenraum gibt. Wer bei einer Botschaft mit der Begründung ein Visum beantragen würde, er wolle in Österreich einen Asylantrag stellen, würde kein Visum für eine legale Einreise erhalten – wegen nicht gesicherter Ausreise! So wurde beispielsweise der Visumsantrag einer Antragstellerin, die der Gruppe der ägyptischen koptischen Christen angehört, abgelehnt, weil ihre Ausreise als nicht gesichert eingeschätzt wurde, da sie zu einer verfolgten Gruppe gehörte – und dies, obwohl alle anderen Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums vorlagen.

Solange keine sogenannten Protected Entry Procedures, also geschützte Einreisemöglichkeiten zum Zweck eines Asylantrages realisiert sind, bzw. Flüchtlingen nicht die Möglichkeit einer exterritorialen Asyl(vor)prüfung z.B. an Botschaften gewährt wird, ist für viele die illegale Einreise die einzige Möglichkeit, Zugang zum Grundrecht auf Asyl in Österreich zu erhalten. Illegale Einreise darf daher jenen, die davon Gebrauch machen, um ihr Grundrecht auf Asyl zu nutzen, nicht vorgehalten werden (was im Übrigen auch den Bestimmungen und dem Geist der GFK entspricht)! Leider ist die europäische Diskussion bezüglich der Protected entry procedures (nach einem vielversprechenden Beginn Anfang des 21. Jahrhunderts) verstummt und die Schweiz, bislang einziger europäischer Staat mit Bot-

schaftsasyl, hat diese Möglichkeit im Juni 2012 im Zuge einer immer restriktiver werdenden Abschottung gegenüber Flüchtlingen abgeschafft.

In den fremdenpolizeilichen Stellungnahmen wird zudem auf den *Grad der Integration* des/r Antragstellers/in eingegangen. Wichtiges Kriterium für eine gelungene Integration ist die Frage nach Arbeit und Selbsterhaltungsfähigkeit. Per Textbaustein wird dann regelmäßig das Fehlen einer dauerhaften abhängigen Beschäftigung beim gleichen Arbeitsgeber als Nachweis der Nicht-Integration des/r Betreffenden ins Feld geführt. Dies, obwohl eine legale und dauerhafte abhängige Beschäftigung aufgrund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des „Bartenstein-Erlasses" nicht möglich ist und Asylsuchenden allenfalls quotenpflichtige Saisonarbeitsmöglichkeiten (nach einem Ersatzkräfteverfahren) oder selbständige Tätigkeiten wie beispielsweise Paketfahrdienste, Kolporteursdienste oder Prostitution offenstehen. Somit kann nur jemand, der einen Rechtsbruch begeht, während des Asylverfahrens dauerhaft abhängig beschäftigt sein.

Der Hinweis auf das Fehlen einer abhängigen Beschäftigung ist zudem auch deshalb zynisch, weil die Unmöglichkeit, einer geregelten Arbeit nachzugehen, oft über Jahre hinweg, für die meisten Asylsuchenden eine extrem hohe psychische Belastung und Destabilisierung bedeutet und die jahrelange erzwungene Arbeitslosigkeit nur allzu oft dauerhafte (Re-)Traumatisierung bedeutet.

Geradezu absurd ist, dass diese Argumentation (das Fehlen einer abhängigen Beschäftigung als Beweis für die Nicht-Integration) sogar bei Menschen angeführt wird, die während des Asylverfahrens selbständig, z.B. als Paketfahrer gearbeitet und daher überhaupt keine Grundversorgung bezogen oder zusätzlich dazu ein eigenes Einkommen erwirtschaftet haben. Also bei Menschen, die trotz widrigster Umstände in der Lage waren, sich eine selbständige und existenzsichernde Tätigkeit aufzubauen!

Strafrechtliche Unbescholtenheit: Auch hierzu wird Stellung genommen, meist beginnt die entsprechende Passage mit dem Hinweis darauf, dass es keinen die Person betreffenden Strafregistereintrag gibt. Dennoch wird in weiterer Folge dann gerne auf Anzeigen verwiesen, auch wenn diese niedergeschlagen wurden. „Wo Rauch ist, ist auch Feuer" – das scheint das Motto eines solchen Vorgehens. Als unschuldig gilt jedoch, wer nicht verurteilt ist, und ein polizeiliches Führungszeugnis ist andernorts unbestrittener Ausweis für strafrechtliche Unbescholtenheit.

Die Beispiele ließen sich fortführen. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie sich der grundrechtlichen Tragweite dessen, was vorgebracht wird, nicht bewusst zu sein scheinen, sondern vor allem und hauptsächlich auf einem Ressentiment aufbauen und/oder dieses fortschreiben, zum Nachteil derer, die im Niederlassungsverfahren auf die Stellungnahmen angewiesen sind. Ganz abgesehen davon, dass es ohnehin höchst problematisch ist, wenn in einer Stellungnahme keine echte inhaltliche Abwägung vorgenommen wird, sondern nur Textbausteine aneinandergereiht werden, ist es erschreckend, wie aus einer Grundhaltung des Misstrauens Menschen um die Möglichkeit gebracht werden, legal in einem Land zu bleiben, in dem sie in den meisten Fällen bereits seit Jahren Fuß gefasst haben und verwurzelt sind.

Der prägnante Rechtsgrundsatz des „In dubio pro reo" wird durch solch behördliches Handeln verkehrt in ein überzeugtes „Im Zweifel gegen den/die Antragsteller".

Ursula Liebing

Menschenrecht muss Menschenrecht bleiben – Bleiberecht jetzt!

An die sechzig Menschen, darunter Familien mit Kindern, leben seit vielen Jahren in Salzburg und haben hier Wurzeln geschlagen. Ihre Zukunft ist dennoch ungewiss.

Es geht um Menschen, die sich hier in Salzburg eingelebt haben, die hier ihren Lebenspartner gefunden und sich einen Freundeskreis aufgebaut haben. Es geht um Kinder, die hier zur Schule gehen und Deutsch schon längst besser beherrschen als ihre Muttersprache. Es geht um Menschen, die nicht in ihr Land zurück können und wollen, weil ihnen dort ein Leben in Sicherheit und Menschenwürde nicht garantiert werden kann.
Durch die bestehende Gesetzeslage werden diese Menschen in die Illegalität gedrängt.

Bleiberecht ist eine Frage von Menschenrechten ...

Für die betroffenen Menschen und Familien sind die ständige Unsicherheit und die drohende Ausweisung eine existenzielle Bedrohung und eine massive psychische Dauerbelastung. Schubhaft – als Haft ohne Delikt – ist zudem ein schwerer Eingriff in die verfassungsmäßig garantierten Freiheits- und Menschenrechte.

... es ist aber auch eine Frage, die uns alle betrifft und angeht.

Menschen ohne Papiere zu kriminalisieren heißt, Wasser auf die Mühlen rassistischer und fremdenfeindlicher Parteien gießen. Gegen Rassismus zu sein muss heißen, nicht nur gegen rechtsextreme Gruppen zu kämpfen, sondern ebenso entschieden gegen den institutionellen Rassismus, der Menschen ausgrenzt und sie ihrer Menschenrechte beraubt. Niemand kann sicher sein, nicht selbst einmal betroffen zu sein!

Jede Regelung, die Menschen aus dem regulären Arbeitsvertrags- und Sozialversicherungssystem ausschließt, zwingt Menschen dazu, in ungeschützten und extrem ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen zu arbeiten. Das drückt auf Mindestlöhne und Kollektivverträge, untergräbt arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, fördert Lohndumping und die Konkurrenz unter den Lohnabhängigen und schwächt damit alle.

Es ist einer **Menschenrechtsstadt** unwürdig, Menschen in eine Situation der Bedrohung an Leib und Leben abzuschieben. Österreich bekennt sich zur Menschenrechtskonvention und wir möchten dieses Bekenntnis in der Praxis erkennen können. Wir fordern alle **politischen EntscheidungsträgerInnen** auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, dass es Menschen jeglicher Herkunft möglich gemacht wird, in Frieden und Freiheit sicher und ohne Angst und Bedrohung in ihrer Heimat zu leben. Nur das garantiert auf lange Sicht Sicherheit und Frieden und wird in Zukunft Flüchtlingsströme verhindern können. Bis dieser Zustand aber erreicht ist, wollen wir gewährleistet wissen, dass unser Land bzw. unsere PolitikerInnen sich nicht der Verfolgung von Menschen mitschuldig machen.

Unsere Forderungen:

- **die Entkriminalisierung von Menschen, die nichts verbrochen haben, und eine kollektive Legalisierung des Aufenthaltsstatus von bisher illegalisiert in Österreich lebenden Menschen!**
- **die sofortige Abschaffung der Schubhaft, auch wenn ein umfassendes bedingungsloses Bleiberecht noch nicht erlangt ist!**
- **gleichen Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnung und Gesundheitsversorgung für alle Menschen, die in Österreich leben!**

Bleiberechtsgruppe Salzburg:
Die Bleiberechtsgruppe unterstützt Menschen in Salzburg, für die der Aufenthaltsstatus in Österreich prekär ist. Die Gruppe besteht aus Privatpersonen, Betroffenen und VertreterInnen von Einrichtungen, die mit AsylwerberInnen arbeiten. Die Aktivitäten der Bleiberechtsgruppe sind, öffentlich aufmerksam zu machen und sich für die Rechte von Asylsuchenden und illegalisierten Menschen einzusetzen, Einzelpersonen zu unterstützen, PolitikerInnen zu informieren, sich mit anderen österreichischen und nichtösterreichischen Initiativen zu vernetzen und auszutauschen, öffentlichen Protest zu organisieren und Betroffenheit zu schaffen.

BLEIBERECHTSGRUPPE SALZBURG

Kontakt:
Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
Tel.: +43-(0)662-451290-13
eMail: bleiberecht.salzburg@gmail.com
Homepage mit aktuellen Informationen über Treffen und geplante Aktionen:
http://bleiberecht.webnode.at

Kommentar: Die politische Verantwortung hinter „humanitären Härtefällen“

Eine Rechtslage, die dazu führt, dass Menschen, Familien mit Kindern abgeschoben werden statt ein Bleiberecht zu erhalten, wird inzwischen auch von politisch Verantwortlichen und von BehördenvertreterInnen schmerzlich wahrgenommen, die diese zu exekutieren haben. Auch sie möchten Hilfe und Unterstützung anbieten, damit ganz „bestimmte“ Menschen und „konkrete“ Familien in Salzburg bleiben können, damit kein „humanitäres Unrecht“ passiert. Aber EntscheidungsträgerInnen sind bisher offensichtlich nicht bereit, die dahinterliegende Rechtslage für diesen Zustand in Frage zu

stellen, sie als Ursache für diese Fälle öffentlich zu benennen und sich für eine grundlegende Reform einzusetzen.

Hinter diesen „Fällen“ verbergen sich Menschen, die nichts anderes möchten, als hier zu leben, in die Schule zu gehen, Freunde zu finden, sich auszubilden, zu arbeiten – und sich zu „integrieren“, wie eine Forderung bei uns lautet. Es sind Menschen und Familien, die einfach ein Leben führen möchten, das für uns selbstverständlich ist. Ein Leben, von dem sie in ihrer Heimat träumten, die offensichtlich keine war, da zur Heimat auch Existenzmöglichkeiten, Rechte, Anerkennung und Chancen gehören. Ein Leben, von dem sie geträumt haben, auf ihrer Flucht bzw. bei ihren Bemühen, es irgendwie in eine bessere Welt zu schaffen. Und es ist ein Leben, von dem sie träumen, wenn sie in unserem Land sind, während sie gleichzeitig das pure Gegenteil erfahren: Ablehnung, Isolation, Verbote, behördliche Schikanen und Existenzbedrohung. Dass sie nichts von dem tun dürfen, was sonst von allen StaatsbürgerInnen erwartet wird. Dass sie keine von jenen Rechten und Ansprüchen haben, die wir als Mitglieder eines Gemeinwesens rechtlich abgesichert mehr oder weniger genießen.

Viele Menschen, darunter viele Kinder und Jugendliche, die sich oft jahrelang in Salzburg bzw. Österreich aufhalten und zu überleben versuchen, erhalten einen negativen Asylbescheid und in weiterer Folge auch die Ablehnung anderer Aufenthaltsmöglichkeiten. Sie sind mit einer drohenden Abschiebung konfrontiert, die jederzeit exekutiert werden kann.

Sobald die bürokratisch-rechtlichen Mühlen zu mahlen beginnen, wenn nach Jahren des Wartens die Abschiebung droht, werden diese Menschen und Familien als „humanitäre Härtefälle“ sichtbar. Sie werden wahrgenommen, weil zum Beispiel Familien mit Kindern plötzlich abgeschoben werden sollen und viele Menschen in ihrem sozialen Umfeld dies für völlig verrückt, unverständlich und unmenschlich halten.

Politische und behördliche VertreterInnen, welche diese Rechtssituation ebenfalls für unerträglich halten, befinden sich in einer Zwickmühle: Entweder laufen sie bei ihrem Bemühen um humanitäre Lösungen Gefahr, Amtsmissbrauch und Rechtsbruch zu begehen. Oder sie verstoßen gegen internationale Menschenrechtskonventionen, die auch in Österreich Rechtsverbindlichkeit haben, wenn sie die gegebene Rechtslage gnadenlos exekutieren.

Diese inzwischen – auch für manche politisch und behördlich Verantwortliche – untragbare Situation ist nur zu ändern, wenn man nicht nur in Einzelfällen zu „helfen“ versucht, sondern wenn man sich aus einer politischen Verantwortung heraus dafür einsetzt, diese Rechtslage, konkret das derzeitige Bleiberecht, grundlegend zu reformieren. Es ist, über eine humanitäre Sichtweise hinaus, niemandem in Österreich gedient, wenn eine Rechtspraxis Menschen, die offensichtlich in unserem Land leben und Fuß fassen möchten – und letztlich einen Beitrag zum Wohlstand dieses Landes leisten – genau daran zu hindern. Wir möchten jene politischen EntscheidungsträgerInnen und jene behördlichen VertreterInnen, denen dieser Zustand unerträglich geworden ist, dazu ermutigen, daran etwas zu verändern.

Günther Marchner

2.) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung
1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
2. Des weiteren darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Psychosomatik – Mit zweierlei Maß gemessen

Es passiert eher selten, dass sich auf dem Anrufbeantworter meiner psychotherapeutischen Praxis eine Stimme findet, die aus einem anderen als dem österreichisch-deutschen Sprachraum stammt. Dieser Umstand markiert bereits das erste „Symptom" einer grundlegenden Problematik, über die ich anhand eines typischen Fallbeispieles berichten will.

Herr K., 34 Jahre alt und aus Bosnien stammend, rief mich in meiner Praxis an, nachdem er im Internet verzweifelt nach Hilfe gesucht hatte und an meinem Foto auf der Praxis-Website hängen geblieben war (nicht am Informationstext), das ihm offenbar vertrauenerweckend erschien. Zum Glück meldete ich mich persönlich, denn sonst hätte er vermutlich gleich wieder aufgelegt. Die erste Hürde, sich auf einem Anrufbeantworter, wie es sie in den meisten psychotherapeutischen Praxen gibt, zu erklären, hätte er sicher nicht genommen, denn seine Sprachkenntnisse waren lückenhaft.

Herr K. wiederholte am Telefon immer nur den einen Satz. „Ich habe STRESS!" Mehr war auch nach intensivem Nachfragen nicht zu erfahren. An dieser Stelle wären vermutlich bereits die meisten Kollegen ausgestiegen, und auch mir fiel es nicht leicht, den Kontakt mit dem Anrufer aufrechtzuerhalten. Er klang jedoch so verzweifelt, dass

ich ihm ohne Umschweife für den nächsten Tag einen Termin gab. Als er schließlich pünktlich zum Erstgespräch erschien, war ich bei seinem Anblick ziemlich entsetzt. Er bewegte sich roboterhaft, war extrem mager, schwitzte stark und musste immer wieder aus einer mitgebrachten Wasserflasche trinken, weil er unter einer quälenden Mundtrockenheit litt. Es stellte sich heraus, dass er bereits mehrfach eine psychiatrische Klinik aufgesucht hatte, weil er unter diffusen Ängsten und Herzrasen litt. Er hatte nach Medikamenten verlangt, weil er seinen Zustand als unerträglich empfand. Und er hatte sie bekommen! Auf meine Nachfrage hin breitete er ein beachtliches Sortiment von Neuroleptika, Antidepressiva, Betablockern, Protonenpumpenhemmern, Schlaf- und Beruhigungsmitteln vor mir aus. Offenbar hatte er in der Klink, in der für ausgiebige Gespräche zwischen Arzt und Patient keine Zeit war, immer wieder vehement nach Hilfe verlangt und damit diese schon beinahe toxische Lawine an Medikamenten ausgelöst. Inzwischen war nicht mehr auseinanderzuhalten, was denn nun seine psychisch induzierten Beschwerden und welches die Nebenwirkungen der Psychopharmaka waren.

Es sollte noch viele Therapiestunden dauern, bis ich die Gründe für seine Verzweiflung erfuhr, die damit zusammenhingen, dass nach etlichen Todesfällen in der Familie auch noch seine relativ junge Mutter schwer und irreversibel erkrankt war. Herr K. und seine Frau hatten versucht, die Mutter zu Hause zu pflegen, was jedoch nach ein paar Monaten einfach nicht mehr machbar war. Alle bewegten sich am Rande der totalen Erschöpfung, und so musste die Patientin schließlich in einem Heim untergebracht werden. Herr K. und seine Frau litten seitdem unter fast unerträglichen Schuldgefühlen und massiven Konflikten mit den Verwandten, die es nicht verstehen konnten, dass man die Mutter „einfach weggegeben" hatte. Daraufhin chauffierte Herr K. seine Frau, die überdies zwei kleine Kinder zu versorgen hatte und nicht Autofahren konnte, jeden Tag ins Pflegeheim, damit sie der Schwiegermutter selbstgekochtes Essen bringen und sie waschen möge. Das führte wiederum dazu, dass das Pflegepersonal im Heim sich nicht mehr um die betreuungsintensive Patientin kümmerte. Man war froh, dass die ausländische Großfamilie für Arbeitsentlastung sorgte. Dass die Angehörigen dabei aber immer mehr verfielen, wurde dort offenbar von niemandem bemerkt – vielleicht wollte man auch nichts merken. Das Pflegepersonal profitierte vielmehr von der vordergründigen „Folklore" eines intakten bosnischen Familiensystems. Und was machte schließlich Herr K.? Er beschwor händeringend die Ärzte, seiner Mutter doch bitte mehr (sedierende) Medikamente zu verabreichen, damit sie nicht mehr so anstrengend sei. Sein Wunsch wurde ihm erfüllt.

Die Einlieferung der Mutter ins Heim war der Beginn der massiven psychischen Probleme von Herrn K., aber erst die Medikamente, nach denen er in seiner Not verlangt hatte, verwandelten ihn, der ursprünglich ein gesunder, kräftiger Mann gewesen war, in ein schwitzendes, ständig durstiges, arbeitsunfähiges und sich nur noch roboterhaft bewegendes Wrack – einen klassischen Anwärter für eine ewig währende „Drehtür-Psychiatrie".

Nachdem er auf meinen Rat hin (und freilich unter Beobachtung eines niedergelassenen Psychiaters, den ich ihm empfohlen hatte) die Psychopharmaka komplett abgesetzt hatte, ging es ihm langsam wieder besser. Wir konnten über seine Situation, wenn auch mit gewissen sprachlichen Einschränkungen, reden und sie psychothera-

peutisch bearbeiten. Es dauerte ungefähr ein Jahr, bis Herr K. sein normales (Berufs-) Leben wieder aufnehmen konnte. Der Schmerz und die Trauer über die Krankheit der Mutter und auch alles andere, was dadurch an traumatischen Erinnerungen ausgelöst worden war, hatten einen Platz bekommen. Die Verzweiflung wurde durch Erkenntnis ersetzt. Schließlich war Herr K. ein kluger Mensch, auch wenn er „nur" in einem einfachen Beruf arbeitete. Seiner Frau legte ich nahe, die Besuche am Krankenbett der Schwiegermutter, die ohnehin niemanden mehr erkannte, auf ein zu bewältigendes Maß einzuschränken. Das war zwar ein hartes Stück Überzeugungsarbeit, aber auch das gelang schlussendlich.

Was nun meine Arbeit anging, so konnte ich sie nur mit einem unterdurchschnittlichen Stundensatz in Rechnung stellen, weil es der Familie finanziell gar nicht möglich gewesen wäre, den üblichen hohen Selbstbehalt für Psychotherapie zu bezahlen, wie er in Österreich leider gang und gäbe ist.

Ich möchte mit dieser exemplarischen Geschichte, die ich in unterschiedlichen Varianten inzwischen schon mehrfach erlebt habe, Folgendes zeigen:

Menschen wie Herr K. haben für ihre psychischen Leiden im *doppelten* Sinne keine Sprache! Während sich meine österreichischen Patienten zumindest in ihrer Muttersprache heimisch fühlen können, die ihnen trotz ihrer auf den ersten Blick „unerklärlichen" psychosomatischen Leiden eine gewisse Sicherheit und Struktur ermöglicht (wodurch sie auch von den Ärzten ernst genommen werden), haben Menschen mit „Migrationshintergrund" im buchstäblichen Sinne oft NUR ihren Körper, mit dem sie seelischen Schmerz ausdrücken können. Das führt bei den behandelnden Ärzten, die im Klinikalltag regelmäßig überfordert sind, weil ihnen die nötigen personellen und institutionellen Ressourcen fehlen, nicht selten zu einer gewissen Gereiztheit. Die Sprache des Körpers wird nicht als Ausdruck komplexer Zusammenhänge verstanden, sondern als Zumutung empfunden, als „Hysterie" abgetan und im schlechtesten Falle (wie bei Herrn K.) in einer fast sadistischen Weise „niedermedikamentiert", auf dass man den lästigen Patienten möglichst schnell wieder los werde. Oftmals passiert Folgendes: Der Patient *kann* nicht, und der Arzt *will* nicht reden, weil es einfach zu anstrengend und zu zeitintensiv wäre, sich auch einmal „mit Händen und Füßen" zu verständigen. Und wenn der Arzt nicht reden will, dann möchte der Patient wenigstens Tabletten verschrieben bekommen, damit er nicht völlig leer ausgeht. Das ist ein Circulus vitiosus, der nicht sein müsste, wie mein Beispiel zeigt. Und dass eine Psychotherapie – auch für fremdsprachige Menschen – unser Gesundheitssystem langfristig billiger kommt als die sich ständig wiederholenden Psychiatrieaufenthalte ist eigentlich auch schon lange kein Geheimnis mehr.

Bemerkenswert finde ich in diesem Zusammenhang, dass es in unserem Kulturkreis zwar mittlerweile schon fast zum guten Ton gehört, hinter jedem peripheren Missbehagen eine tiefere Bedeutung zu vermuten (zuzüglich der entsprechenden Ratgeberliteratur), dass diese Ausdrucksebene fremdsprachigen Mitbürgern jedoch gerne abgesprochen wird. Was für „uns" nur recht und billig ist, ist für andere offenbar zu teuer und zu aufwändig.

Ruth Mätzler

Räume für Dialog und Mehrsprachigkeit: Das Projekt „Interkulturelles Familien-Frühstück“

Begegnung und Dialog bekommen einen Raum

Der bekannte Dialogphilosoph Martin Buber sagt: „Alles wirkliche Leben ist Begegnung“, und für ihn besteht Begegnung aus Gegenseitigkeit, die unmittelbar zu einer Beziehung führt. Bezogen auf diese Idee würde in unserer Salzburger Gesellschaft der Umgang mit verschiedenen Kulturen bedeuten: bei einer Begegnung den Anderen wahrnehmen, seine Bedürfnisse und Anregungen zu den eigenen machen. Dies gelingt nur im Dialog. Im Dialog erfahren wir, was dem Gegenüber am Herzen liegt, und erst wenn diese Botschaft ankommt, kann über eine interkulturelle Begegnung und später über ein interkulturelles Verständnis gesprochen werden.

Eine Salzburger Privatinitiative hat Räume gesucht, um MigrantInnen und ÖsterreicherInnen eine Möglichkeit zu geben, sich auszutauschen. Es ging nicht nur um einen physischen Raum, sondern um Raum im weitesten Sinn, in dem Vertrauen sich entwickeln und Bereitschaft zur Begegnung stattfinden kann. Martina Löw vertritt in ihrer *Raumsoziologie* die These, dass Menschen, wo immer sie sich bewegen, Räume selbst konstruieren.

Der in dieser Arbeit für diese Räume untersuchte Verein Somos-Salzburg („Wir sind Salzburg“ – Interkulturelle Beratungsstelle und Begegnungszentrum für MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen) bietet an der Universität Salzburg seit 5 Jahren eine solche Begegnungsmöglichkeit an. MigrantInnen, aber auch ÖsterreicherInnen nehmen diese Möglichkeit von Raum wahr. Dabei wird der Rucksack mit stereotypen Bildern, Vorurteilen und Meinungen über Fremde für zumindest die Dauer der Veranstaltung abgelegt, um Erfahrungen darüber zu sammeln, wie Migrantinnen ihr Leben in der neuen Heimat in all seiner Vielfalt meistern. Menschen mit Migrationshintergrund lassen die Besucher an ihrer Migrationsgeschichte, ihren Erfahrungen, Hoffnungen und Anregungen teilhaben. Als Gründerin dieses Projektes erlebte die Autorin dabei, dass etwas Großartiges entstehen kann. Die „face to face“-Erfahrung schafft Vertrauen und ermöglicht eine menschliche Begegnung abseits einschlägiger Medienberichte über Ausländer, MigrantInnen oder Flüchtlinge.

Dies ist ein erfolgreiches Beispiel, wie neue Räume neue Lernprozesse ermöglichen.

Der Anfang: Gesunde Ernährung in der Vielfalt

Das Projekt „Interkulturelles Familien Frühstück“ startete 2011 mit der finanziellen Unterstützung der AVOS Salzburg. Für die Idee, die Konzeptentwicklung und Projektleitung ist Mónica Ladinig-Chávez vom Verein Somos Salzburg verantwortlich. Der Schwerpunkt lag dabei bei der Gesundheit (Gesunde Ernährung in der Vielfalt). Bis zum Auslaufen der Kooperation mit AVOS im März

2012 konnten insgesamt ca. 1.000 Personen erreicht werden (10 Interkulturelle Gesunde Frühstücke, 2 Interkulturelle Gesunde Kochkurse und ein Interkulturelles Gesundheitsfest im ZIB-Einkaufszentrum).

Darüber hinaus wurde die Initiatorin Mónica Ladinig aufgrund des innovativen Projektes eingeladen, als Call Paper Gewinnerin im Rahmen des „Dialog Forum Gmunden" der Donau Universität Krems, 2011 das „Interkulturelle Familien Frühstück" vorzustellen. Dieser Beitrag wurde im Sammelband des Forums „Migration und Integration 2" im Jahr 2011 dokumentiert.

Was ist das Innovative am Projekt?

Vor allem ist es die Bewusstseinsbildung bezüglich der interkulturellen Vielfalt innerhalb der einheimischen Bevölkerung durch die Einbindung von Familien bzw. Frauen, die im Alltag mit BewohnerInnen anderer Kulturen konfrontiert sind. Die Begegnung ermöglicht, dass MigrantInnen nicht Fremde bleiben und eine Hilfestellung zur Schaffung neuer sozialer Netzwerke gegeben werden kann. Heute ist es aus Mangel an Zeit und Gelegenheiten schwierig, neue Leute kennenzulernen.

Weiters wird auf die Einbindung von „Vorbild"-MigrantInnen (Familien bzw. Personen, die sich aktiv in die Gesellschaft einbringen möchten), ExpertInnen für Vernetzung und die Unterstützung von spezifischen interkulturellen Projekten von einheimischen Organisationen in Stadt und Land Salzburg geachtet.

Mehrsprachigkeit am Tisch und Interkulturelle Kinderbetreuung

Die Veranstaltungsreihe „Interkulturelles Familien Frühstück" findet im Rahmen monatlicher Treffen ganz im Sinne von „Zusammenleben und Interkultureller Verständigung" im Interdance Salzburg statt. Jedes Treffen hat einen Schwerpunkt bzgl. Gastgeberland. Das Land bringt nicht nur etwas Kulinarisches auf den Tisch, sondern eine Sprache und Kultur. Die Mehrsprachigkeit wird durch ein Programm für Erwachsene und Kinder gefördert.

Eine interkulturelle Kinderbetreuung wird in Kooperation mit ICC Salzburg und Kinderfreunde ermöglicht.

Mónica Ladinig/Diana Maria Contreras

3.) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

Artikel 22 – Recht auf soziale Sicherheit
Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 – Recht auf Arbeit
1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Europa normiert ein Menschenrecht auf Wohnen – Was kümmert das Salzburg?

Lang hat es gedauert, bis die Europäische Sozial-Charta aus dem Jahr 1950 überarbeitet, wesentlich präzisiert und im Jahr 1996 revidiert wurde. Noch länger hat sich Österreich Zeit gelassen, bis National- und Bundesrat dieses Dokument des Europarats im März 2011 ratifiziert haben. Allerdings hat das österreichische Parlament zwei elementare Paragrafen nicht ratifiziert, sodass für Menschen, die in Österreich leben, das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung (§ 30) und das Recht auf Wohnen (§ 31) nicht gelten.

Ausgangslage bezüglich Wohnungsnot, Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in Österreich

Die Problemlage Wohnungslosigkeit stellt in der österreichischen Rechtsordnung keinen eigenständigen Regelungs- und Handlungsbereich dar, wird vielmehr subsumiert unter dem Titel der sozialen Dienste, die im Rahmen der Ländergesetze zu Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr schlecht als recht geregelt sind. Sozial- und Wohnungspolitik des Bundes haben in diesem Aufgabenfeld auf eine zentrale Regelungskompetenz verzichtet – mit dem Ergebnis, dass es weder auf der Ebene des Bundes noch der der Länder eine eindeutige Definition von Wohnungslosigkeit geschweige denn von Wohnungslosenhilfe gibt. Dergestalt verwundert es auch nicht, dass es im Bundesland Salzburg ein Szenario zur Hilfestellung für Menschen in prekärer Wohnversorgung, Wohnungsnot oder Wohnungslosigkeit gibt, das sich in wesentlichen Belangen hinsichtlich Standards, Rechtsansprüchen und Mitgestaltungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen von den Hilfevorsorgen in anderen Bundesländern unterscheidet.

Kompetenzrechtliche Anmerkungen

Der *Bund* hat sich für nicht zuständig erklärt und auf eine grundsätzliche Abstimmung von Definitionen sowie auf eine bundesweite Festlegung von Standards und Aufgabenstellungen zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Wohnungsnot bzw. Wohnungslosigkeit verzichtet. Die Regelungen im Bundesland *Salzburg* bleiben – wie im Großteil der weiteren Bundesländer – unspezifisch und lassen den Großteil wohnungsloser Menschen hängen:

- in der Falle der *Zwangssesshaftigkeit*: Wohnverhältnisse mit unzumutbarem Überbelag und/oder Substandard werden „durchgewohnt", weil sich die Haushalte die Übersiedlung in eine andere Wohnung nicht leisten können;
- im Karussell der *Zwangsmobilität*: von einem befristeten Wohnverhältnis auf dem freien Wohnungsmarkt wechseln viele Haushalte in eine ebenfalls überteuerte nächste Befristung, weil für sie der Zugang zu leistbaren Mietwohnungen des öffentlichen Wohnungsmarktes verstellt ist;
- in der *Achterbahn der Wohnungslosenhilfe*: von der Notschlafstelle geht es (mit Glück) ins Übergangswohnheim; wenn alles gut geht, kann ins temporär betreute Wohnen gewechselt werden, danach kommt in Ermangelung einer leistbaren öffentlichen Wohnversorgung ein unbetreutes Pensionszimmer; bis auch dieses Prekariat endet und der Kreislauf von vorn beginnt).

Die Chancen zur Bewältigung der kumulierten Problemlagen aus Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit sind im Bundesland Salzburg schlecht, daran ändert auch der aktuelle Entwicklungsstand einer differenziert angelegten Wohnungslosenhilfe leider nur wenig. Zu beobachten ist jedenfalls, besonders im Ballungsraum rund um die Landeshauptstadt, eine wachsende Problembelastung, mit der die Vorsorgen für die Prävention, Bekämpfung und Bewältigung von Wohnungslosigkeit zunehmend überfordert sind. Anstelle von systematischen Anstrengungen, um die Problemlage Wohnungslosigkeit in einer der wohlhabendsten Gesellschaften Europas definitiv zu beenden, ist in jüngster Zeit wieder eine durchgängige Zunahme der Anzahl wohnungsloser Menschen zu konstatieren (die jüngste Wohnungslosenerhebung des Forum Woh-

nungslosenhilfe aus dem Oktober des Vorjahres ergab den traurigen Rekord von inzwischen knapp 1.000 Wohnungslosen).

Europäische Initiativen zur Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit

In den vergangenen Jahren wurden auf europäischer Ebene wiederholt Programme zur Förderung von Zugängen zu Bildung und Erwerbsarbeit, zum Abbau von Diskriminierungen und Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt sowie zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit aufgelegt. Zumal die EU in wesentlichen Regelungsbereichen wie Bildung, Berufsbildung, Soziales etc. über keinerlei Steuerungs- und Durchsetzungskompetenz verfügt, legt die EU-Kommission die entsprechenden Programme gemäß der offenen Methode der Koordination (OMC) darauf an, durch finanzielle Anreize methodische und strukturelle Weiterentwicklung in gesellschaftspolitisch relevanten Themenfeldern und Zukunftsfragen zu initiieren, konkrete Erfahrungen mit der Programmumsetzung („models of good practice") im Kreis der Mitgliedsländer zu diskutieren und entsprechend abgestimmte Entwicklungen einzuleiten und zu koordinieren.

Europäische Sozialcharta: In einer ersten Fassung hatte sich der Europarat bereits im Jahr 1950 auf eine Reihe von sozialen Grundrechten geeinigt. Diese Charta wurde im Jahr 1996 revidiert, in entscheidenden Punkten ergänzt und in ihrem Gehalt präzisiert (die Unterschrift des österreichischen Vertreters im Europarat erfolgt im Jahr 1999). Für die Belange der Wohnungslosenhilfe erscheinen dabei insbesondere zwei Paragrafen von zentraler Bedeutung. So normiert der § 30 das Recht auf Schutz vor Armut und Ausgrenzung. Demnach sollen die EuropäerInnen in die Lage versetzt werden, jenseits von Armut und Wohnungslosigkeit und inkludiert in der Gesellschaft zu leben. Der § 31 formuliert ein Recht auf Wohnen und zielt darauf ab, dass die Europäischen Staaten ihren BürgerInnen einen Zugang zu leistbaren Wohnungen in guter Qualität gewährleisten und die Wohnkosten unter Berücksichtigung der sozialen Lebensumstände gestalten.

EU-Initiativen: Zuletzt haben sich drei EU-Initiativen dezidiert mit dem Thema Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe beschäftigt, die sich inhaltlich teilweise überschneiden, jedoch völlig unterschiedliche sozialpolitische Stoßrichtungen verfolgen.

- So wird in der „written Declaration against Homelessness" (Initiative von EU-ParlamentarierInnen aller Fraktionen, mit großer Mehrheit angenommen) die EU-Kommission aufgefordert, Strategien für die supranationale Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um den sozialen Skandal Wohnungslosigkeit, hier fokussiert auf „sleeping rough", in den Mitgliedsländern der EU zu beenden (Zielrahmen: Im Jahr 2015 soll es in der EU keine Personen mehr geben, die auf der Straße leben müssen).
- Parallel dazu wird im Programmvorhaben der Europäischen Kommission unter dem Titel „social protection and social inclusion" auch der Themenbereich Wohnungslosigkeit aufgegriffen. Im Rahmen der Lissabon-2020-Agenda sind die Mitgliedsländer dazu verpflichtet, nationale Strategien im Kampf gegen Wohnungslosigkeit zu entwickeln und regelmäßig über entsprechende Fortschritte der Umsetzung zu berichten. Diese Aufforderung und Selbstverpflichtung enthält gleichermaßen die Absicht,

- ein breites Monitoring-System zu installieren, in dem die Entwicklungen in Bezug auf Wohnungslosigkeit (Ausmaß, Zusammensetzung des wohnungslosen Personenkreises etc.) erfasst werden
- ein Berichtwesen aufzubauen, um die konkreten Vorsorgen der Wohnungslosenhilfe auf nationaler Ebene darzustellen und eine Analyse der Wirkungen und Ergebnisse der WLH auf europäischer Ebene zu ermöglichen
- Zahlen, Daten und Fakten sollen im Weiteren vom Europäischen Zentralamt für Statistik gesammelt, aufbereitet und regelmäßig reportiert werden.

– Zuletzt wurde von der belgischen Ratspräsidentschaft in Kooperation mit FEANTSA (Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfeträger) eine Konsens-Konferenz zur Abklärung von Fragen und Strategien für die Europäische Ebene durchgeführt (Consensus Conference/Brüssel, Dezember 2010[1]). Ein zentrales Ergebnis dieser Konferenz ist die Empfehlung an die EU-Kommission, die Mitgliedsländer bei der Entwicklung nationaler Strategien zur Bekämpfung und Beendigung von Wohnungslosigkeit zu unterstützen.

Und was kümmert das Österreich?

Während die österreichischen Mandatare im Europäischen Parlament sich mehrheitlich an den Europäischen Initiativen beteiligt und z.B. die „written declaration" unterschrieben haben (Ausnahme: Abgeordnete der FPÖ und der Liste Martin), stehen die Parlamentsklubs und die österreichische Bundesregierung offensichtlich in großer Distanz zu den Aktivitäten auf Europäischer Ebene. So wurde etwa die revidierte Europäische Sozialcharta (aus dem Jahr 1996) durch das österreichische Parlament erst mit großer zeitlicher Verzögerung, nämlich im März 2011, ratifiziert. Eine kontroverse Diskussion im Parlament hat letztlich dazu geführt, dass die §§ 30 und 31 nicht anerkannt wurden. Im Sommer 2011 hat Bundespräsident Fischer das Dokument unterschrieben und damit in Kraft gesetzt, ohne dabei jedoch an der Entscheidung des Parlaments zu rütteln, die Paragrafen 30 und 31 nicht zu ratifizieren.

In den erläuternden Anmerkungen zur Ratifizierung werden eher lapidare Gründe dafür angeführt, warum ein Recht auf Schutz vor Armut und Ausgrenzung respektive ein Recht auf Wohnen in Österreich (leider!) nicht relevant wären und deshalb nicht ratifiziert werden könnten. Zum einen wird die Behauptung aufgestellt, dass mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein ausreichendes Instrument zur Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit realisiert werden konnte. Weiters wird darauf verwiesen, dass in Österreich gemäß einer föderalen Kompetenzverteilung weite Bereiche der Wohn- und Sozialpolitik den Ländern zugeordnet sind. Das betrifft besonders den gesamten Handlungsbereich, der in den §§ 30 und 31 angesprochen ist. Mit Verweis auf die detaillierten Regelungen des Zugangs zum öffentlichen Wohnungswesen oder zu entsprechenden Sozialleistungen, wie etwa Wohnbeihilfe, wird also eine Ratifizierung der §§ 30 und 31 von der österreichischen Bundesregierung abgelehnt, weil dies ein unzulässiger Eingriff in Länderkompetenzen, mit der österreichischen Verfassung und der österreichischen Rechtswirklichkeit nicht ver-

1 Siehe im Detail dazu die diversen Unterlagen und Ergebnisberichte unter: http://www.feantsa.org/files/freshstart/Consensus_Conference/Outcomes/2011_02_16_FINAL_Consensus_Conference_Jury_Recommendations_EN.pdf

einbar und deshalb verfassungsrechtlich nicht möglich wäre.

Positionspapier der BAWO: In einem offenen Brief[2] an die Mitglieder der Bundesregierung und des Parlaments, der gleichschriftlich auch an die LandessozialreferentInnen als auch die LandtagspräsidentInnen erging, wies die BAWO in Erwiderung der zentralen Argumente für die Nicht-Ratifizierung der §§ 30 und 31 auf gravierende Mängel der aktuellen Vorsorgen hin, besonders für die Prävention, Bekämpfung und Bewältigung von Wohnungslosigkeit, des Monitorings zur Entwicklung von Wohnungslosigkeit und Ausgrenzung sowie für die Evaluation und Wirkungsanalyse der Wohnungslosenhilfe. Weiters beklagte die BAWO nicht zu rechtfertigende Unterschiede der Vorsorgen für die Bewältigung von Wohnungsnot, -prekariat und -losigkeit in den Bundesländern; die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Bereichen in Bezug auf Angebote der Delogierungsprävention, Fachlichkeit, Professionalität und Standards der konkreten Hilfen, wonach die Chancen, dass Betroffenen nachhaltig bei der Bewältigung ihrer Notlage geholfen werden kann, wesentlich davon abhängig sind, wo diese leben.

In diesem Sinne appelliert die BAWO an die Bundesregierung und das Parlament, die bislang nicht ratifizierten §§ 30 und 31 nachträglich einer Ratifizierung zu unterziehen und/oder auf bundesweiter Ebene für eine entsprechende Umsetzung der inhaltlichen Normen dieser Bestimmungen zu sorgen.

2 http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/chronik/details/datum/2012/02/07/bawo-fordert-oesterreichische-ratifizierung-von-30-und-31-der-eu-sozialcharta.html

Die Öffentlichkeit ist über die Problemlagen wohnungsloser Menschen und den Bedarf nach regionalen WLH-Vorsorgen leider nicht informiert

Mittlerweile liegen von vielen Regierungsmitgliedern und den Parlamentsklubs der ÖVP und der FPÖ schriftliche Antworten vor, die allerdings allesamt enttäuschend ausgefallen sind. Tenor dieser Rückmeldungen ist im Grunde die Wiederholung bereits bekannter Argumente, wonach die BMS ein wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungsnot darstellt und die Länder sich als kompetent zur Bekämpfung dieser Problemlagen erweisen. Das österreichische Modell des sozialen Wohnbaus stellt eine hohe Wohnqualität zu vernünftigen Preisen sicher. Im Übrigen steht Österreich im internationalen Vergleich hinsichtlich der Problemlagen von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit und insbesondere der Vorsorgen für die Wohnungslosenhilfe sehr gut da, braucht also keinen Vergleich zu scheuen und benötigt schon gar keine Einmischung von internationaler Ebene!

Und was kümmert das Salzburg?

Insgesamt liegen aus fünf Bundesländern z.T. detaillierte Antworten auf die BAWO-Petition vor. Durchgängig betonen Wien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Salzburg die große Bedeutung, die sie der Länderzuständigkeit in Fragen der Wohn- und Sozialpolitik beimessen und verweisen auf die Leistungen der privaten Träger von sozialen Diensten und Einrichtungen der WLH bei der Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit. Lediglich der Stellungnahme aus Oberösterreich kann eine, wenn auch skeptische, Zustimmung zu einer bundesweiten Harmonisierung von Standards im Kon-

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Fünf Minuten Hilfe
sind besser als
zehn Minuten Mitleid
(Armenische Weisheit)

Jänner

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Du atmest im Himmel,
aber Dein Gehirn
ist bei Deinen Füßen
(Afghanische Weisheit)

Februar

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Im Frieden schmeckt
die Milch süß
(Somalische Weisheit)

März

SOS KINDERDORF

Das Glück hängt nicht in der Luft, es wird mit den Händen geschaffen
(Armenische Weisheit)

April

SOS KINDERDORF

Zeig mir Deine Freunde und ich sage Dir, wer Du bist
(Syrische Weisheit)

Mai

SOS KINDERDORF

Geduld ist ein Baum, dessen Wurzeln bitter, dessen Frucht aber sehr süß ist
(Iranische Weisheit)

Juni

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Reich ist, wer keine Schulden hat, glücklich, wer ohne Krankheit lebt

(Mongolische Weisheit)

Juli

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Die eigene Mutter und das Heimatland sind größer als selbst der Himmel

(Indische Weisheit)

August

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Ein großer Stuhl macht noch keinen König

(Sudanesische Weisheit)

September

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Das Schönste am Schenken ist das Leuchten der Augen des Beschenkten
(Russische Weisheit)

Oktober

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Sammelst Du Früchte, so gedenke auch derer, die den Baum gepflanzt haben
(Vietnamesische Weisheit)

November

SOS KINDERDORF
CLEARING HOUSE

Die Welt kann mit Worten erobert werden, aber nicht mit gezogenen Schwertern
(Georgische Weisheit)

Dezember

text von Angeboten der WLH entnommen werden. Insbesondere warnt OÖ vor der Gefahr einer Nivellierung nach unten bzw. davor, dass dann erst wieder einzelne Bundesländer nicht mitspielen und so wie im Fall der BMS die vereinbarten „Mindeststandards" unterschreiten.

Die Bundesländer Niederösterreich, Tirol, Burgenland und Vorarlberg enthalten sich einer Festlegung und finden Fragen nach fehlenden Rechten auf soziale und Wohnsicherheit offensichtlich von vornherein keiner Überlegung wert.

Aus Salzburg liegen zwei Beantwortungen vor, die sich allerdings weitgehend derselben Argumentation bedienen wie die anderen Bundesländer. So liefert etwa Herbert Prucher, Leiter der Sozialabteilung des Landes, eine Darstellung des Ziel- und Leistungsrahmens der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der spezifischen Salzburger Fassung ab und begnügt sich des Weiteren mit einem stichwortartigen Überblick über die Vorsorgen für die konkrete Bekämpfung von Wohnungslosigkeit, ohne dabei allerdings auf kritische Aspekte wie Standards, regionale Reichweite, Potentiale zur Problemlösung und Kompetenzen in Bezug auf die Vermittlung in adäquate Wohnverhältnisse einzugehen. Die Fachabteilung für Wohlfahrtsverwaltung enthält sich solcherart einer kritischen Würdigung der unzureichenden Ansätze zu der Beendigung von Wohnungslosigkeit und den ressourcenspezifischen Problemen der WLH zur Bewältigung von existenziellen Krisen und menschlichem Leid.

Ergänzend zur „fachlichen" Stellungnahme verweist die zuständige Sozial-LR Cornelia Schmidjell auf ihren guten Willen, sich für die Rechte und Bedürfnisse der bedürftigen Personen einzusetzen, bedauert jedoch schlicht und einfach, dass ihr die nötige Kompetenz fehle, sich für bundesweite und grundsätzlichere Regelungen einzusetzen.

Leider lassen so beide Salzburger Positionen eine konkrete Auseinandersetzung mit den Mangelfeststellungen und der inhaltlichen Begründung für die Notwendigkeit einer vollständigen Ratifizierung der Europäischen Sozial-Charta vermissen, obwohl diese zu weiten Teilen auch auf die Situation der WLH in Salzburg zutreffen. Von Seiten der administrativ sowie politisch Zuständigen gibt es somit keinerlei Aussagen zur aktuellen Bedarfslage wohnungsloser Menschen bzw. zur (unzureichenden) Passfähigkeit des Salzburger Systems der WLH, die sich durch folgende Eckpfeiler charakterisieren lässt:

- Stadt-Land-Gefälle: Mit Ausnahme der Delogierungsprävention, die auch in den ländlichen Gebieten Salzburgs Sprechstunden anbietet bzw. Hausbesuche durchführt, gibt es in den ländlichen Regionen, besonders im Innergebirge, keine differenzierten Angebote der WLH, die in der Lage wären, Wohnversorgungskrisen und/oder akute Wohnungslosigkeit durch entsprechende Intervention zu bewältigen und so einen Problemtransfer in den städtischen Raum hintanzuhalten.
- Mangelnde Passfähigkeit und eingeschränkte Zugänglichkeit des sozialen Wohnbaus sind dafür verantwortlich, dass den KlientInnen der WLH kein zeitnaher Zugang zu den Angeboten des sozialen Wohnbaus respektive zu kostengünstigen Gemeindewohnungen ermöglicht werden kann.
- Der fehlende Rechtsanspruch auf die kostendeckende Finanzierung der realen Wohnkosten verhindert in vielen Fällen, dass KlientInnen der WLH adäquat wohnversorgt werden können. Alternativ dazu müssen viele SalzburgerInnen über lange Zeiträume im unzumutbaren Wohnprekariat der Billigpensionen ver-

weilen und riskieren mit zunehmender Dauer der Wohnungslosigkeit gravierende Folgeschäden in psychischer, sozialer und/oder gesundheitlicher Hinsicht.
– Ein problematischer Zugang zu einer adäquaten Wohnversorgung für junge Erwachsene stellt die Ablöse junger Menschen aus familiären Bezügen oder Maßnahmen der vollen Erziehung im Rahmen der Jugendwohlfahrt in Frage.

Als positiver Ausblick kann hier jedoch die Kernaussage der LR Schmidjell zitiert werden, in der Hoffnung, dass möglicherweise doch ein klein wenig für die von Wohnprekariat und/oder Wohnungslosigkeit Betroffenen in die politische und sozialarbeiterische Praxis im Bundesland Salzburg Eingang finden kann:

„Ich möchte Ihnen versichern, dass Ihr Anliegen, sowohl die direkt Betroffenen als auch die gefährdeten Menschen und Personengruppen noch stärker durch soziale Rechte und Leistungen abzusichern, auch für mich von großer Wichtigkeit ist. Es entspricht weiters meinem Interesse, entsprechende politische Vorhaben und Maßnahmen möglichst gut mit den Bedürfnissen der Betroffenen abzustimmen."

Heinz Schoibl

Salzburg – Wer die Idylle stört

Nachdruck des Artikels von *Karl-Markus Gauß*
aus der Wochenzeitung *DIE ZEIT*, Nr. 28, 5. Juli 2012

Mildtätigkeit ist eine edle Tugend. In Salzburg gilt dieser Grundsatz allerdings nur dann, wenn sich die Armen weit weg befinden. Die Roma-Bettler mitten in der Stadt sind hingegen ein Ärgernis.

Vor einem Monat führte den Dalai-Lama seine Reise durch Österreich auch nach Salzburg. Da war ordentlich was los! Politiker aller Parteien boxten darum, mit dem Mann aufs Bild zu kommen, der sich gerne demütig verneigt, die Hände faltet und nicht gerade korrekt mitteleuropäisch gekleidet ist. Künstler und Intellektuelle, die es sonst eher religionskritisch halten und sich niemals im vertrauten Gespräch mit einem katholischen Bischof zeigen würden, huldigten dem Besucher, den seine Anhänger mit „Eure Heiligkeit" ansprechen. Und Tausende in der großen Arena im Messegelände lauschten ergriffen, als das geistliche Oberhaupt der tibetischen Buddhisten den Frieden als höchstes Ziel und die mildtätige Bereitschaft, für die Armen und Schwachen einzutreten, als edle Tugenden pries.

Seine heroisch gegen die chinesische Besatzungsmacht kämpfende Armee besteht aus unbewaffneten Mönchen, die um ihre tägliche Nahrung betteln, und aus Gläubigen, arm und zerlumpt, die bisweilen in Fernsehberichten zu sehen sind, wie sie von uniformierten

Schlägergarden gejagt werden. Man konnte den Eindruck gewinnen, ganz Salzburg habe dem Hochmut und der Selbstsucht entsagt und sich von diesem freundlich lächelnden Mann aus der fernsten Ferne spirituell bekehren lassen.

Niemals war die Sympathie für das unterjochte Tibet größer als jetzt. Die Tibeter, mit denen in den letzten Wochen reiche und arme, ruhmsüchtige und hilfsbereite Menschen, erprobte Internationalisten und gewohnheitsmäßige Ausländerfeinde öffentlich sympathisierten, haben einen großen moralischen Vorzug: Sie leben unendlich weit von uns entfernt. Ihr Elend kann man mit aufrichtiger Emphase beklagen, ohne sich der Zumutung auszusetzen, seiner je vor der eigenen Haustür ansichtig zu werden. Das sind vorbildliche Arme, wie wir sie achten: Repräsentiert von einem medial erprobten Mann, bleiben sie selbst hübsch in der Ferne, und die Solidarität mit ihnen kann man gegebenenfalls per Abbuchung vom Konto pflegen, ohne in Gefahr zu geraten, mit einem dieser Hungerleider in persönlichen Kontakt treten zu müssen.

Ihr Verbrechen ist es, stundenlang im Regen zu knien und zu betteln

Die hässlichen und gefährlichen, die verächtlichen Armen sind hingegen jene, die unter uns leben und sich frevlerisch erlauben, ihre Armut nicht schamhaft zu verbergen, sondern diese als Schande unserer Tage sichtbar werden zu lassen. Die Nächstenliebe verlangt einem bekanntlich mehr ab als die Fernstenliebe.

Der Dalai-Lama hatte Salzburg auch gerade erst verlassen, schon war es wieder vorbei mit dem Frieden in der Stadt. Eine Gruppe von zwanzig Jugendlichen stürmte im Stadtteil Lehen ein Abbruchhaus, in dem eine Großfamilie rumänischer Bettler hauste. Mit Holzlatten und Eisenstangen wurden die Roma aus dem Haus geprügelt, sie verbargen sich nach der ungeregelten Flucht vermutlich in den Salzachauen und sind seither irgendwohin weitergezogen, in eine andere Stadt, ein anderes Land. Keiner von ihnen erstattete Anzeige, was es der Polizei erschwert, den Vorfall aufzuklären. Das ist aber auch gar nicht notwendig, denn der Gesellschaft ist die Sache ohnedies klar.

Politiker und Journalisten, die sich gerade noch in edler Solidarität mit den Tibetern zu übertreffen versuchten, warnten nach dem Angriff auf die Roma vor einer inakzeptablen „Selbstjustiz“ und verrieten schon mit diesem Wort, dass sie mit den Hooligans insgeheim eines Sinnes waren: Denn welches Verbrechen hatten die Roma verübt, dass man überhaupt von „Justiz“, und sei es in der verwerflichen Form der „Selbstjustiz“, sprechen konnte? Ihr Verbrechen bestand darin, dass sie arm waren und bettelten, und tatsächlich wurden aus den Überfallenen flugs Täter, welche die Attacke, die gegen sie geführt wurde, selbst verschuldet hatten. Ausgerechnet der Überfall auf sie wurde zum günstigen Anlass genommen, das Betteln selbst zum kriminellen Akt zu erklären und die hässlichen und gefährlichen Bettler als ethnische Gruppe zu fassen. Ein Roma, der bettelt, ist immer Mitglied einer „organisierten Bande“ und geht seiner Tätigkeit immer „aggressiv“ nach, mag seine Bande auch nur aus Mitgliedern der eigenen Familie bestehen, das Organisierte da-

ran eine gewisse Arbeitsteilung bedeuten und das Aggressive sich darin äußern, dass der Bettelnde, den Blick devot zu Boden gerichtet, die Hände flehentlich erhoben, stundenlang an derselben Stelle im Regen kniet.

Die Bestien des Anstandes pöbeln die an, die ein paar Euro herschenken

Harald Preuner, im Nebenberuf ÖVP-Vizebürgermeister der Stadt Salzburg und Besitzer einer Fahrschule, hauptberuflich Roma-Forscher, der seit Jahren die Salzburger mit krausen Nachrichten über Europas größte und am meisten verfolgte Minderheit versorgt, sprach sofort von „organisierten Bettlerbanden" und deren kriminellen Hintermännern. Das Gerücht, alle Roma-Bettler wären in einer hierarchischen Struktur gefangen und würden in Wahrheit ausgebeutet, damit sich kriminelle Zigeunerbarone irgendwo im tiefen Osten Europas ein luxuriöses Leben leisten, repetiert sich wie von selbst und wird durch einen falschen Augenschein beglaubigt.

Jeder hat schon einmal einen Bettler gesehen, aus dessen Hut ein anderer die Münzen holte und sich, einer der ominösen „Hintermänner", raschen Schrittes entfernte. Wer genauer hinsieht, weiß, dass die Roma ihre Rollen dabei tageweise tauschen, ein und derselbe ist am Montag Bettler, am Dienstag Straßenmusikant und am Mittwoch „Hintermann". Dass der erwirtschaftete Bettel alle paar Stunden eingesammelt und weggebracht wird, versteht sich von selbst, müssen die Bettler doch gewärtig sein, dass sie eine polizeiliche Amtshandlung sonst um den Ertrag ihrer Arbeit bringen wird. Denn über das Bundesland Salzburg ist nach Paragraf 29 des Landessicherheitsgesetzes ein striktes Bettelverbot verhängt.

Ein Kampf gegen die Roma

In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde dieses Gesetz auf landestypische Weise damit begründet, dass Bettler dem Ansehen Salzburgs als idyllisches Land des Fremdenverkehrs schaden würden. Das Landesgesetz, das zentralen Punkten im Katalog der Menschenrechte widerspricht und derzeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird, ist das schärfste in ganz Österreich, aber dennoch nicht wirklich zu exekutieren. Man kann damit Bettlern zwar jeden Tag wieder das kniefällig erwirtschaftete Geld abnehmen, aber man kann Roma, die nun einmal Bürger der Europäischen Union sind, nicht auf Dauer verjagen.

Im Gegenteil, überall im wohlhabenden Teil Europas tauchen sie seit einigen Jahren in wachsender Zahl auf. Die Verhältnisse in den osteuropäischen Roma-Slums haben sich seit 1989 kontinuierlich und mit der Finanzkrise noch einmal drastisch verschlechtert. Nun haben sich die Roma entschlossen, aus ihren Siedlungen des Elends aufzubrechen und von Nantes bis Hamburg, von Kopenhagen bis Salzburg den Einheimischen lästig zu fallen.

Es ist dies die einzige Chance, die sie haben, der Armut zwar nicht zu entrinnen, sie aber immerhin zu lindern – und die einzige Chance, durch ihre schiere körperliche Anwesenheit Europa auf sich und ihre unhaltbare Lage aufmerksam zu machen. Sie nötigen uns gewissermaßen durch ihren körperlichen Einsatz dazu, von ihnen immerhin Kenntnis zu nehmen. Sie wollen und müssen

sichtbar werden, denn blieben sie apathisch zu Hause, würden sie und ihre berechtigten Anliegen von Europa schlicht vergessen werden.

Zum Ressentiment gegen die Armen, wie es in wohlhabenden Gesellschaften zunehmend aggressiv gepflegt wird, kommt bei den Roma das uralte Ressentiment hinzu, das ihnen als Ethnie, nicht zu sagen: als Rasse gilt. Dieses doppelte Ressentiment reicht erschreckend tief in bürgerliche und vermeintlich aufgeklärte Kreise hinein. Inzwischen muss, wer in Salzburg einem Bettler ein paar Euro schenkt, schon damit rechnen, von den Bestien des Anstands angepöbelt und beschimpft zu werden. Da mögen Organisationen wie das FriedensBüro oder der Runde Tisch Menschenrechte noch so viele Fakten über die Roma-Bettler von Salzburg bereitstellen – die medialen und politischen Lautsprecher nehmen von ihnen schlichtweg nicht Kenntnis. Selbst die *Salzburger Nachrichten*, die sich gerne etwas auf ihre Seriosität zugutehalten, haben in einem geradezu perfiden Kommentar jene zu Komplizen von Menschenhändlern und Ausbeutern ernannt, die sich erdreisten, gegen das Bettelverbot aufzutreten. Diese Umwertung der Werte ist nicht mehr weit von jener entfernt, die der Vizebürgermeister Preuner in einem Interview vorgenommen hat. Darin forderte er die Salzburger ausdrücklich auf, unverzüglich die Polizei zu verständigen, sobald sie irgendwo einen Bettler entdeckten oder den Verdacht hegten, dass Roma in einem Waldstück nächtigten.

Die etwas besitzen, sollen künftig also jene bei der Obrigkeit anzeigen, die nichts besitzen, und die ein Dach über den Kopf haben, mögen die Verstecke derer aufspüren, die über keines verfügen. Der Appell, der an den inneren Blockwart jedes Salzburgers gerichtet ist, wird seine Wirkung gewiss nicht verfehlen.

Eine pikante historische Pointe liegt darin, dass der Mob von Lehen, der die Roma prügelnd vertrieb, aus türkischen Jugendlichen bestand. Ihre Eltern hatten eine benachbarte Straße in den letzten zwanzig Jahren zu einer Art von Kebab-Boulevard ausgebaut, wobei auch mancher einheimische Geschäftsmann genötigt wurde, das Revier zu räumen. Die tüchtigen türkischen Neusalzburger rechtfertigten den Angriff ihrer tapferen Söhne auf körperbehinderte Greise, Frauen und Kinder mit der simplen Begründung: „Wir wollen diese Leute hier nicht. Sie sind eine Plage." Das mögen vor dreißig Jahren manche wohlanständigen Salzburger auch von ihnen gesagt haben.

Längst ist aus dem Feldzug gegen die Armen ein Kampf gegen die Roma geworden. Es ist eine Art von ethnischer Säuberung der Stadt, welche die einen am liebsten rabiat mit Rollkommandos, die anderen mittels verschärfter Gesetze und polizeilicher Maßnahmen vollziehen möchten: Einig sind sie sich darin, dass die Roma jedenfalls aus Salzburg verschwinden müssen. Tatsächlich haben nach dem Überfall auch etliche Roma-Familien die Stadt geräumt.

Herrliche Aussicht, im Sommer durch eine von Roma und Bettlern gereinigte Stadt zu flanieren und sich am Abend bei den Festspielen *Carmen* anschauen zu können. Die Zigeuner aus der Oper haben wir nämlich wieder ganz lieb, fast so lieb wie die Tibeter aus dem Fernsehen.

Runder Tisch Menschenrechte in Salzburg: Zum Bettelverbot in Salzburg

Der Runde Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg begrüßt die im Juli erfolgte Aufhebung des im § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes verhängten absoluten Bettelverbotes durch den Vfgh. Der Runde Tisch hatte bereits in seiner am 22.3. 2012 veröffentlichten Stellungnahme die Grundrechtswidrigkeit des Verbotes festgestellt:

Position des Runden Tisches zum Bettelverbot in Salzburg (22.3. 2012)

Rechtliche Aspekte

Rechtlich ist *Betteln im Bundesland Salzburg* nach § 29 Landessicherheitsgesetz ausnahmslos *verboten*. Salzburg verfügt damit gemeinsam mit Tirol über das strengste nur denkbare Reglement für bettelnde Menschen österreichweit. In anderen Bundesländern ist Betteln – mit mehr oder weniger restriktiven Einschränkungen – erlaubt.

Aus einer *menschen- bzw. grundrechtlichen Perspektive* widerspricht ein solch *absolutes* Verbot dem Recht auf Privatleben, der Meinungsäußerungsfreiheit und der Erwerbsfreiheit.

Da Bettelverbote der Kriminalitätsbekämpfung dienen und es sich dabei um eine allgemeine, österreichweite Problematik handelt, ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder zweifelhaft (keine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei).

Ein entsprechendes *Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes* zum Salzburger Bettelverbot wird in diesem Jahr erwartet.

Betteln als Thema der öffentlich-politischen Diskussion

Offizielle und gesetzliche Vorgehensweisen gegen BettlerInnen sind *seit der frühen Neuzeit* Anlass für weitreichende und intensiv geführte öffentliche und politische Diskussionen und Auseinandersetzungen. Die Frage des Umgangs mit BettlerInnen ist im historischen Rückblick *nicht zu trennen von der allgemeinen Armutsentwicklung bzw. Armutspolitik*. Die Diskussion steht dabei seit Jahrhunderten im *Spannungsfeld zwischen Hilfe und Restriktion*, wobei letztere die entscheidende Komponente darstellt(e), nicht zuletzt im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Entwicklung in Österreich.

Die wesentlichen Argumente sind ebenfalls stabile Konstanten und haben sich im Laufe der Jahrhunderte nur der Form nach geändert. Im Grunde geht es bei der Verschärfung von Bettelbestimmungen nicht um die soziale Bekämpfung der Armut, sondern vielmehr um das Verdrängen von Erscheinungsformen sichtbarer Armut; nicht selten gepaart mit fremdenfeindlichen/antiziganistischen Tendenzen.

Das Bettelverbot ist keine nachhaltige Lösung des Problems. Die häufig zu beobachtende Kriminalisierung des Bettelns (organisierte Banden, erzwungenes Betteln etc.) verdrängt lediglich die tiefer liegende Problematik und schafft ein undifferenziertes öffentliches Bild.

Die öffentliche Wahrnehmung und Diskussion ist oft unreflektiert und oberflächlich; empirische Erkenntnisse werden kaum wahrgenommen, „Wahrheiten über Bettler-

Innen“ nicht mehr hinterfragt und ständig weiterverbreitet.

Darüber hinaus ist die grundsätzliche Verortung eines im Wesentlichen sozialen Problems in einem „Sicherheitsgesetz“ abzulehnen, nicht zuletzt, da mit dieser Vorgehensweise soziale Themen pauschal „kriminalisiert“ werden. Soziale Probleme können und sollen ausschließlich durch die Sozialgesetzgebung bzw. durch konkrete Sozialpolitik gelöst werden.

Fakten zum Betteln versus Mythenbildung

Empirische Erkenntnisse zum Betteln bzw. zu BettlerInnen (aktuell Studien der Uni Graz bzw. Wien) zeigen, dass die verwendeten Vorwürfe (Kriminalisierung etc.) kaum nachweisbar sind. Auch seitens der Exekutive (z.B. in Graz) gibt es keine schlagkräftigen Beweise für die ständig erhobenen Vorwürfe. Zum Großteil handelt es sich um lange tradierte und kaum mehr hinterfragte „Mythen“, wie in den Studien nachgewiesen und an folgenden drei Beispielen dargestellt wird:

- *„Organisierte Banden“:* Im Wesentlichen handelt es sich um bettelnde Familienverbände bzw. Bekanntenkreise, die „organisiert“ nach Österreich reisen und auch „organisiert“ betteln. Die sogenannten „Hintermänner“, die das Geld entgegennehmen, sind in der Regel Angehörige, die das Erbettelte in „Sicherheit“ bringen. Das ist richtig, nur bleiben die öffentlichen Schlussfolgerungen auf halbem Wege stehen, denn es fehlt die Einbeziehung des sozialen Aspekts. Studien zeigen, dass Betteln die Lebenssituation der betreffenden Personen real verbessert.
- *„Bei uns braucht niemand zu betteln, wir haben ausreichend soziale Einrichtungen“:* Zum Einen entspricht das nicht den realen Rahmenbedingungen, Betroffene haben teilweise anderen Bedarf als von sozialen Einrichtungen angeboten. Zum Zweiten sind lokale Angebote für ausländische BettlerInnen teilweise nicht zugänglich, und zum Dritten kommen BettlerInnen, um Geld für das Leben zu Hause zu erbetteln, und nicht, um von einer NGO versorgt zu werden. Die Betroffenen wollen in der Regel autonom sein/bleiben und für sich selbst sorgen.
- *„Damit unterstützt man auch Menschenhändler“:* Es ist nicht auszuschließen, dass Bettelei nicht auch missbraucht wird und manchmal auch am Rande der Kriminalität angesiedelt ist, wenngleich die Erfahrungen dazu äußerst gering sind. Nur: Für solche „Fälle“ sind ausreichende gesetzliche Strafbestimmungen (Menschenhandel, Kindesmissbrauch) vorhanden, dazu braucht es keine Einschränkung des Bettelns. Noch viel mehr: Bettelverbote greifen zu kurz und sind ungeeignet, die kriminelle Dimension des Bettelns zu bekämpfen.

Wir fordern:

- die **Abschaffung des Bettelverbotes** in Salzburg;
- ein **Ende der Kriminalisierung von bettelnden Menschen** und einen differenzierten Umgang mit dem Thema Betteln;
- dass das Thema Betteln unter dem Aspekt von Armut und sozialer Ausgrenzung **sachlich diskutiert** wird. **Die Ursachen von Armut müssen bekämpft werden, nicht die Armen!**

– einen **solidarischen und respektvollen Umgang mit bettelnden Menschen** und Zivilcourage bei beobachteten Übergriffen;

– das Bekenntnis dazu, dass **der öffentliche Raum für alle Menschen gleich zugänglich** ist;

– dass die **Stadt Salzburg** als „Menschenrechtsstadt" einen offenen und **an Grundrechten orientierten Zugang zum Thema Betteln verfolgt**.

Auch nach der Aufhebung des Salzburger Bettelverbots bleibt festzuhalten: Jegliche Form eines Bettelverbotes stellt keine nachhaltige Lösung des dahinter stehenden Armutsproblems dar. Ein in seinem Kern soziales Problem kann nicht durch Sicherheitsmaßnahmen, sondern nur durch konkrete und professionelle soziale Maßnahmen und Projekte gelöst werden. Daher bleiben alle weiteren Forderungen des Runden Tisches nach wie vor aufrecht.

Kommentar: Kein neues Bettelverbot für Salzburg!

Verfassungsgerichtshof kippt das Bettelverbot:

Noch vor dem Sommer 2012 hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30. 6. 2012 die Bestimmung des § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, in dem ein umfassendes Bettelverbot normiert war, ersatzlos als verfassungswidrig aufgehoben.

Das verfassungswidrige Bettelverbot war (mit einigen geringfügigen Abänderungen) seit dem Jahr 1979 in Kraft. Das Land Salzburg war neben Tirol eines der ersten Länder, das nach Aufhebung des Landstreichereiparagraphen im Jahr 1975 ein uneingeschränktes Bettelverbot eingeführt hat. Über die Gründe, warum Salzburg als eines der ersten Bundesländer ein strenges Bettelverbot eingeführt hat, kann durchaus spekuliert werden. Zweifellos ist aber die Annahme, dass Salzburg als „reiche Festspielstadt" seit jeher den Einheimischen und vor allem den Gästen den Anblick von Armut – besonders in den Sommermonaten – ersparen wollte, durchaus gerechtfertigt.

Die *Verfassungswidrigkeit* der Bestimmung wurde vom Höchstgericht darin gesehen, dass das uneingeschränkte Bettelverbot, das als solches auch *das nicht aggressive („stille") Betteln*, etwa mit einem Schild oder symbolisch mit einem Hut, erfasst, unsachlich ist und dem Art. 10 der Menschenrechtskonvention (Freiheit auf Meinungsäußerung) widerspricht. Die *Unsachlichkeit* sieht der Gerichtshof darin, dass der Gesetzgeber gleichzeitig eine Reihe von Nutzungsformen an öffentlichen Orten, wie beispielsweise Spendensammeln für gemeinnützige Zwecke und dergleichen, toleriert, während ein ausnahmsloses Verbot, als „stiller Bettler" den öffentlichen Raum zu benutzen, durch den § 29 S.SLG normiert ist. Gleichzeitig widerspricht es – so die Höchstrichter – dem *Recht auf freie Meinungsäußerung*, wenn durch ein uneingeschränktes Bettelverbot ein öffentlicher Appell an die

Solidarität und die Hilfsbereitschaft anderer (Erbitten von Hilfe als stille Form der Bettelei) ausnahmslos verboten wird. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung allerdings auch klargestellt, dass die Erlassung von Bettelverboten in *die Kompetenz der Länder* fällt und *bestimmte unerwünschte Formen des Bettelns* verboten werden können.

Bettelverbot neu orientiert sich an der „missglückten" Regelung von Oberösterreich:

Eine *Frist zur Reparatur des Gesetzes*, das mit Kundmachung vom 12.Juli 2012 gefallen ist, hat das Höchstgericht dennoch nicht vorgegeben. Die Reaktionen von SPÖ, ÖVP und Freiheitlichen erschöpften sich darin, sofort eine neue Regelung zu schaffen, um das Betteln in den Griff zu bekommen. Eine „*seriöse, umfassende und an sozialen Aspekten orientierte Diskussion*", wie beispielsweise von der Salzburger Armutskonferenz und den GRÜNEN gefordert, wurde nicht geführt. Die einmalige Chance, eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Thema zu führen, wurde verpasst.

Vielmehr wurde im Schnellverfahren Anfang August 2012 (also knapp einen Monat nach Wirksamwerden der Aufhebung) ein Gesetzesentwurf zur Einführung eines Bettelverbotes neu vorgelegt, der nach Ende der Begutachtungsfrist noch im Herbst 2012 beschlossen werden wird. Ab sofort sollen Betteln *„in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen",* das Betteln *„unter Mitnahme einer unmündigen minderjährigen Person, in welcher Form auch immer"* und das Veranlassen sowie Organisieren von Betteln verboten und unter Strafe gestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am § 1a des OÖ Polizeistrafgesetzes, den der Verfassungsgerichtshof zwar als verfassungsrechtlich unbedenklich einstuft, aber gleichzeitig von einer „*durchaus missglückten Formulierung im Gesetz"* spricht.

Eine solche Formulierung dem Landtag vorzuschlagen, spricht für sich selbst. Anstatt sich selbständig Gedanken zu machen, ob es ein Bettelverbot braucht bzw. wie mögliche unerwünschte Erscheinungsformen von Betteln wirksam verhindert werden können, geht man im reichen Salzburg auf Nummer Sicher und nimmt ein schwammiges Gesetz zum Vorbild, das gerade noch den Anforderungen der Verfassungsmäßigkeit entspricht. Es bleibt nur zu hoffen, dass im Begutachtungsverfahren allfällige Anregungen von NGOs, wie der Salzburger Armutskonferenz, der Plattform für Menschenrechte und dem Friedensbüro, aufgegriffen werden. Die Chancen freilich sind gering, weil das Thema Betteln in Salzburg nur unter juristischen und sicherheitspolitischen Aspekten diskutiert und die soziale Dimension schlichtweg ignoriert wird.

Ingeborg Haller

4.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Ist Religion Privatsache?

Zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft

In einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft ist es unumgänglich notwendig, dass die staatlichen Institutionen selbst einen fairen und diskriminierungsfreien Umgang mit den verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie mit deren Angehörigen pflegen. Für die praktische Verwirklichung dieses Umgangs braucht es eine durchgängige religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Rechtsstaats. Für diese Form der Neutralität hat Heiner Bielefeldt als Prinzip den Begriff der „respektvollen Nicht-Identifikation" geprägt.[1] Sie folgt aus dem bereits genannten menschenrechtlichen Prinzip einer Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung der Angehörigen einzelner Weltanschauungen und Religionen und bedeutet eine inhaltlich-weltanschauliche *Selbstbeschränkung* des Staates. Aus diesem Prinzip folgt für den Staat, dass er sich weder als Konfessions- oder Weltanschauungsstaat verstehen noch einer einzelnen Weltanschauung oder Religion mit staatlichen Mitteln zu allgemeiner Geltung verhelfen kann. Auch wenn von konservativen Kreisen in verschiedenen Religionsgemeinschaften immer wieder von ihm erwartet wird, die je eigenen, spezifisch ausgeprägten Religionsvorstellungen als staatlich schützenswertes Gut darzustellen. Ein aktuelles Beispiel dafür: Der sich als Katholik verstehende deutsche Schriftsteller Martin Mosebach hat in der *Berliner Zeitung* vom 18. 6. 2012 einen Essay mit dem Titel „Vom Wert des Verbietens" veröffentlicht. Er plädiert darin für einen strengeren Vollzug des Blasphemieverbotes und begründet dies mit der Auffassung, das deutsche Grundgesetz beruhe auf christlichen Fundamenten. „Hier

1 Siehe: Heiner Bielefeldt: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld 2007.

läge eine Pflicht des Staates begründet, jenen Gott, auf dessen Geboten er seine sittliche Ordnung aufbauen will [also den christlichen, J.M.], vor Schmähung zu bewahren, die dieser sittlichen Ordnung auf Dauer den Respekt entziehen würde." Wie aus diesem einen Zitat bereits deutlich wird, widerspricht diese Vorstellung einer vom Staat einzuhaltenden religiös-weltanschaulichen Neutralität diametral.

Das Prinzip der „respektvollen Nicht-Identifikation" beinhaltet eine politisch-rechtliche Verantwortung staatlicher Instanzen für die *Gewährleistung* der Freiheit von Religion und Weltanschauung. Um dieser Freiheit Geltung zu verschaffen, beansprucht die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates einen praktischen, jedoch nicht inhaltlichen *Geltungsvorrang* gegenüber einzelnen religiös-weltanschaulichen Normen. Dieser Geltungsvorrang wird häufig mit dem Prinzip eines staatlichen Säkularismus verwechselt. Jedoch geht es dabei eben nicht um ein inhaltliches Bekenntnis zum „Säkularismus", zur „Modernität" oder zur „religiösen Neutralität" als Weltanschauung, das Angehörigen „vormoderner" Religionen und Weltanschauungen abverlangt werden müsste! Hier ist eine zunehmend säkular geprägte Mehrheitsgesellschaft in der Gefahr, ihre in der Gesellschaft dominante Weltanschauung den Angehörigen religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten als die „bessere" bzw. „höherwertige" vor Augen zu halten. Ein Beispiel für eine solche Tendenz sind die teilweise in der aktuellen Diskussion zu einem „Beschneidungsverbot" vorgebrachten Argumentationsmuster (siehe den Beitrag zum „Beschneidungsverbot").

Auf der anderen Seite sind auch Religionsgemeinschaften in der Versuchung, Menschenrechte und im Besonderen die Religionsfreiheit direkt aus der eigenen religiösen Tradition abzuleiten. Solche Ableitungen berufen sich in der Regel auf Toleranzformeln aus den Heiligen Schriften oder von theologischen Autoritäten, die nicht im ideengeschichtlichen Zusammenhang der Menschenrechte stehen. Problematisch werden solche genetischen Begründungsdiskurse dann, wenn sie einen ideellen Vorrang der eigenen religiösen Tradition gegenüber anderen legitimieren wollen. Ein Beispiel dafür ist *eine* in der christlichen Tradition formulierte Auslegungsvariante des Jesus-Wortes „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!" (Markus 12, 17). Selbst ein reflektierter Theologe wie Kardinal Walter Kasper hat 2006 in einem *SPIEGEL*-Interview dieses Logion aus dem Markus-Evangelium als Basis einer im Christentum genetisch grundgelegten Unterscheidung zwischen weltlicher und religiöser Ordnung interpretiert: „Diese Unterscheidung stellt sowohl gegenüber dem Judentum wie gegenüber dem Islam eine Neuerung und einen Vorzug dar, welche die Gestalt Europas geprägt hat."[2] Die gesamte Geschichte des „christlichen Abendlandes" seit der Konstantinischen Wende wäre – in der Folge einer solchen genetischen Herleitung des Jesus-Wortes – eine Geschichte des ketzerischen Abfalls der abendländischen Kirche vom „jesuanischen Prinzip" dieser Unterscheidung gewesen.

Aus der praktischen Erfahrung in der regionalen Menschenrechtsarbeit heraus lässt sich allerdings feststellen, dass im Menschenrechtsalltag vorwiegend der „Säkularismus" als in der Mehrheitsgesellschaft vorherrschende *Haltung* Ursache für eine religiös-weltanschauliche Ungleichbehandlung wird: In der Regel sind Muslime und Muslimas in Salzburg einer solchen strukturellen Neigung zu religiös-weltanschaulicher Diskriminierung ausgesetzt – häufig mit der Be-

2 SPIEGEL Nr. 38, 18.9. 2006, S. 75.

gründung, sie hätten sich als „Zuwanderer" der säkularen Leitkultur anzupassen, wenn sie berufliche Möglichkeiten und soziale Anerkennung erlangen möchten. Hier eher von säkularen *Haltungen* als von einer expliziten Weltanschauung zu sprechen scheint mir insofern gerechtfertigt, als sie eher von Befremdungsgefühlen und instinkthafter Abneigung als von reflektierter und informierter Ablehnung geprägt sind. Faktische oder explizite Kopftuchverbote in verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen, Moschee- oder Minarettdebatten oder die aktuelle Diskussion um das von einem Kölner Gericht ausgesprochene Beschneidungsverbot zeugen von solchen säkularistisch geprägten Haltungen. Diese Haltungen resultieren nicht zuletzt aus dem Verlust an Wissen sowie an Respekt vor religiösen Traditionen, die – ebenso wie Säkularität und Unterscheidung von Staat und Religion – zum Bestand an Grundwerten in Europa gehören.

Josef P. Mautner

Beschneidung – Verletzung des Kindeswohls oder praktizierte Religionsfreiheit?

„Unter der Vorhaut san alle gleich."
Helmut Qualtinger

Das Landgericht Köln hat mit seinem Urteil vom 7.5. 2012, das eine Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 21.09. 2011 verwarf, eine breite Debatte um die Illegitimität bzw. Legitimität von Beschneidung als religiösem Ritual ausgelöst. Diese Debatte ist auch auf Österreich übergegangen und wurde im Juli 2012 mit ungewöhnlicher Heftigkeit in mehreren österreichischen Medien ausgetragen. Vorarlbergs Landeshauptmann Markus Wallner (ÖVP) empfahl in der Folge des Kölner Urteils den Medizinern in seinem Bundesland, vorerst keine Beschneidungen mehr an Buben durchzuführen. Die Vertreter von Juden und Muslimen reagierten empört. Im Justizministerium reagierte man „verwundert" über den Vorstoß Wallners. Sektionschef Christian Pilnacek meldete sich zu Wort und erklärte: „Die Rechtslage ist klar. Der Eingriff ist straflos und stellt keine Körperverletzung dar." Kärntens Landeshauptmann Gerhard Dörfler (FPK) ging noch einen Schritt weiter als Wallner. Er forderte, dass religiös motivierte Beschneidungen generell verboten werden sollen. Er stellte fest: „Ich bin gegen jede Art von Genitalverstümmelung" und qualifizierte damit die Beschneidung generell als Akt der Verstümmelung. Landeshauptfrau Gabi Burgstaller (SPÖ) sieht die Beschneidung als „Eingriff in die körperliche Integrität von Kindern" selbst „sehr kritisch", sprach sich aber gegen ein Verbot aus – mit der Begründung, das Verbot würde dazu führen, dass das Ritual unter fragwürdigen hygienischen Bedingungen durchgeführt werde. Die Religionsgemeinschaften in Österreich reagierten alarmiert auf die Debatte. Ariel Muzicant, Ehrenpräsident der Israelischen Kultusgemeinde (IKG), stellte in der *Kleinen Zeitung* Graz sogar fest, ein Beschneidungsverbot „wäre dem Versuch einer neuerlichen Schoah, einer Vernichtung des jüdischen

Volkes, gleichzusetzen – nur diesmal mit geistigen Mitteln". Am Freitag, 27. Juli 2012 fand in den Räumen der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien eine Pressekonferenz zum Thema „Die Antibeschneidungskampagne – eine Bedrohung der Religionsfreiheit" statt. Bei dieser PK wurde von Spitzenrepräsentanten der monotheistischen Religionsgemeinschaften – dem Präsidenten der IKG Oskar Deutsch, dem Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) Fuat Sanac, dem Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche, Michael Bünker, und dem Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, Peter Schipka, gefordert, dass die Regierung die rechtliche Zulässigkeit der männlichen Beschneidung aus religiösen Gründen weiterhin sicherstelle und somit „ein klares Bekenntnis zur Religionsfreiheit" abgebe. „Das ist keine Bitte, sondern eine Forderung an die Regierung" – so die neu gegründete Plattform der monotheistischen Religionsgemeinschaften.

1. Tradition gegen Moderne – ein Ideologiekonflikt?

Die Debatte pro und contra Beschneidungsverbot wurde und wird auf ganz verschiedenen Ebenen geführt, und es verquicken sich in ihr eine Reihe aktueller Konfliktfelder, die mit der Fragestellung „Körperverletzung oder Religionsfreiheit?", wie sie in Österreich im Vordergrund der Debatte steht, nur indirekt verbunden sind. Ich nenne beispielhaft nur einige von ihnen:

- ein Konflikt auf weltanschaulicher Ebene zwischen religionsgebundener und religionskritischer Positionierung;
- damit verbunden das Konfliktfeld zwischen dem Respekt vor den Riten zweier Minderheitenreligionen, die nicht oder nur teilweise rational begründbar sind, und einer vernunftgeleiteten Haltung, die religiöser Autorität und Traditionsargumenten kritisch bzw. ablehnend gegenüber steht;
- ein pädagogisches Konfliktfeld zwischen stellvertretender elterlicher Festlegung/Entscheidung im Rahmen von religiöser Erziehung und Neutralität bzw. Zurückhaltung der Eltern in Weltanschauungs- und Religionsfragen, die möglichst viel Raum für die Entscheidungsautonomie des entscheidungsreif und volljährig gewordenen Kindes lässt;
- ein Konflikt auf medizinischer Ebene zwischen Zustimmung und Ablehnung gegenüber einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, der nicht medizinisch indiziert, sondern durch Tradition bzw. Religion begründet ist;
- damit verbunden eine Uneinigkeit in der Frage, ob die Beschneidung der Vorhaut des männlichen Gliedes gesundheitlich und hygienisch eher förderliche oder eher negative Wirkungen habe;

Als übergeordnetes Thema, das alle Konfliktebenen, die in diese Debatte eingeführt wurden, miteinander verbindet, sehe ich das Konfliktfeld zwischen der Haltung einer religiös motivierten Traditionsgebundenheit und der Haltung einer säkular orientierten, tendenziell religions- und traditionskritischen Moderne. Beide Haltungen definieren sich in der Debatte tendenziell ideologisch, d.h. in einem unvereinbaren Widerspruch zur jeweils anderen, der aus dem Anspruch der vorrangigen Geltung des eigenen Weltverständnisses abgeleitet ist. Was ich v.a. auch vor dem Hintergrund des normativen Rahmens der Menschenrechte (der ja in der Debatte immer wieder zitiert wird!) vorrangig kritisch betrachte, ist diese ideologisierende Tendenz auf beiden Seiten der Debatte:

eine Tendenz nämlich, den Vorrang eines Menschenrechtes gegenüber dem anderen (Recht auf körperliche Unversehrtheit versus Recht auf freie Religionsausübung) zu behaupten, um die eigene ideologische Position zu legitimieren!

2. Die menschenrechtliche Dimension des Konflikts

Demgegenüber erscheint es mir hilfreich, die menschenrechtliche Dimension des Konflikts von den genannten ideologischen Konfliktfeldern zu unterscheiden und einmal nüchtern zu betrachten, inwiefern ein Beschneidungsverbot tatsächlich einen Grundrechtskonflikt – also eine Dilemmasituation zwischen zwei verschiedenen Menschenrechten darstellt.

Was war im Vorfeld des Kölner Urteils geschehen? Ein Arzt hatte im November 2010 in seiner Praxis in Köln einem vierjährigen Knaben auf Wunsch seiner Eltern aus religiösen Gründen die Vorhaut beschnitten. Die Familie des Kindes ist islamischen Glaubens. Der Arzt vernähte die Wunden und versorgte den Knaben bei einem Hausbesuch am Abend desselben Tages weiter. Am 06. November 2010 wurde das Kind von seiner Mutter in die Kindernotaufnahme der Universitätsklinik Köln gebracht, um Nachblutungen zu behandeln. Die Blutungen wurden dort gestillt. Die Staatsanwaltschaft Köln verklagte daraufhin den Arzt beim Amtsgericht Köln, und dieser wurde von der Anklage freigesprochen. In seinem Urteil vom 7.5. 2012 hatte nun das Landgericht Köln der Berufung der Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben und den Arzt erneut freigesprochen – allerdings den Vorwurf der Staatsanwaltschaft *in der Sache* bestätigt![1]

Für den Problembereich eines potentiellen Konfliktes zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf freie Religionsausübung ist das Urteil deshalb von Bedeutung, weil das Landgericht in seiner Urteilsbegründung eine Abwägung zweier Grundrechte vornimmt und dabei zu einer eindeutigen Entscheidung kommt: „Der Veranlassung der Beschneidung durch die Eltern soll auch keine rechtfertigende Wirkung zukommen, da dem Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung in Abwägung zum Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung kein Vorrang zukomme, so dass mit der Einwilligung in die Beschneidung ein Widerspruch zum Kindeswohl festzustellen sei.“[2]

Eine wesentliche Rechtsquelle für das Recht der Eltern auf Entscheidung über religiöse Zugehörigkeit und religiöse Erziehung ist der Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12. 1966 (UN-Menschenrechtspakt II), der in Abs. 4 festhält: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherstellen.“ Auch im abschließenden Dokument des Wiener Folgetreffens der KSZE 1986 wird unter (16) festgehalten: „Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und dies auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten [...] in diesem Zusammenhang unter anderem die Freiheit der Eltern achten, die religiöse und sittliche

1 Das Urteil bezieht sich auf das deutsche Strafgesetz: „Der äußere Tatbestand von § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt. Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen von § 224 Abs. 1 Nr. 2, Alternative 2 StGB.“

2 Urteil, Landgericht Köln, 1. kleine Strafkammer, Aktenzeichen 151 Ns 169/11. Das Gericht lehnt in seinem Urteil auch das Argument der „Sozialadäquanz“ als unzutreffend ab.

Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“ (16.7). Dieses Elternrecht findet in der österreichischen Gesetzgebung im sog. „Israelitengesetz“ seinen ausdrücklichen Niederschlag.[3] Dieses Recht sei – gemäß dem Kölner Urteil – eingeschränkt durch das Recht des Kindes selber auf körperliche Unversehrtheit (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3) und deshalb im Falle der Beschneidung von unmündigen Kindern nicht vorrangig, sondern nachzureihen. Auch Art. 24c der UN-Kinderrechtskonvention wird als Grundrechtsquelle herangezogen, um das Elternrecht auf Beschneidung als nachrangig zu betrachten: „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich. sind, abzuschaffen.“ Das Kölner Urteil führt als für das Verbot von Beschneidung entscheidendes Argument auch ins Treffen, dass die Beschneidung eine unumkehrbare Entscheidung über die Religionszugehörigkeit des Kindes beinhalte: „Zudem wird der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können zuwider.“[4] Nach Meinung des Gerichtes „entspricht die Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen Knaben weder unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des jeweiligen religiös gesellschaftlichen Umfeldes noch unter dem des elterlichen Erziehungsrechts dem Wohl des Kindes.“ Es argumentiert mit dem Grundgesetz und kommt zu dem Schluss, dass das Grundrecht der Eltern (festgelegt im deutschen Grundgesetz unter Artikel 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG) dem Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung (entsprechend Artikel 2 Abs.1 und 2 Satz 1 GG) nach zu reihen ist.

Die Debatte führte in ihrer unmittelbaren Folge in Deutschland bereits zu ersten Schritten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschneidung differenzierter zu formulieren: Am 19. Juli 2012 wurde im Deutschen Bundestag ein Entschließungsantrag angenommen, der die Bundesregierung auffordert, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist“.[5] Auch der Deutsche Ethikrat hat in einer öffentlichen Plenarsitzung vom 23. August 2012 das Thema behandelt und vier Grundanforderungen für eine gesetzliche Regelung der Beschneidung formuliert: „umfassende Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten, qualifizierte Schmerzbehandlung, fachgerechte Durchführung des Eingriffs sowie Anerkennung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des betroffenen Jungen“.[6]

Der UN-Sonderbotschafter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, sieht in diesem Urteil eine unsachgemäße Abwägung von Grundrechten zu Ungunsten der Religionsfreiheit: „Die Religionsfreiheit kommt in diesem Urteil nicht angemessen vor, und dort, wo sie vorkommt, wird sie verdreht“, stellte Bielefeldt bei einer Tagung im Juli 2012 in Salzburg fest. Als eine solche Verdrehung qualifiziert Bielefeldt v.a.

3 Es berechtigt die Israelitische Religionsgesellschaft, „*Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schule durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen*“ (Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft. StF: RGBl. Nr. 57/1890).

4 Urteil Landgericht Köln, vgl. Fußnote 2.

5 http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17189.pdf

6 http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012/

die Feststellung der Kölner Richter, die Beschneidung als irreparabler körperlicher Eingriff hebe das Recht des Kindes auf, später autonom über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Schon die Geschichte des frühen Christentums – so Bielefeldt – zeige, dass das Beschnittensein einen Religionswechsel bzw. religiöse Mobilität auch in der Antike keineswegs ausgeschlossen habe, denn die frühen Christen seien alle beschnittene Juden gewesen.

3. Reflexion der religiösen Traditionen als Voraussetzung einer sachgemäßen Abwägung im Grundrechtskonflikt

Dieses eine, von Bielefeldt herausgegriffene Beispiel zeigt eine Problematik des Kölner Urteils auf, die in weiterer Folge auch als charakteristisch für die gesamte Debatte um das Beschneidungsverbot betrachtet werden kann: Das Urteil des Kölner Landgerichtes geht in keiner einzigen Passage inhaltlich auf die religiöse Bedeutung der Beschneidung (v.a. im Islam, wie es im gegenständlichen Fall geboten gewesen wäre) ein, sondern qualifiziert sie ausschließlich als „tatbestandsmäßige Körperverletzung", die zu rechtfertigen gewesen wäre. Es wird in der Folge auch nicht auf die je spezifische Bedeutung der Beschneidung im Judentum und im Islam eingegangen. Die Frage der möglichen religiös-weltanschaulichen Mobilität, des Religionswechsels trotz Beschneidung, wird weder für die Gegenwart noch für die Geschichte angesprochen. Hier zeigt sich also ein Defizit, das eine sachgemäße Abwägung im Grundrechtskonflikt zumindest erschwert, wenn nicht unmöglich macht: eine fehlende historisch-kritische Reflexion der einer Beschneidung zugrundeliegenden religiösen Traditionen. Hinzu kommt noch, dass Beschneidungsverbote im europäischen Kontext niemals neutral – d.h. ohne den Hintergrund ihrer Bedeutung in der Geschichte des Antijudaismus und Antisemitismus – betrachtet werden können! Ich möchte deshalb hier nur einige ausgewählte Aspekte der weit verzweigten und ausdifferenzierten religiösen Traditionen im Zusammenhang des Beschneidungsrituals anführen.

Die kultur- und religionsgeschichtlichen Ursprünge der Beschneidung sind ungesichert. Zwei Entstehungsgründe werden hauptsächlich angeführt: Einerseits Beschneidung als Mittel zur Kontrolle der Sexualität von Sklaven und Unterschichten und andererseits Beschneidung als Substitution bzw. „pars-pro-toto-Opfer" anstelle von Menschenopfern bzw. von Kastration. Weit verbreitet ist die Interpretation der Beschneidung als Initiationsritual von Knaben (und auch Mädchen) in die Gesellschaft der Erwachsenen. In Ägypten vermutet man auch einen Zusammenhang mit der mythischen Symbolik der sich häutenden Schlange, die Unsterblichkeit symbolisiert; daraus wird gefolgert, dass die Beschneidung der männlichen Vorhaut der menschlichen Seele Unsterblichkeit verleihen solle.

Die „Brit Mila", die rituelle Beschneidung der männlichen Vorhaut (Zirkumzision), geht auf den Text im Ersten Buch Mose Kap. 17 zurück, in dem sie als Zeichen des Abrahamitischen Bundes zwischen JAHWE und seinem Volk festgesetzt wird: „Dies aber ist mein Bund, den ihr wahren sollt zwischen mir und euch und deinen Nachkommen nach dir: Alles Männliche unter euch soll beschnitten werden, und zwar sollt ihr an dem Fleische eurer Vorhaut beschnitten werden. Dies sei das Zeichen des Bundes zwischen mir und euch." (Gen. 17, 10/11) Eine ältere Auffassung dürfte die Beschneidung als Initiationsritus in die Ehe und Voraussetzung für die Aufnahme in das Stammesleben be-

trachtet haben (Gen. 34, 14f.). In Gen. 17 wird sie als zentrales Bundeszeichen neben dem Regenbogen (dem Noahbund) charakterisiert. In den Gesetzestexten spielt sie allerdings eine eher untergeordnete Rolle.[7] Ihre volle Bedeutung im religiösen Leben Israels erhielt sie erst seit der Zeit des Exils. Die „Brit Mila" gehört auch zu den 613 Mitzwot. Zur Verbindlichkeit der Beschneidung lässt sich sagen, dass sie innerhalb der religiös pluralen Verfasstheit des Judentums breiteste Akzeptanz ihrer Geltung genießt: Nicht nur vom orthodoxen Judentum, sondern auch vom säkularen Zionismus wie vom progressiven Judentum wird sie als unerlässliches Zeichen der Zugehörigkeit angesehen. Deshalb hat sich in der aktuellen Debatte auch die „World Union for Progressive Judaism" für das Recht eingesetzt, weiterhin Beschneidungen vornehmen zu dürfen: „The World Union for Progressive Judaism, representing 1.8 million Jews in 45 countries around the world greets with joy and gratitude the resolution of the German Parliament supporting religious circumcision of boys."[8] Deshalb wird ihr von breiten Teilen des Judentums eine absolute Geltung zugesprochen, die auch Auswirkungen auf die Position der jüdischen Gemeinden zum aktuellen Konflikt hat: „Über allen Debatten für oder wider eine rituelle jüdische Beschneidung ist jedoch zu bedenken, daß es sich bei der Brit Mila nicht um eine Angelegenheit handelt, über die jüdische Eltern für ihre Söhne bzw. erwachsene jüdische Männer für sich selbst nach freiem Belieben entscheiden, sondern daß sie eines der wichtigsten Gebote des Judentums darstellt – und damit eine Verpflichtung dem Ewigen gegenüber, als Zeichen des immerwährenden Bundes mit Seinem Volk."[9] Andererseits gibt es eine wachsende Minderheit in jüdischen Gemeinden, die statt der „Brit Mila" eine „Brit Shalom", d.h. eine Aufnahme des Kindes in die jüdische Gemeinschaft durch Namensgebung ohne Zirkumzision praktiziert.[10]

Beinahe ebenso alt wie die Gültigkeit der Beschneidung im Judentum ist ihr Verbot sowie die Verfolgung von Juden aufgrund der Beschneidung. Die ältesten Belege dafür findet sich in den beiden Makkabäerbüchern. Im Zuge der Zwangshellenisierung des Judentums unter König Antiochos IV. Epiphanes (* um 215 v. Chr.; † 164 v. Chr.) wurde auch die Beschneidung verboten. 1 Makk. 1, 51-64 schildert die Verfolgungshandlungen: „Die Frauen, die ihre Kinder hatten beschneiden lassen, töteten sie gemäß dem Befehl, hängten ihnen die Kinder an den Hals [...] und töteten auch jene, die die Beschneidung vorgenommen hatten." 2 Makk. 6, 10 schildert den Fall zweier Frauen, die wegen der Beschneidung ihrer Kinder angezeigt worden waren: Auch ihnen hängte man die Kinder um die Brust und stürzte sie von der Stadtmauer hinab. Als ein möglicher Anlass für den Bar-Kochba-Aufstand 132 bis 135 n. Chr. wird auch ein Beschneidungsverbot des römischen Kaisers Hadrian genannt, das allerdings nur indirekt belegt ist. Zu den wichtigsten Bilddokumenten der Judenfeindschaft im Mittelalter gehört ein Holzschnitt aus dem Jahr 1493, der die Beschneidung und anschließende Ermordung eines Christenkindes

7 Nur Ex. 12,44 spielt auf die Beschneidung an und Lev. 12,3 erwähnt sie in Zusammenhang mit den Reinigungsvorschriften für die Frau nach der Geburt eines Sohnes.

8 http://www.wupj.org/News/NewsItem.asp?ContentID=587

9 Yael Deusel: Beschneidung und jüdische Identität. In: Positionen der Allgemeinen Rabbinerkonferenz (http://a-r-k.de/britmila/).

10 „We are a group of educated and enlightened Jews who realize that the barbaric, primitive, torturous, and mutilating practice of circumcision has no place in modern Judaism." (http://www.jewsagainstcircumcision.org/)

durch Juden darstellt und so die Motive von Beschneidungsphobie und Ritualmordphantasie miteinander verbindet. Auch im Zusammenhang mit Ritualmordvorwürfen in Tyrnau (1494) spielt die Beschneidung als „Blutritual", das mit der phantasierten Gier der Juden auf Christenblut in Verbindung gebracht wird, eine zentrale Rolle: „Erstens wird ihnen [den Juden] in der Überlieferung ihrer Vorfahren gesagt, dass das Blut eines Christen ein hervorragendes Mittel sei, um eine durch die Beschneidung hervorgerufene Wunde zu heilen. Zweitens sehen sie, dass das Blut die Zubereitung eines Gerichts ermöglicht, das die gegenseitige Liebe weckt. Drittens haben sie festgestellt, dass für an monatlichen Blutungen Leidenden, ob sie Mann oder Frau sind, das Blut eines Christen ein hervorragendes Heilmittel bildet."[11] Karikaturen, die Tötungs- oder Kastrationsphantasien in Verbindung mit der Beschneidung aktivieren, finden sich auch im Zusammenhang der gegenwärtigen Debatte: so etwa eine Karikatur im *Berlin-Kurier* vom 17. Juli 2012. Sie zeigt einen mit Kutte bekleideten Mann mit „Judennase". In der einen Hand hält er ein noch blutiges Messer, in der anderen den Penis und Hodensack eines mit der jüdischen Kippa gekennzeichneten Jungen. „Oh – oh, heute ist nicht mein Tag", ruft der Mann, der Junge tröstet ihn: „Kopf hoch, es wird bald nicht mehr strafbar!" Diese Art von Karikaturen ist eindeutig antisemitisch konnotiert und geht auf eine Tradition der Bilder von „blutigen Judenmessern" zurück, die der *Stürmer* aufgegriffen und gepflegt hat. Im Zusammenhang der Shoah wurde das krude Faktum, dass das Beschnittensein ein irreversibles körperliches Merkmal bedeutet, zur tödlichen Falle. Ich greife einen Vorgang unter unzähligen heraus: Mit dem Überfall der deutschen Truppen auf die Sowjetunion im Juni 1941 begann auch die Tätigkeit der sog. „Einsatzgruppen", die den Auftrag hatten, hinter der Front „gefährliche Personen" und „radikale Elemente" zu ermorden. Am 8. September erhielten sie den Befehl, darüber hinaus „Selektionen" unter den sowjetischen Kriegsgefangenen durchzuführen. Zu den „Selektierten" gehörten neben Parteifunktionären, Politkommissaren und Intellektuellen natürlich auch die Juden. Unter Mitwirkung von Militärärzten wurden die Penisse der Gefangenen untersucht, die Beschnittenen selektiert und den Erschießungskommandos zugeführt. In diesem Zusammenhang wurden 50.000 bis 100.000 sowjetische Juden, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren, erschossen.[12] Dass in der aktuellen Debatte Hinweise auf diese tödliche geschichtliche Dimension eines Diskurses über Beschneidung als „illegitimes Schwingen der Nazikeule" abgetan wurden, zeugt m.E. von einem Verlust an historisch-kulturellem Tiefenbewusstsein, der zu einer Desensibilisierung für neue Formen der Ausgrenzung und Abwertung von Minderheiten führen kann.

Im Islam geht das Beschneidungsgebot (*hitan*) nicht direkt auf den Koran, sondern auf die Sunna zurück. Aus dem Koran lässt sich das Gebot der Beschneidung für Muslime nur indirekt aus dem Gebot, dem „Weg Abrahams zu folgen" ableiten.[13] Sie wird in der Sunna als notwendige Voraussetzung zur rituellen Reinheit beschrieben: „Zur ‚Fitra' (natürlichen Veranlagung) gehören fünf Dinge: Die Beschneidung (der Männer/Jungen), das Abrasieren der Schamhaare, das

11 Léon Poliakov, Geschichte des Antisemitismus Bd. II, Worms 1978, S. 67, Fußnote 32.

12 Vgl. Yitzhak Arad: The Holocaust in the Soviet Union. Lincoln/Nebr., Jerusalem 2009 und Timothy Snyder: Bloodlands. München 2011.

13 „Sag: Allah hat die Wahrheit gesagt. Darum folgt der Religion (milla) Abrahams, eines Haniefen, – er war kein Heide." (Koran Sure 3, 95)

Schneiden der (Finger- und Fuß-) Nägel, das Auszupfen (bzw. Rasieren) der Achselhaare und das Kurzschneiden des Schnurrbarts."[14] Diese Reinheitsgebote (manchmal fünf, manchmal vier) werden in der religiösen Überlieferung des Islam mehrfach genannt. Ein weiteres Argument für die Verbindlichkeit der Beschneidung gründet auf der Überlieferung, dass mehrere Propheten (Adam, Sit, Noah, Sam, Idris, Moses, Salih, Lot, Josef (Sohn von Jakob), Salomon, Yahya, Jesus und Muhammed) bereits beschnitten zur Welt gekommen seien und dass dieses „natürliche Beschnittensein" ein Merkmal für ihre prophetische Berufung sei. Das islamische Recht () wägt ebenfalls zwischen dem Schaden durch einen Eingriff, der Schmerz zufügt, und dem religiösen Nutzen der Beschneidung ab, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der religiöse Nutzen größer sei. Zwei Rechtsschulen des Islam (*Ebu Hanifa* und *Malik-i*) qualifizieren die Beschneidung als einen auf die Sunna zurückzuführenden Akt der Gottesverehrung, dessen Unterlassung „ungehörig" ist (*Sünnet-i müekkede*). Für die beiden anderen (*Hanbeli* und *Safi-i*) ist die Beschneidung eine gebotene Handlung (Vacib), die nicht zu den fünf Säulen, also zu den ausdrücklich im Koran gebotenen Handlungen (*farz*) gehört, aber verbindlicher ist als die empfohlenen Handlungen (*müstehab*) oder gar die frei gestellten Handlungen (*mubah*).

Die hier dargelegten Ansätze einer historisch-kritischen Reflexion zu den einer Beschneidung zugrundeliegenden religiösen Traditionen sollten die im ersten Teil angesprochene ideologische Dichotomisierung des Konflikts in einen Gegensatz traditionsgebunden-religiös versus modern-religionskritisch infrage stellen und zumindest aufzeigen, wie differenziert und verzweigt die hinter dem Ritual liegenden religiösen und/oder kulturellen Traditionen sind. Trotz der sehr unterschiedlichen religiösen Bedeutung der Beschneidung in Judentum und Islam hat sie in beiden Religionen einen hohen Stellenwert, der eine Entscheidung der Eltern dafür oder dagegen keineswegs frei stellt oder gar beliebig macht. Im Judentum ist die „Brit Mila" *das* zentrale Ritual der Aufnahme und somit auch der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft. Dennoch existiert gerade im Judentum eine Bewegung, die eine „Brit Mila" als „barbarisches Ritual" betrachtet und mit der reinen Namensgebung eine „moderne" Alternative dazu praktiziert. Des Weiteren zeigt die historische Reflexion, dass Beschneidungsverbote seit der Antike zentrales ideologisches Motiv sowie politisches Instrument der Judenfeindschaft und – seit der Neuzeit – des religiös-ideologischen Antijudaismus wie Antisemitismus waren. Sie lassen sich deshalb niemals als „religionsneutral" betrachten. Ihre abendländische kulturgeschichtliche Konnotation schwingt immer mit. Dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung beauftragt hat, einen gesetzlichen Rahmen für eine legal durchzuführende Beschneidung zu schaffen, zeugt m.E. von jener nötigen Sensibilität im Umgang mit dem Grundrechtskonflikt, die das Recht auf Religionsfreiheit nicht von vornherein zu einem nachrangigen, „bedingten" Menschenrecht werden lässt, das erst gelten sollte, wenn es nicht mit anderen „modernen" Freiheitsrechten in Konflikt gerät. Denn gerade die Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Minderheiten ist m.E. gerade in einer Demokratie, in der Antisemitismus und Nationalsozialismus Teil ihrer Geschichte sind, ein sensibles und hohes Gut.

Josef P. Mautner

14 Sahih Muslim: Buch 2, Nummer 495, 496.

5.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg

Der 2012 gegründete Verein „knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg" vertritt Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, Lernschwierigkeiten und chronischen Erkrankungen. Diesen soll durch die Vereinsarbeit eine unabhängige Lebensführung und die problemlose Einbeziehung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

Deshalb ist es vorrangiges Ziel, dass die UN-Behindertenkonvention im Bundesland Salzburg umgesetzt werden soll. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung beschlossen. Die Republik Österreich hat sie als einer der ersten Staaten bereits im März 2007 unterzeichnet. Nach deren Ratifizierung im Sommer 2008 trat sie für Österreich am 26. Oktober 2008 in Kraft.

Artikel 19 dieser Konvention garantiert behinderten Menschen eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gesellschaft. Artikel 30 garantiert darüber hinaus die unumschränkte Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport.

Beide Artikel sind in Österreich und damit auch im Bundesland Salzburg nicht vollständig umgesetzt. Das im Entstehen befindliche Salzburger Behindertengesetz wird hier Bestimmungen enthalten müssen, die auf Basis der UN-Konvention das selbstbestimmte Leben behinderter Menschen ermöglichen.

Die bedarfsgerechte Persönliche Assistenz im Arbeits- und Freizeitbereich mit Rechtsanspruch muss in diesem Gesetz verankert werden. Besonders wichtig ist

weiters die Verankerung der effektiven Mitbestimmung behinderter Menschen bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Dies betrifft beispielsweise die Änderung von Baugesetzen, denn die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen ist in den Salzburger Baugesetzen noch nicht ausreichend vorhanden.

Bezüglich Mitbestimmung muss der Grundsatz gelten: Nichts über uns ohne uns. Denn: Behinderte Menschen selbst sind Experten in allen Angelegenheiten, die sie betreffen.

Barrierefreiheit besteht nicht nur aus *einer* Dimension – wie baulichen Barrieren. Die UN-Behindertenkonvention kennt fünf Dimensionen der Barrierefreiheit. Es sind dies physische Barrieren, intellektuelle Barrieren, kommunikative Barrieren, soziale Barrieren und ökonomische Barrieren – all diese müssen abgebaut werden.

Menschen mit Lernschwierigkeiten werden etwa durch kommunikative Barrieren von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Die verwendete Sprache ist oft viel zu kompliziert. Hier ist etwa die Verwendung „Leichter Sprache" angesagt, z.B. bei Info-Foldern in Ämtern und Museen.

Apropos Sprache. Gegenüber behinderten Menschen werden oftmals noch Ausdrücke verwendet, die diese als diskriminierend empfinden. Hier ein paar Beispiele. Man sagt/schreibt: „der/die Behinderte" anstatt „behinderter Mensch", „an den Rollstuhl gefesselt" anstatt „benützt einen Rollstuhl" oder „Menschen mit geistiger Behinderung" anstatt „Menschen mit Lernschwierigkeiten".

Zur Erklärung: Werden behinderte Menschen auf das Schlagwort „der/die Behinderten" reduziert, bleiben negative Einstellungen in den Köpfen der Menschen zurück. Außerdem ist jeder zuerst Mensch und die Behinderung ist nur eine Eigenschaft von vielen. Diese undifferenzierte Wortwahl kann leicht verbessert werden. Behinderte Personen empfinden es als angenehmer, als „behinderter Mensch" oder „Mensch mit Behinderung" bezeichnet zu werden, oder einfach als „behinderte Studentin", „behinderter Mann", „behindertes Kind", „behinderte Journalistin" usw.

Wichtig ist „knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg" nicht nur das Recht auf persönliche Assistenz. Auch die Beratung nach den Grundsätzen von Peer Counseling (Menschen, die selbst von einer Behinderung betroffen sind, beraten) und das Recht auf Skill-Training (skill = Fertigkeiten zur Bewältigung des täglichen Lebens) sind noch nicht umgesetzt. Deshalb ist es ein Vorhaben, ein Selbstbestimmt-Leben-Zentrum und/oder eine persönliche Assistenzgenossenschaft zu gründen.

Leitlinie all dieser Vorhaben bilden die Grundsätze der Selbstbestimmt Leben Bewegung und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Sonja Stadler und Manfred Fischer

Frauen mit Behinderungen – Lebensrealitäten, Rechte und Forderungen

Die Tatsache, dass Frauen mit Behinderungen von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind und geschlechtsspezifische Unterschiede hierfür einen großen Stellenwert einnehmen, ist auch in der UN-Konvention, die von Österreich 2008 ratifiziert wurde, festgehalten. Im Artikel 6, Absatz 1 der UN-Konvention ist dazu dezidiert angeführt: „Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können“ (UN-Behindertenrechtskonvention).

Um dies zu veranschaulichen, hier einige Beispiele, welche die Lebensrealitäten von Frauen mit Behinderungen darstellen und somit auch die Situation von Frauen mit Behinderungen in Salzburg aufzeigen: Frauen mit Behinderungen schneiden z.B. in den Bereichen Bildung und Erwerbstätigkeit im Vergleich zu Männern mit Behinderungen deutlich schlechter ab (vgl. TEP Studie *Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Salzburger Arbeitsmarkt.* 2007), sie sind stärker von Armut betroffen und leben häufiger in prekären bzw. in Abhängigkeitsverhältnissen. Viele Frauen mit Behinderungen machen die Erfahrung, dass ihnen ihr Frau-Sein und damit der Anspruch auf Sexualität bzw. das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, PartnerInnenschaften, Familiengründung und Mutterschaft verwehrt oder erschwert wird. Dennoch sind sie häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist für sie ebenfalls erschwert (vgl. österreichischer Frauengesundheitsbericht 2010/11 und die Studie Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland).

Diese Aspekte fließen auch in den österreichischen Schattenbericht der CEDAW 2012 (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women) ein, der somit erstmalig den Blick auf Frauen mit Behinderungen richtet. Um diesen Diskriminierungen entgegenzuwirken, wurden darin vom Verein österreichischer Juristinnen und von mir folgende Empfehlungen formuliert, die auch für Salzburg relevant sind:

Allgemein

- Verpflichtende Gender-Disability-Analysen aller Rechtsnormen, die Personen mit Behinderung zum Inhalt haben, unter Einbeziehung von einschlägigen Expert-Innen im Bereich Frauenrechte und im Bereich Behinderungen;
- Zur-Verfügung-Stellen von Ressourcen, um eine frauenspezifische Interessenvertretung im NGO-Bereich von Frauen mit Behinderung zu schaffen;
- Installierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen des Behindertenwesens.

Gewalt an Frauen mit Behinderungen

- Erstellung von wissenschaftlichen Studien zur Gewalt an Frauen mit Behinderungen;
- Ausreichende Ressourcen für Organisationen/Einrichtungen, um den barrierefreien Zugang zu Opferschutz-, Hilfs- und Beratungseinrichtungen für Frauen mit

Behinderungen zu ermöglichen, sowie für die Schaffung von barrierefreien Beratungs- und Zufluchtsstellen;
- Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege;
- Entwicklung von Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne. Die Kostenträger auf Landesebene müssen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Sinne der Qualitätssicherung die Leistungserbringer (insbesondere Träger von Wohnheimen, Werkstätten für behinderte Menschen, Reha-Einrichtungen etc.) dazu verpflichten, Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne für Gewalt zu erarbeiten. Gleiches gilt für Träger von Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken etc.

Gesundheitsförderung und Familienplanung
- Barrierefreier Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und Ordinationen sowie Anpassung der medizinischen Geräte an die Bedürfnisse;
- Sensibilisierung bzgl. Geschlechtersensibilität der im Gesundheitsbereich tätigen Personen;
- Installierung von zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten für Eltern und Frauen mit Behinderungen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft;
- Gestaltung einer bundesweiten Regelung für Persönliche Assistenz und Elternassistenz wie auch die Entwicklung einer bedarfsorientierten Pflegeversicherung, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit
- Geschlechtsspezifische Evaluation von Förderprogrammen und Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen;
- Umsetzung von Gender und Disability Mainstreaming in Bezug auf bestehende Beschäftigungs- und Förderprogramme, Eingliederungs- und Vermittlungsleistungen einschließlich Gender-Disability Budgeting.

Weiters halte ich es für wesentlich, den Blick auch auf Migrantinnen mit Behinderungen zu richten. Dazu ist es notwendig, die Mehrfachverwobenheiten aufzugreifen bzw. bewusst zu machen sowie die jeweiligen Angebote entsprechend zu erweitern und den Bedürfnissen und Forderungen anzupassen.

Teresa Lugstein

„Inklusive Regionen“ in Entwicklung

In den letzten beiden Jahren standen an dieser Stelle die Forderungen nach einem neuen Salzburger Behindertengesetz und nach der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich. Mittlerweile haben sich in beiden Themenbereichen Fortschritte ergeben.

Das „Salzburger Behindertengesetz NEU“ entwickelt sich sehr erfreulich unter umfassender Partizipation von Behindertenverbänden und einzelnen InteressenvertreterInnen kontinuierlich weiter. Dies lässt auch auf eine baldige Aufnahme der Tätigkeit des Salzburger Landesbehindertenbeirates oder auch einer Behindertenanwaltschaft hoffen.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich fanden in der Zwischenzeit drei „Runde Tische“ im Bildungsministerium statt. Deren Ergebnisse mündeten in ein Konzept der „Inklusiven Regionen“ (vgl. Presseaussendung der Bildungsministerin zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vom 24. Juli 2012).

Neben einer „LehrerInnenbildung Neu“ und der Verbesserung der bedarfs- und bedürfnisgerechten Förderung wird es vor allem um „regionale Unterstützungsstrukturen“ gehen, die inklusiven Unterricht ermöglichen. Vorerst auf einen Modellstatus beschränkt, sollen sich mehrere Schulbezirke zu einer „Inklusiven Region“ zusammenschließen und schrittweise die Standards der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllen.

Dazu gehört auch, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“ Das bedeutet insbesondere, dass alle Menschen mit Behinderungen Zugang zur Regelschule erhalten und die „spezielle“ Förderung, wie bisher in Sondereinrichtungen angeboten, nun auch im sogenannten „Regelschulsystem“ Eingang finden muss, so dass die Regelschule wirklich zu einer „Schule für Alle“ wird.

Hier verweist nicht nur das Bildungsministerium, sondern auch die Bundesregierung durch den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020“ auf die Partizipation von Ländern und Kommunen an diesem Prozess. Nicht zu Unrecht – denn diese Entwicklung kann nicht nur im Schulsystem, abgekoppelt von sonstigen regionalen Gegebenheiten erfolgen. Das bewirkt folglich, dass sich Länder und Gemeinden auf diesen inklusiven Prozess einlassen.

In Salzburg haben sich, mit Unterstützung der Regionalentwicklung des Landes, bereits vorab etliche Gemeinden auf diesen Weg gemacht. Nach St. Georgen, Seeham, Mattsee und Elsbethen wird sich demnächst Lamprechtshausen auf den Weg zu einer „Barrierefreien Gemeinde“ begeben. Ausgangspunkt ist zumeist das Schulprojekt „Aus anderer Sicht“, das von der Sozialen Initiative Salzburg angeboten wird. Schulklassen erfahren hier durch „ExpertInnen in eigener Sache“ mehr über die Welt aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen. Die Themen der Arbeitskreise reichen von Mobilitätsbeeinträchtigungen, Sehbehinderungen, Hörbeeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen, mentalen Beeinträch-

tigungen bis hin zu altersbedingten Einschränkungen. Durch Informationen aus erster Hand, angeleitete Selbsterfahrung und Reflektion durch Präsentation werden Barrieren erlebt und Möglichkeiten zu deren Beseitigung erfahrbar gemacht.

Gemeinsam wird die eigene Gemeinde auf Barrierefreiheit untersucht, Möglichkeiten zum Barriereabbau werden erforscht und die Gemeinde wird nachhaltig zu einer „Region für Alle" entwickelt.

Dabei wirken die SchülerInnen zudem als MultiplikatorInnen, die erlebte Erfahrungen in die eigene Familie, den Freundeskreis und bis hin in die Gemeindeämter tragen.

Als besonders erwähnenswerte Aktionen des heurigen Jahres möchte ich zwei Beispiele anführen, die besonders bewegend erscheinen:

SchülerInnen der Volksschulen Vorderfager und Elsbethen haben bei einer Veranstaltung im Mai ihre Vorstellung von Barrierefreiheit vor zahlreichen interessierten BürgerInnen und GemeindevertreterInnen präsentiert. Der Zulauf zu dieser Veranstaltung war begeisternd, aber mehr noch berührte das unkomplizierte Verständnis der SchülerInnen von der Selbstverständlichkeit einer gemeinsamen und gleichberechtigten Teilhabe aller, sei es mit oder ohne Behinderung.

Im zweiten Fall haben auf Initiative der PTS Mattsee SchülerInnen gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen, dem Bürgermeister und anderen GemeindevertreterInnen von Mattsee im Juni das Gemeindegebiet umfassend untersucht. Neben erfreulichen Aspekten sind zahlreiche verbesserungswürdige Problemlagen aufgefallen, die nun von der Gemeindevertretung aufgegriffen und behandelt werden.

Das Erfreuliche an diesen und zahlreichen anderen Gemeindeinitiativen ist, dass sich hier Anliegen des Bundes auf baldige Initiierung „Inklusiver Regionen" mit unmittelbaren und innovativen Entwicklungen in den Regionen treffen.

Bleibt für das kommende Jahr zu wünschen, dass sich auch Salzburg mit Unterstützung des Landes zu einer „Inklusiven Region" bekennt und am geplanten Modell des Bildungsministerium beteiligt.

Christian Treweller

„Schule: Schmied fasst ‚inklusive Regionen' ins Auge"
aus: *Die Presse* vom 6. 2. 2012
http://diepresse.com/home/bildung/schule/pflichtschulen/729834/Schule_Schmied-fasst-inklusive-Regionen-ins-Auge

„Bildungsministerin Schmied begrüßt den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention"
Pressemitteilung des BMfUKK vom 24. 7. 2012
http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/2012/20120724a.xml

UN-Behindertenrechtskonvention
http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/konv_txt_dt_bgbl.pdf

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020
https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/1/1/5/CH2081/CMS1343116498970/120725_nap_web.pdf

6.) Zu Frauenrechten und Menschenhandel

Artikel 3AEMR*: *Recht auf Leben und Freiheit
Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4AEMR*: *Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Unsichtbar, aber allgegenwärtig – Menschenhandel und Ausbeutung

Man kennt es aus dem Fernsehen und der Zeitung, Menschen die gekauft und verkauft werden. Menschen, die für geringen Lohn Arbeit tun müssen und sich nicht frei bewegen können. Diese Menschen sind mitten unter uns. So entdeckten Behörden im Juli in Wien Arbeiter, die für einen Stundenlohn von 1,86 Euro schufteten. Dass hier andere den großen Reibach auf Kosten von Menschen machen, steht wohl außer Zweifel. Es gibt Frauen, die als Haushaltskräfte arbeiten, zu Bedingungen, die an die Zeiten der Monarchie erinnern. Wie „fleißige" Dienstmädchen, die für ein reibungsloses Alltagsleben sorgen, manchmal 7 Tage die Woche, 10 Stunden am Tag. Damit es auch in der Rotlicht-Szene nicht „langweilig" wird, dafür sorgen Mädchen und Frauen, die oftmals nicht freiwillig arbeiten.

Diese Menschen werden in ihren Rechten verletzt, kennen ihre Ansprüche nicht und können nur in den seltensten Fällen Schadenersatzansprüche durchsetzen. Besonders betroffen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sind Migrantinnen und Migranten, insbesondere wenn sie einen irregulären Aufenthaltsstatus haben. Österreich hat sich auf nationaler und internationaler Ebene in verschiedenen Dokumenten verpflichtet, gegen diese Menschenrechtsverletzungen vor-

zugehen. Was noch fehlt, ist das öffentliche Bewusstsein um das Thema Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Meist ist es nicht mehr als eine Randnotiz in den Medien, wenn es um Opfer von Menschenhandel geht.

Es braucht auch einen breiten gesellschaftspolitischen Diskurs, damit rückt auch das Thema in den öffentlichen Fokus. Beispielgebend ist die Zusammenarbeit zwischen NGOs und den Behörden in Bayern. Eine Vereinbarung, verlautbart vom Bayerischen Innenministerium, institutionalisiert die Zusammenarbeit von Polizei, Ausländer-, Sozialbehörden und NGOs. Bei einer Fortbildungsveranstaltung in München war es beeindruckend zu erfahren, mit welchem Engagement alle das gleiche Ziel verfolgen: die Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung. Eine solche Kooperation wäre auch für Salzburg absolut wünschenswert. Die Plattform für Menschenrechte versucht mit ihren Mitteln und durch die ARGE Zwangsarbeit zu erreichen, im Sinne der ausgebeuteten Menschen dem Thema mehr Gewicht zu verleihen. War im ersten Jahr „Prostitution" auf der Agenda, so wird die ARGE im nächsten Jahr ihr Augenmerk auf die „Arbeitsausbeutung" richten. Und frei nach Robert Lembke: „Man muss die Dinge sehen, wie sie sind, aber man muss sie doch nicht so lassen."

Anja Hagenauer

Unzählige Pflichten – aber wo bleiben die Rechte? Sexarbeit in Salzburg

Eine komplexe Verflechtung von Doppelmoral und Tabuisierung führt im Umgang mit Sexarbeit dazu, dass in Salzburg, wie in ganz Österreich, SexarbeiterInnen unzählige Pflichten durch rechtliche Regelungen auferlegt werden, dass jedoch ihre eigenen Rechte kaum berücksichtigt, geschweige denn gestärkt werden.

Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit ist nur in konzessionierten Betrieben (Laufhäusern, Sauna oder Nachtklubs) erlaubt, von denen es ca. 55 in Stadt und Land Salzburg gibt. Dies macht SexarbeiterInnen abhängig von den BetreiberInnen und dadurch ausbeutbar, denn ohne BetreiberIn könnten sie ihrer Tätigkeit nur illegal nachgehen. Durch diese Bindung an BetreiberInnen sind SexarbeiterInnen faktisch „weisungsgebunden", was beispielsweise den Konsum von Alkohol, die Arbeitszeiten oder Arbeitskleidung, aber auch die Sexpraktiken betrifft, denn im Falle einer Weigerung ist ein Verlust der Arbeitsmöglichkeit wahrscheinlich.

SexarbeiterInnen in Salzburg sind verpflichtet, Beträge zwischen 250 und 500 Euro (betriebsabhängig) als Steuerabgabe zu zahlen, die direkt an die BetreiberInnen zu entrichten sind. Bequem für das Finanzamt, aber nicht unproblematisch für den/die SexarbeiterIn: In der Praxis kommt es nämlich immer wieder vor, dass BetreiberInnen zwar die Steuerabgaben von den SexarbeiterInnen kassieren, die Beträge aber nicht ans Finanzamt abführen – ein Zuverdienst

für den/die Betreiberin, mit der möglichen Konsequenz, dass der/die SexarbeiterIn dann zu einem späteren Zeitpunkt Steuernachzahlungen leisten muss.

Laut einer Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1989 wird Sexarbeit als sittenwidrig erachtet. Das hemmt die Enttabuisierung und Entkriminalisierung dieser Tätigkeit und macht einen effizienten Schutz von DienstleisterInnen, wie er in anderen Dienstleistungsbranchen existiert, unmöglich. Beispielsweise kann ein nicht bezahltes Honorar nachträglich nicht eingeklagt werden. Sexarbeit ist jedoch eine gesellschaftliche Realität und durch eine hohe Nachfrage gekennzeichnet. An der OGH-Entscheidung wird die Doppelmoral sichtbar, die sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf politischer Ebene vorherrscht.

Das seit kurzem gültige Beschäftigungs- und Ausübungsverbot von „offenkundig" schwangeren Prostituierten führt in der Praxis immer wieder zu einer Absicherungslücke für betroffene Frauen, weil in der Praxis Unklarheit herrscht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch für den Bezug vorzeitiger Mutterschutzleistungen besteht.

Verpflichtende, für die SexarbeiterInnen kostenpflichtige (35 Euro) wöchentliche Krankheits-Kontrolluntersuchungen beruhen auf dem Bild unreiner SexarbeiterInnen, die eine gesundheitliche Bedrohung für den Rest der Bevölkerung darstellen. Pflichtuntersuchungen sollen die potentiellen „Opfer" vor Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten schützen. Die von den SexarbeiterInnen oft als erniedrigend wahrgenommenen Pflichtuntersuchungen diskriminieren und entmündigen SexarbeiterInnen, da ihnen einerseits die Fähigkeit zur Verantwortung gegenüber dem eigenen Körper abgesprochen wird, andererseits aber auch die Möglichkeit der freien Arztwahl entzogen wird. Ein umfassendes, niederschwelliges, anonymes und kostenloses Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsangebot, wie von der WHO empfohlen, wäre eine menschenwürdige Alternative.

Die Vorstellung von „unmündigen" SexarbeiterInnen, denen jegliche Selbstbestimmtheit fehlt, scheint auch bei der Entstehung von Landesgesetzen zu dominieren, da diese systematisch ohne Einbeziehung von SexarbeiterInnen entwickelt werden und daher deren Lebensumstände ignorieren und verkennen. Gesetze werden über die Köpfe von SexarbeiterInnen hinweg beschlossen. Auch Beratungsstellen, die in diesem Kontext Lobbyarbeit leisten, können nur teilweise als Sprachrohr fungieren und sind keine Interessen- oder gar Selbstvertretung von SexarbeiterInnen.

Das Salzburger Landesgesetz zwingt SexarbeiterInnen in Abhängigkeitsverhältnisse zu BetreiberInnen. Komplizierte Verbotsbestimmungen bedingen eine ständige Unsicherheit hinsichtlich der straffreien Ausübung, nicht nur in Salzburg, sondern in ganz Österreich.

Seit November 2011 wird der illegale Straßenstrich in Salzburg stark verfolgt und Freierbestrafungen durch eine/n SchnellrichterIn vollzogen. Nach Schilderungen von SexarbeiterInnen und Kunden werden bei diesen Einsätzen oft menschenrechtliche Aspekte missachtet, ein Umstand, der auch bei Kontakten zu betroffenen SexarbeiterInnen im Anhaltezentrum beobachtet werden konnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Bericht des Menschenrechtsbeirates zu Identifizierung und Schutz von Opfern von Menschenhandel vom Juni 2012 (Seite 24-44) hinweisen, hier wird der problematische Umgang der vollziehenden Beamten mit SexarbeiterInnen dargestellt.

Allerdings ist es wichtig, hier zu unterscheiden: Sexsklaverei und Menschenhandel sind keine Prostitution und müssen von dieser begrifflich scharf getrennt werden. Und auch in den konkreten gesetzlichen Bestimmungen oder sozialarbeiterischen Angeboten muss klar unterschieden werden zwischen den Bedürfnissen von Menschen, die freiwillig sexuelle Dienstleistung zu Erwerbszwecken anbieten, und von Personen, die Opfer von Menschenhandel sind.

Für SexarbeiterInnen, die sich beruflich umorientieren möchten, sollte es möglich sein, eine alternative Erwerbsmöglichkeit zu erlangen und in einen anderen existenzsichernden Beruf zu wechseln. Die berufliche Neuorientierung wird jedoch unter anderem auch durch die Stigmatisierung „Ehemaliger" zum Beispiel bei Behörden oder bei potentiellen ArbeitgeberInnen erschwert.

Christine Nagl

Fakten zur Prostitution in Salzburg:

1. Registrierte SexdienstleisterInnen in Salzburg (Stadt und Bundesland):
   – 500 – 650
   – Herkunft: Süd-Osteuropa, Asien, Afrika, Deutschland, Österreich im Promillebereich
2. Konzessionierte Betriebe (Laufhaus, Wohnungen, Nacht- und Saunaclubs): ca. 56
3. Illegaler Bereich:
   – Hotel, Begleitagenturen, Wohnungen, Straße, …
   – Anteil an ÖsterreicherInnen wesentlich höher als im legalen Bereich
4. Salzburger Prostitutionsgesetz: Viele Verpflichtungen, wenig Rechte!
   – wöchentliche Kontrolluntersuchung am zuständigen Gesundheitsamt (Kosten 35 €)
   – gebunden an den konzessionierten Betrieb
   – ab 18 Jahren
   – meldepflichtig
   – sittenwidrig (bis jetzt noch)
   – Beschäftigungsverbot + Arbeitsverbot offenkundig schwangerer Frauen
   – Steuer an BetreiberInnen:
     Salzburg Stadt: 300 €
     Bundesland: 250 €
     Babylon: 500 €
5. Kosten am Beispiel „Laufhaus" (monatlich):

– Tagesmiete:	3600 €
– Untersuchung:	140 €
– Versicherung:	43 €
– Werbung (Internet, Zeitungen, Handy):	400 €
– Steuer:	300 €
– Arbeitsmaterial (Gel, Kondome, ...) + Kleidung:	150 €
	= 4633 €

Bei 100 €-Jobs sind 46 Kunden pro Monat nötig, um die Kosten zu decken, ohne Berücksichtigung von Fahrtkosten oder z.B. Lebenshaltungskosten (Miete, Lebensmittel, Medikamente, ...)!

7.) Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Antidiskriminierung und Gleichbehandlung – reden wir darüber!

In der EU und in Österreich wurden in der jüngeren Vergangenheit Antidiskriminierungsrichtlinien geschaffen. Diese sollen einen effektiven Schutz gegen Diskriminierungen aller Art bieten. Diskriminierungen geschehen auf vielfältige Art und Weise: Wir unterscheiden sieben Merkmale, auf deren Grundlage Diskriminierungen geschehen können, Diskriminierungen aufgrund:

- des Geschlechts
- des Alters
- einer Behinderung
- der ethnischen Herkunft
- der Religion
- einer Weltanschauung
- der sexuellen Orientierung

Was bedeutet Diskriminierung?

Jemanden zu diskriminieren bedeutet, ihn ungleich zu behandeln, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt. Beispielsweise liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn in einer Stellenanzeige die Bewerbung von Menschen mit Behinderung ausgeschlossen wird. In der Praxis nehmen Diskriminierungen jedoch oft subtilere Formen an. Daher müssen auch mittelbare Diskriminierungen berücksichtigt werden. Um

eine mittelbare Diskriminierung handelt es sich, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften oder Verfahren bestimmte Personen aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität in besonderer Weise benachteiligen können. Eine mittelbare Diskriminierung wäre beispielsweise, wenn sämtliche Personen, die sich um eine Stelle bewerben, einen Test in einer bestimmten Sprache absolvieren müssen, obwohl die Beherrschung dieser Sprache für die Ausübung der Tätigkeit nicht erforderlich ist.

Belästigungen und Viktimisierung

Auch bei Belästigungen und Viktimisierungen gibt es gesetzlichen Schutz. Eine Belästigung liegt dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder anderer Merkmale in ihrer Würde verletzt wird und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Um eine Viktimisierung handelt es sich, wenn eine Person eine schlechtere Behandlung erfährt, weil sie sich über eine Diskriminierung beschwert hat.

Beispiele für häufige Diskriminierungen:

- Frauen werden in einem Betrieb nur bestimmte, weniger anspruchsvolle oder geringer entlohnte Arbeiten übertragen als Männern, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.
- Einzelne Regeln oder Vorgehensweisen führen zwangsläufig zur Ausschließung bestimmter Personengruppen.
- Menschen mit Behinderung wird ganz „selbstverständlich“ der Zugang zu Orten oder Arbeitsstellen verwehrt, obwohl durch einfache Anpassungsmaßnahmen an ihre besonderen Bedürfnisse dieser Zugang ermöglicht werden könnte.
- Eine Person erscheint nicht ganz „geeignet“ – etwa wegen ihrer Religion oder sexuellen Identität –, deshalb wird ihr Anspruch auf ein allgemeines Recht in Frage gestellt
- Eine Belästigung ist beispielsweise auch, wenn sexuelle Anspielungen oder Beleidigungen nicht direkt an KollegInnen gerichtet werden, sondern in deren Beisein an Dritte gerichtet werden.

Was kann ich tun, wenn ich mich diskriminiert fühle?

Wenn Sie von Diskriminierungen oder Belästigungen betroffen sind, ist es grundsätzlich wichtig, sich klar zu machen, dass Sie nicht für das Verhalten derjenigen verantwortlich sind, die Sie diskriminieren oder belästigen!

In Salzburg gibt es mehrere Beratungsstellen, an die sich Menschen wenden können, die sich diskriminiert fühlen (z.B. das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit des Landes Salzburg). Ab Herbst 2012 finanziert die Stadt Salzburg eine Anti-Diskriminierungsstelle, die an verschiedenen Standorten Beratung für Betroffene anbieten wird.

Herbert Huka-Siller

EU-Grundrechte-Charta und nationales Verfassungsrecht

In einer richtungsweisenden Entscheidung (U 466/11-18, U 1836/11-13) hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 14. März 2012 entschieden, dass in allen Fällen, in denen in Österreich EU-Recht eine Rolle spielt, die EU-Grundrechte-Charta (GRC) anzuwenden ist.

Dieser Artikel soll klären

- was die GRC überhaupt ist,
- in welchen Fällen die GRC in Österreich anwendbar ist und
- was das entscheidend Neue an der Entscheidung des VfGH ist.

Was ist die GRC?

Die GRC kodifiziert die Grundrechte der EU und gehört zum so genannten Primärrecht (grundlegende Verträge) der EU. Sie trat am 1. Dezember 2009 gemeinsam mit dem Vertrag von Nizza in Kraft und orientiert sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Europäischen Sozialcharta, geht aber in einigen Punkten darüber hinaus. In sechs Kapiteln – Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte – fasst sie die Grundrechte zusammen, die für die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, wenn sie EU-Recht anwenden oder im nationalen Recht umsetzen, Grundlage und Grenze des Handelns darstellen.

In welchen Fällen ist die GRC in Österreich anwendbar?

Die Anwendung der GRC lässt sich gut am Beispiel des Diskriminierungsverbots im Artikel 21 Absatz 1 GRC darstellen. Dieser lautet: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“ Für Österreich ist dieses Diskriminierungsverbot wichtig, weil der Gleichheitssatz des Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) nur für StaatsbürgerInnen gilt.

Es ist völlig unstrittig, dass sich EU-Organe an dieses Diskriminierungsverbot halten müssen.

Aber auch österreichische Gerichte und Behörden müssen die GRC beachten und verhindern, dass es bei Sachverhalten, die vom EU-Recht geregelt sind, zu einer Diskriminierung wegen eines der oben genannten Gründe kommt.

Was ist das richtungsweisend Neue an dem VfGH-Erkenntnis?

Der VfGH hat in diesem Erkenntnis klargestellt, dass er die GRC in einem solchen Fall genauso wie nationales Verfassungsrecht anwendet. Es handelt sich also bei den

Rechten der GRC um verfassungsmäßig gewährleistete Rechte, die vor dem VfGH geltend gemacht werden können. Das ist nicht selbstverständlich, denn andere behauptete Verletzungen des EU-Rechts prüft der VfGH nur dann im Einzelfall, wenn auch eine andere innerstaatliche Verfassungswidrigkeit behauptet wird.

Der VfGH wird daher Entscheidungen, die zweifelsfrei die GRC verletzen, selbst wegen Verfassungswidrigkeit aufheben. Hält er dagegen eine Verletzung für zweifelhaft, wird er die jeweilige Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Die Bedeutung dieses Urteils liegt vor allem in der grundsätzlichen Klärung der Stellung der GRC im österreichischen Recht. Für den Anlassfall einer Frau, die um Asyl angesucht hat, war das Urteil negativ. Die Asylwerberin hatte behauptet, dass sie durch das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof in ihrem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 Abs. 2 GRC verletzt worden ist. Der VfGH entschied: „Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, steht im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt wurde“.

Volker Frey

Aus eigener Sicht: Brief einer verzweifelten Ehefrau

Im Jahr 2003 habe ich meinen Mann in der Justizanstalt kennen gelernt und 2004 geheiratet. Wir führen eine liebevolle, harmonische und aufrichtige Ehe. Ich bin gelernte Schneiderin, habe einen 11-jährigen autistischen Sohn. Wir führen ein einfaches, bescheidenes Leben. Ich gehe täglich zur Arbeit und kümmere mich um meinen Sohn. Bevor ich meinen Mann kennenlernte, hatte ich nie etwas mit der Justiz zu tun. Erst durch meine eigene Betroffenheit lernte ich mehr über das Leben von Gefangenen und wie es um ihre Rechte steht.

Unsere Ehe, die erst im Gefängnis geschlossen wurde, wird *nicht als Ehe anerkannt*, bzw. wir (ich als Ehepartner und mein Sohn als Angehöriger) werden nicht als Familie der inhaftierten Person behandelt. Mein Mann und ich können miteinander telefonieren und uns einmal in der Woche sehen, vorausgesetzt er darf Besuch erhalten. Die Treffen finden folgendermaßen statt: Wir sitzen an einem Tisch, dürfen nur miteinander reden und Hände halten. Mein Sohn darf keine Spielsachen mitbringen. Jause und Getränke für diese Besuchsstunde sind nicht erlaubt. Ich würde meinem Mann gerne Fotos von uns mitbringen, diese darf ich ihm nicht überreichen, weder Schreibsachen noch gewöhnliches Papier

für Notizen darf ich mitbringen. Wenn wir die Stühle eng aneinander rücken, dann wird der Besuch abgebrochen und für 3-6 Monate ausgesetzt.

Auch was die Grundrechte von Häftlingen anbelangt, liegt vieles im Argen. Mein Mann erzählt mir oft über das Leben im Gefängnis: Häftlinge, die sich gegen tägliche offensichtliche oder versteckte Demütigungen und auch Rechtsverletzungen wehren, werden in eine andere Strafanstalt „verschickt" und gelten als Aufwiegler. Sie werden „bestraft", indem ihnen Ausgänge gestrichen und sie von Vollzugslockerungen ausgeschlossen werden. Es wird kein regelmäßiger Vollzugsplan erstellt.

Schockierend erlebe ich besonders für unsere Situation, wenn Ausgänge aufgrund von Schikanen nicht gestattet werden oder Resozialisierungsmaßnahmen aufgrund fehlender Einrichtungen nicht eingeleitet werden. Das verlängert die Haftzeit und erschwert die Wiedereingliederung in das normale Leben.

Hoffnung setze ich in eine „Agenda 2012", für die dieser Brief ein erster Schritt sein soll. Dadurch ließe sich die Situation der Gefangenen positiv ändern und ihre Grundrechte würden besser eingehalten: Bei jeder Begutachtung durch einen Fachgutachter sollen MenschenrechtsvertreterInnen als Prüforgan anwesend sein. PflichtverteidigerInnen sollen bei jeder Anhörung zur Seite gestellt werden und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beobachten und überprüfen. Wenn einem Häftling Vergünstigungen (Computer, Konsole, Tischbesuch usw.) entzogen werden, dann nur auf eine Zeit von 3 Monaten, so wie es die Judikatur des VwGh bestimmt: Der strafweise Entzug von Vergünstigungen über das vorgesehene Ordnungsstrafmaß von 3 Monaten hinaus ist nicht rechtmäßig. (VwGh 26.Juli 2011, Zl. 99-20-0261). Besonders wichtig erscheint mir die Einrichtung eines „Kuschelzimmers" in allen Justizanstalten – eine wichtige Voraussetzung für die Familie, wenn sie einen Angehörigen im Gefängnis besucht, aber auch eine Entlastung für die Beziehungen im Gefängnis.

Für unser Familienleben wäre die Anerkennung unserer Ehe – die ja erst im Gefängnis geschlossen wurde – grundlegend. Damit wären Familien-Besuche (z.B. im Familienzimmer, sofern vorhanden) oder gemeinsame Ausgänge möglich. Ein Familienleben hat auf das Leben von Häftlingen im Übergang in ein „normales" Leben große Bedeutung: Es ermöglicht z.B. die Freigabe von Internet und Handys, maximal 3 begleitete Ausgänge mit Betreuungsdiensten oder Justizbeamten, anschließend Freigänge von bis zu fünf Tagen – alleine mit der Familie, um endlich Normalität in den vier Wänden mit den Liebsten zu erfahren.

Für die Realisierung einer solchen „Agenda 2012" hoffe und baue ich auf Menschen, die in einer ähnlichen Situation sind oder sich für Menschen in unserer Situation engagieren wollen. Wir sollten uns zusammenschließen, gemeinsam gegen Missstände auftreten und für Inhaftierte (inklusive ihrer Familien) und deren Menschenrechte eintreten.

Sabine Gottes

Runder Tisch Menschenrechte:

Stellungnahme zur geltenden Seniorenheimrichtlinie der Stadt Salzburg

Eine der Aufgaben des „Runden Tisches Menschenrechte“ in der Stadt Salzburg ist es, zu aktuellen Problemstellungen im Bereich der Stadt Stellung zu beziehen, in denen grundrechtliche und menschenrechtliche Fragen berührt werden. Darüber hinaus kann der Runde Tisch von Parteien, Organisationen sowie von Personen(-gruppen) aus der Zivilgesellschaft angefragt und gebeten werden, zu Vorgängen in der Stadt Stellung zu beziehen sowie zu behördlichen Entscheiden oder Richtlinien Expertisen abzugeben und sie auf ihre Übereinstimmung mit den Selbstverpflichtungen der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ hin zu prüfen. Mehrere solcher Anfragen sind im vergangenen Jahr an den Runden Tisch ergangen, und eine davon war die Anfrage der Bürgerliste, die Seniorenheimrichtlinie der Stadt auf ihre Grundrechtskonformität hin zu prüfen. Die Plattform hat sich bereits im letzten Menschenrechtsbericht mit der Seniorenheimrichtlinie befasst,[1] und wir drucken hier die Stellungnahme des Runden Tisches im Wortlaut ab:

I. Ausgangslage

Der Runde Tisch Menschenrechte (im Folgenden: RTMR) wurde zuerst in informellen Gesprächen und schließlich in einer schriftlichen Anfrage vom 15.5.2012 per Email seitens der im Gemeinderat vertretenen Bürgerliste der Stadt Salzburg mit der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme befasst („Ersuchen, die Grundrechtskonformität der aktuell geltenden Seniorenheimrichtlinie der Stadt Salzburg zu prüfen“). Im Speziellen sollte er zufolge der Vorgespräche Pkt. 2.3. der Richtlinie beurteilen. Außerdem hat der RTMR in der 6. Sitzung beschlossen, dass nur Vereinbarkeit mit der Charta und mit dem Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geprüft wird.

Pkt. 2.3. der Richtlinie behält die Aufnahme in Seniorenheimen österreichischen Staatsbürger/inn/en, Unionsbürger/inn/en oder diesen gesetzlich gleichgestellten Personen vor.

Der RTMR gründet auf der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt. Nach seiner Geschäftsordnung gehört es unter anderem zu seinen Aufgaben, Politik und Verwaltung in Menschenrechtsfragen zu beraten sowie die Umsetzung der in der Charta formulierten Pflichten zu evaluieren.

II. Vereinbarkeit mit der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt

Art II der Charta verbürgt das Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminie-

1 Barbara Sieberth: Die Seniorenheim-Richtlinie der Stadt Salzburg. In: Salzburger Menschenrechtsbericht 2011, S. 44-46.

rung. Dieses Prinzip gilt gemäß dessen Ziffer 1 für alle Menschen, die in der Stadt leben unabhängig von ihrer Nationalität (in der Charta als Bürgerinnen und Bürger bezeichnet). Dieser Anspruch wird von Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme verletzt, wenn er die Aufnahme auf österreichische Staatsbürger/inn/en bzw. auf Grund von Unionsrecht oder sonstig gesetzlich gleichgestellte Personen einschränkt, weil aus diesem Kreis immer noch Menschen ausgeschlossen sind, die sich nicht auf eine dieser Berechtigungen berufen können.

Da es sich bei dieser Personengruppe sehr häufig um schwache und verletzliche Menschen handelt, sollte ihnen gemäß Art IV der Charta besonderer Schutz angedeihen. Diesen Gedanken verkehrt Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme, wenn er in Verbindung mit 2.10. Ausnahmen nur in begründeten, humanitären Fällen ermöglicht. Die des besonderen Schutzes bedürftigen Menschen können nach diesem Aufnahmemechanismus nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden und sie werden nicht, wie es ihre Verletzlichkeit verlangte, von vorne herein gesondert berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Art XII der Charta ihren Bürgerinnen und Bürgern den ungehinderten Zugang zu allen städtischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sichert.

Die Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme ist zweifellos eine Ausformung der städtischen Sozialpolitik, für die Art. XII Z 3 der Charta vorgibt, dass sie sich der Einkommensschwächsten annehmen solle, Ausgrenzungen ablehnt, sowie die Menschenwürde und Gleichberechtigung aller zum Ziel hat.

III. Vereinbarkeit mit sonstigen rechtlichen Verbürgungen

Die Gleichstellungsklausel des Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme sollte augenscheinlich verhindern, dass gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wird, dennoch übersieht sie die Tragweite von § 28 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes. Dieser verbietet neben anderen Organen jenen der Gemeinden mittelbare und unmittelbare Diskriminierungen bei Besorgung der Angelegenheiten der Hoheits- wie Privatwirtschaftsverwaltung vorzunehmen. § 28 Abs. 3 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes erlaubt zwar eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, wenn sie gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist. Solche Gründe sind jedoch nicht ersichtlich: Eine gesetzliche Vorschrift, die für die Aufnahme in Seniorenheimen eine Ungleichbehandlung vorgibt, ist nicht bekannt. Ein sachlicher Grund, der den Vorbehalt des Pkt. 2.3. der Richtlinie für die Seniorenheimaufnahme tragen könnte, ist nicht erfindlich.

Gesellschaftliche Oberfläche und strukturelle Diskriminierung

Zur Situation von Homo-, Bi- und Transsexualität

Die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber homo-, bi- und transsexuellen (HBT) Menschen wird größer. Salzburg bekennt Farbe und es ist vor allem anderen festzustellen, dass sich die Community stärker für Projekte zur Chancengleichheit engagiert und die AktivistInnen jünger werden. Es engagieren sich außerdem vermehrt lesbische Frauen für mehr Sichtbarkeit in der Gesellschaft.

Stagnation bei rechtlicher Gleichstellung

Die politische Konstellation in Österreich führte in eine Pattsituation. Das „Eingetragene-Partnerschafts-Gesetz“ (EPG) erweckt den Eindruck eines Fortschritts, faktisch stellt es aber eine gesetzlich geregelte Diskriminierung dar. Im Land Salzburg weigern sich die Bezirkshauptmannschaften noch immer, Zeremonien für EPs wie bei Eheschließungen außerhalb der für die Eintragung vorgesehenen Büroräume durchzuführen.

Durch das EPG entstanden rund 60 diskriminierende Regelungen, welche seit 2010 eingeklagt und von den Gerichten Schritt für Schritt aufgehoben werden. So hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im November 2011 festgestellt, dass im Doppelnamen von Eingetragenen Partnern wie bei Eheleuten auch der Bindestrich zu verwenden ist. Bedauerlich ist, dass homosexuelle Paare ständig ihre Rechte einklagen müssen. Nicht nur bezüglich des Namensrechts, auch beim Thema Familie oder für die Hinterbliebenen-Pension. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat erfreulicherweise schon einige gesetzliche Regelungen für verfassungswidrig erklärt und somit für Gleichstellung gesorgt. Zuletzt bekräftigte der VfGH, dass auch homosexuelle Paare den Familienschutz der Verfassung genießen. Gerade die Ungleichbehandlung von Regenbogenfamilien führt vermehrt zu Problemen. So fehlt zum Beispiel eine rechtliche Grundlage für Regenbogenfamilien, in welchen ein Partner oder eine Partnerin bereits ein leibliches Kind in die Beziehung mitbringt. Die Lösung wäre die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher bzw. eingetragener PartnerInnen in der Stiefkind-Adoption. Dieser rechtliche Mangel kann für die soziale Mutter oder den sozialen Vater, aber letztlich auch für die Kinder ein maßgebliches Problem bedeuten. Etwa wenn es um alltägliche Aufgaben wie das Abholen vom Kindergarten oder der Schule geht, wozu die sozialen Elternteile, rein rechtlich, nicht befugt sind.

Heilung von Homosexualität

Die Heilung von Homo-, Bi oder Transsexualität wird auch in Salzburg propagiert. Diese Therapie, oft auch als Konversionsbehandlung oder reparative Therapie bezeichnet, wurde von einem in Salzburg und Bad Reichenhall praktizierenden Arzt (Dr. med.) angeboten. Erst nach Interventionen bei verschiedenen Organisationen wie der Ärztekammer konnte beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie eine

rasche Maßnahme erzielt werden. Der ÖBVP reagierte prompt mit einer deutlichen Stellungnahme: *Anzeige bei der Ärztekammer, Aufforderung, das Angebot zur Heilung von Homosexualität von der Webseite zu nehmen* und *eine klare Trennung der persönlichen religiösen Einstellung vom psychiatrischen Angebot vorzunehmen*.

Es handelt sich hier jedoch um keinen Einzelfall.

AsylwerberInnen

Das Beratungsteam der HOSI Salzburg betreut regelmäßig AsylwerberInnen, welche *aufgrund ihrer sexuellen Orientierung aus ihrem Heimatland geflüchtet sind*. Zu Problemen kommt es bei den für die Aufenthaltsbewilligung zuständigen Behörden, die oftmals die Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen anzweifeln. In den Wohnstätten der AsylwerberInnen kann außerdem die psychische und physische Gesundheit der Asylwerberinnen durch Beschimpfungen und Drohungen, auch von Personen gleichen Glaubens, massiv beeinträchtigt werden.

Stigmatisierung durch Blutspendeverbot

Für Männer, die mit Männern Sexualverkehr hatten (MSM), gilt in Österreich ein absolutes Blutspendeverbot. Die Begründung dafür liegt in einem errechneten höheren Risiko, sexuell übertragbare Krankheiten durch Blutspenden zu verbreiten. Diese Annahme beruht auf den Erfahrungen der AIDS-Krise der 80er (!) Jahre, in denen AIDS noch als „Schwulenseuche" bezeichnet wurde. Durch den Ausschluss von MSM werden schwule Männer auch weiterhin als promisk stigmatisiert. So wird ein gesellschaftliches „Feindbild" stereotypisiert. Statt auf die sexuelle Orientierung einzugehen, wäre es sinnvoller, das *individuelle* Sexualverhalten detaillierter abzufragen. Vorschläge und Maßnahmen dazu wurden bislang von den Zuständigen in Österreich und Salzburg abgelehnt. Die Richtlinie der EU-Kommission 2004/33// EG definiert den dauerhaften Ausschlussgrund für Fremdblutspender ohne Geschlechtsbezug: *„Personen, deren Sexualverhalten ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt"* (Anhang 2.1).

Im Herbst 2011 hat auch der zuständige EU-Kommissar den pauschalen Ausschluss schwuler Männer als Verstoß gegen geltendes EU-Recht erklärt.

Gernot Marx

Themenübersicht
der Berichte ab 2003:

Flüchtlinge:
Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003, 2004, 2007, 2008, 2010)
AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009)
Medizinische Versorgung und Psychotherapie von AsylwerberInnen in der Schubhaft und in der Grundversorgung (2006, 2009, 2010)
Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)
Rechtsberatung (2009)
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (2006)
Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006, 2008)
Bleiberecht (2008, 2009, 2010, 2011)
Religion und Asylpolitik (2008)
Bundesasylamt (2010, 2011)
abschaffung und weigerung (2011)

MigrantInnen:
Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004, 2005, 2011)
Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)
MigrantInnen in Hallein (2005, 2009)
Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006, 2007)
Das Fremdenrechtspaket 2011 (2011)
Integration in Stadt und Land Salzburg (2007, 2008, 2009, 2010)
Integrationsbeirat (2011)
Sklaverei und Menschenhandel (2009)
Recht auf Muttersprache (2011)

Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:
Diskriminierung wegen sexueller Orientierung; Eingetragene Partnerschaften (2003, 2011)
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004, 2005, 2009, 2010, 2011)
Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005, 2009, 2010, 2011)
Diskriminierung beim Eintritt in Lokale (2011)
Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (2006)
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007, 2008, 2009)
60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
Wahlmonitoring zur Sbg. Landtagswahl (2009)
Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg (2011)
Religionsfreiheit (2009, 2010, 2011)
Diskriminierende Lebenslagen (2011)

Kinder- und Jugendrechte:
Kinderrechte im Überblick (2003, 2004, 2005, 2010)
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003, 2010)
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004, 2005)
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004, 2007, 2009)
Kinderrechte und Medien (2008)
Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009)
Recht auf Bildung (2010)

Soziale Grundrechte:
Soziale Grundrechte (2003)
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004, 2010, 2011)
Armut und Betteln (2005, 2006, 2009, 2010, 2011)
Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005)
Prekäre Dienstverhältnisse (2007, 2008, 2011)
Recht auf Gesundheit (2011)

Menschenrechte und BürgerInnenrechte:
Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2003)
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007, 2008, 2009, 2010, 2011)
60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
Mobbing (2011)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:
Gewalt gegen Frauen (2003, 2005)
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen in Gewaltbeziehungen (2004)
Familienzusammenführung (2005)
Sexualisierte Gewalt (2010)
Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (2010)
Gleichstellung (2011)
Menschenhandel und Zwangsprostitution (2011)

Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung:
Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004, 2010)
Schulische Integration bzw. Inklusion (2005, 2006, 2007, 2011)
Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen (2008)
Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)
Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)
Psychische Erkrankung (2009, 2011)

Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:
Akasya Frauenverein, Aktion Leben Salzburg, AUGE – Alternative und Grüne GewerkschafterInnen, Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Caritas mit Flüchtlingshaus der Caritas, Diakonie/Ev. Flüchtlingsdienst, Die GRÜNEN Salzburg, Ev.-Methodistische Kirche, Evangelische Christuskirche mit Schubhaftseelsorge, Ev. Gemeindeverband der Stadt Salzburg, Friedensbüro Salzburg, Get2Gether – Internationales Jugendzentrum, Helix Forschung & Beratung, Homosexuelleninitiative HOSI Salzburg, Helping Hands, Jugendzentrum IGLU, Katholische Aktion (KA) Salzburg, Bereich „Jugend" der KA, Abteilung „Kirche und Arbeitswelt" der KA, Katholische Frauenbewegung, Kath. Hochschuljugend, KommENT, Kulturverein Danica, Ökumenischer Arbeitskreis, SOMOS Salzburg, SOS-Clearinghouse Salzburg, Muslimische Jugend Österreich, Verein VIELE – Frauen- und interkulturelles Zentrum, Verein Synbiose sowie verschiedene Einzelpersonen.
Büro: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
office@menschenrechte-salzburg.at, Tel. 0662-451290-14, Mag.ª Maria Sojer-Stani
SprecherInnen:
Dipl.-Psych. Ursula Liebing, Tel. 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at
Dr. Günther Marchner, Tel. 0664-1825018, guenther.marchner@consalis.at
Impressum:
F. d. l. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34
Redaktion: Ursula Liebing & Rena Giel
Satz/Layout: Dr. Michael Sonntag (mit freundlicher Unterstützung des Integrationsbüros der Stadt Salzburg)
Umschlag: Johannes Thanhofer; *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg (mit freundlicher Unterstützung des Landes Salzburg)

VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

Bleiberechtsgruppe Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-451290-13 (Maria Wimmer) bleiberecht.salzburg@gmail.com

Lina Anna Cenic, Diakonie Flüchtlingsdienst, Lehenerstraße 26, 5020 Salzburg, 0664-88630760 lina.cenic@diakonie.at

Diana M. Contreras MSc., Verein SOMOS Salzburg, 43-650-8072268, contrerasdi@stud.sbg.ac.at

Mag. Dr. Philip Czech, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Mönchsberg 2a, 5020 Salzburg, 0662-843158, philip.czech@menschenrechte.ac.at, www.menschenrechte.ac.at

Roland Felbinger, Diakonie-Flüchtlingsdienst gem. GmbH, INTO Salzburg – Integrationshaus Lehener Straße 26, 5020 Salzburg, 0664/28 23 980 roland.felbinger@diakonie.at

MMag. Volker Frey, Klagsverband, Schönbrunner Straße 119/13 Eingang: Am Hundsturm 7 1050 Wien, 0043 1-9610585-13, volker.frey@klagsverband.at, http://www.klagsverband.at

Karl-Markus Gauß, Salzburg, österreichischer Schriftsteller, Essayist, Kritiker und Herausgeber der Zeitschrift „Literatur und Kritik“

Sabine Gottes, 0699-177 61056, opalia@gmx.at

Mag.ª Anja Hagenauer, Landtagsabgeordnete der SPÖ, Integrationsbüro der Stadt Salzburg, 0699/11035508, anja.hagenauer@spoe.at

Mag.ª Ingeborg Haller, Rechtsanwältin, Gemeinderätin der Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Schloss Mirabell, II. Stock, Zimmer 233, 5024 Salzburg, 0662-8072-2025, haller@buergerliste.at

Dr. theol. Julius Hanak, Evangelische Schubhaftseelsorge Salzburg, 0699 107 65 651; Juliushanak@aon.at

DSA Herbert Huka-Siller, Referat für Familie und Generationen des Landes Salzburg, herbert.huka@salzburg.gv.at

Bernhard Jenny, creativeARTdirector, kommunikationsberater, 5020 Salzburg, 0664 4314481, office@jennycolombo.com

Mónica Ladinig, M.A., Verein SOMOS Salzburg, 0660/2127453, monica.ladinig@sbg.at

Dipl. Psych. Ursula Liebing, Sprecherin Plattform für Menschenrechte, 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Teresa Lugstein, Mädchenbeauftragte des Landes Salzburg, make it – Büro für Mädchenförderung des Landes Salzburg Glockengasse 4c, 5020 Salzburg, 0662 8042-2171, teresa.lugstein@salzburg.gv.at

Mag.ª Ruth Mätzler, Auerspergstr.23, 5020 Salzburg, Tel: 0662-871102, www.ruth-maetzler.at

Dr. Günther Marchner, Sprecher Plattform für Menschenrechte, 0664-1825018, guenther.marchner@consalis.at

Gernot Marx, Stellvertretender Obmann HOSI Salzburg, 0664- 91 77 804 gernot.marx@hosi.or.at

Dr. Josef P. Mautner, Koo-Team Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion Salzburg, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

Christine Nagl, Projekt PIA, 0664-25 44 445, c.nagl@frau-und-arbeit.at

Runder Tisch Menschenrechte Salzburg, www./rundertisch-menschenrechte.at; 0676/ 87 46 75 55 (Vorsitzender Dr. Josef Mautner), office@rundertisch-menschenrechte.at

Dr. Heinz Schoibl, Helix – Forschung und Beratung, Second Floor, Franz-Josef-Str. 3, 5020 Salzburg, 0662-879 504, heinz.schoibl@helixaustria.com, www.helixaustria.com

Mag.ª Maria Sojer-Stani, Plattform für Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-51290-14, office@menschenrechte-salzburg.at

Sonja Stadler / Manfred Fischer, Verein knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg, Mobil 0680 50 383 26, info@knackpunkt-salzburg.at , http://www.knackpunkt-salzburg.at

Magª Christine Stöckler, SOS Kinderdorf Clearinghouse Salzburg, christine.stoeckler@sos-kinderdorf.at

Dipl. Päd. DSA Christian Treweller, Institut für Inklusive Bildung c/o Soziale Initiative Salzburg, Postfach 94, 5024 Salzburg, 0699-10109259, sis@sol.at www.sisal.at/iib